



Managementplan für das Gebiet Booßener Teichgebiet



Impressum

Managementplanung Natura 2000 im Land Brandenburg

Managementplan für das Gebiet „Booßener Teichgebiet“
Landesinterne Nr. 472, EU-Nr. DE 3652-302

Herausgeber:

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Str. 2-13, 14467 Potsdam
www.mlul.brandenburg.de

Fachliche Betreuung:

Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Verfahrensbeauftragte Ulrich Schröder
0355 / 476 366 4
ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Bearbeitung:

Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH

Am Fichtenberg 17, 12165 Berlin
Tel.: 030 / 843 121 90; Fax: / 030 / 843 121 92
info@umwelt-bc.de; www.umwelt-bc.de

Projektleitung: Dipl.-Biol. Georg Darmer
Bearbeitung: Dr. Jochen Halfmann
Dipl.-Biol. Georg Darmer
Dipl.-Biol. Yoko Rothe
Dipl.-Biol. Markus Müller

Falk Petzold (Erfassung und Bewertung Rotbauchunke)

Förderung:



Gefördert durch den europäischen Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

Titelbild: Orchideenwiese am Klingefließ. Foto: A. Herrmann 2016

Dezember 2018

Die Veröffentlichung als Print und Internetpräsentation erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg. Sie darf nicht zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
1. Grundlagen	4
1.1. Lage und Beschreibung des Gebietes	4
1.2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete	12
1.3. Gebietsrelevante Planungen und Projekte	13
1.4. Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen	19
1.5. Eigentümerstruktur	23
1.6. Biotische Ausstattung	24
1.6.1. Überblick über die biotische Ausstattung	24
1.6.2. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie.....	28
LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	29
LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion</i> <i>fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	32
LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen.....	33
LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe.....	36
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	37
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	39
1.6.3. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	41
Biber <i>Castor fiber</i>	41
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	45
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	48
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	54
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	56
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	57
1.6.4. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	59
1.6.5. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	60
1.6.6. Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile.....	62
1.7. Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze	64
1.8. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000	68
2. Ziele und Maßnahmen	70
2.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene	70
2.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	73
2.2.1. Ziele und Maßnahmen für den LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	73
2.2.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150.....	74
2.2.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150	78
2.2.2. Ziele und Maßnahmen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	78

2.2.2.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260	78
2.2.2.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3260	80
2.2.3.	Ziele und Maßnahmen für den LRT 6120 Trockene kalkreiche Sandrasen	80
2.2.3.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120	80
2.2.3.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6120	83
2.2.4.	Ziele und Maßnahmen für den LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	84
2.2.4.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430	84
2.2.4.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6430	85
2.2.5.	Ziele und Maßnahmen für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen	85
2.2.5.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510	86
2.2.5.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6510	88
2.2.6.	Ziele und Maßnahmen für den LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	88
2.2.6.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0	89
2.2.6.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91E0	90
2.3.	Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	90
2.3.1.	Ziele und Maßnahmen für den Biber (<i>Castor fiber</i>)	90
2.3.1.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Biber (<i>Castor fiber</i>)	90
2.3.1.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Biber (<i>Castor fiber</i>)	93
2.3.2.	Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	93
2.3.2.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	93
2.3.2.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	94
2.3.3.	Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	94
2.3.3.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	95
2.3.3.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	99
2.3.4.	Ziele und Maßnahmen für die Windelschnecken <i>Vertigo angustior</i> und <i>Vertigo moulinsiana</i>	100
2.3.4.1.	Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Windelschnecken <i>Vertigo angustior</i> und <i>Vertigo moulinsiana</i>	100
2.3.4.2.	Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Windelschnecken <i>Vertigo angustior</i> und <i>Vertigo moulinsiana</i>	101
2.4.	Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile	101
2.4.1.	Ziele und Maßnahmen für Feuchtwiesen	101
2.4.2.	Ziele und Maßnahmen für wärmegeprägte Florenelemente in Waldbeständen	102
2.5.	Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte	103
2.6.	Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen	104
3.	Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen	107
3.1.	Laufende und dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen	107
3.2.	Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen	109
3.2.1.	Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen	109

3.2.2. Mittelfristige Erhaltungsmaßnahmen	109
3.2.3. Langfristige Erhaltungsmaßnahmen.....	109
4. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen.....	123
Kartenverzeichnis.....	1
Anhang	1

Kartenverzeichnis

Anhang (Übersicht)

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Hauptwerte der Abflüsse des Booßener Mühlgrabens	8
Tab. 2: Klimadaten FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ nach PIK 2009	9
Tab. 3: Eigentümer im FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“	23
Tab. 4: Übersicht über die Biotopausstattung im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teiche“	24
Tab. 5: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	25
Tab. 6: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	28
Tab. 7: Erhaltungsgrade des LRT 3150 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.	29
Tab. 8: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	31
Tab. 9: Erhaltungsgrade des LRT 3260 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	32
Tab. 10: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	33
Tab. 11: Erhaltungsgrade des LRT 6120* im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.	34
Tab. 12: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6120* im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	34
Tab. 13: Erhaltungsgrade des LRT 6430 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.	36
Tab. 14: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	36
Tab. 15: Erhaltungsgrade des LRT 6510 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.	38
Tab. 16: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	38
Tab. 17: Erhaltungsgrade des LRT 91E0 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.	40
Tab. 18: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	40
Tab. 19: Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	41
Tab. 21: Erhaltungsgrade des Bibers <i>Castor fiber</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	44
Tab. 22: Erhaltungsgrade des Bibers <i>Castor fiber</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat.	44
Tab. 23: Erhaltungsgrade des Fischotters <i>Lutra lutra</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	47
Tab. 24: Erhaltungsgrade des Fischotters <i>Lutra lutra</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat	47
Tab. 25: Erfassungsergebnisse der Rotbauchunke im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“	49

Tab. 26: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	51
Tab. 27: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat	52
Tab. 28: Erhaltungsgrade der Bauchigen Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (nach Triops GmbH 2014).....	54
Tab. 29: Erhaltungsgrade der Schmalen Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (nach Triops GmbH 2014).....	56
Tab. 30: Erhaltungsgrade der Schmalen Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat (nach Erfassungsbogen bei Triops GmbH 2014, Habitat-ID Vertangu643001).....	56
Tab. 31: Erhaltungsgrade der Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	58
Tab. 32: Erhaltungsgrade der Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat.....	58
Tab. 33: Arten des Anhangs IV FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (ohne die für das Gebiet maßgeblichen Arten des Anhang II FFH-RL).....	60
Tab. 34: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	61
Tab. 35: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen(Anhang I FFH-RL) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	65
Tab. 36: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	66
Tab. 37: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von wichtigen Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	67
Tab. 38: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.....	69
Tab. 39: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	74
Tab. 40: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	75
Tab. 41: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	79
Tab. 42: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	79
Tab. 43: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6120 „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	81
Tab. 44: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120* „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	83
Tab. 45: Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6120 „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.....	84
Tab. 46: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	85

Tab. 47: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	85
Tab. 48: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	87
Tab. 49: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis)“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	88
Tab. 50: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	89
Tab. 51: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	90
Tab. 52: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Bibers (Castor fiber) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	91
Tab. 53: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bibers (Castor fiber) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	92
Tab. 54: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters (Lutra lutra) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	93
Tab. 55: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Fischotters (Lutra lutra) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	94
Tab. 56: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad der Rotbauchunke (Bombina bombina) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	95
Tab. 57: Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (Bombina bombina) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	97
Tab. 58: Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (Bombina bombina) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	99
Tab. 59: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad der Windelschnecken (Vertigo angustior, V. moulinsiana) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	100
Tab. 60: Erhaltungsmaßnahmen für die Windelschnecken (Vertigo angustior, V. moulinsiana) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	101
Tab. 61: Erhaltungsmaßnahmen für die Feuchtwiesen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	102
Tab. 62: Erhaltungsmaßnahmen für wärmebeeinflusste Wälder und Forste im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	103
Tab. 63: Umsetzung der dauerhaften gebietsübergreifenden Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	107
Tab. 64: Umsetzung der langfristigen gebietsübergreifenden Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	109
Tab. 65: Kurzfristige zu beginnende Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	110
Tab. 66: Laufende Erhaltungsmaßnahme im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	122
Tab. 67: Mittelfristig zu beginnende Erhaltungsmaßnahme im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	122

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000	3
Abb. 2: FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“ - Überblick	5
Abb. 3: Lage des FFH-Gebietes Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“ im Kontext zu weiteren Schutzgebieten.	6

Abb. 4: Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767 – 1787) mit dem FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“	10
Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte des Deutschen Reiches 1 : 25.000 (1879 – 1902) mit dem FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“	11
Abb. 6: Landwirtschaftsbetriebe im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ und in seinem Umfeld (Betrieb Nr. 1 – 10) nach den Antragsdaten 2015	20
Abb. 7: Die bewirtschafteten Teiche 1 - 4 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	22
Abb. 8: Biberreviere im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ und in seiner Umgebung (ohne Oderaue).....	43
Abb. 9: IUNC-Stichprobenpunkte im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (ohne Oderaue). Kontrollen 1995-97 und 2005-07 mit identischen Ergebnissen.	46
Abb. 10: Naturschutzfachlich bedeutsame Feuchtwiesen und thermophile Waldbestände im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“	63
Abb. 11: Wichtige Pufferfläche außerhalb der Gebietsgrenze im SW des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“	64
Abb. 12: Gebietsübergreifende Maßnahme: Extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichebiet“	71
Abb. 13: Gebietsübergreifende Maßnahme: Sicherung der Fließgewässer-Verbundpotenziale im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichebiet“	72

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
ALK	Automatisierte Liegenschaftskarte
AN	Auftragnehmer
BArtSchV	Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten
BbgNatSchAG	Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz)
BBK	Brandenburger Biotopkartierung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EHG	Erhaltungsgrad
EHZ	Erhaltungszustand
FFH	Fauna Flora Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG
FGK	Forstliche Grundkarte
GEK	Gewässerentwicklungskonzept
GIS	Geographisches Informationssystem
GSG	Großschutzgebiet

LRT	Lebensraumtyp (nach Anhang I der FFH-Richtlinie) * = prioritärer Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LfU	Landesamt für Umwelt Brandenburg
MLUL	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg
MTB	Messtischblatt (Kartenblatt der Topographischen Karte 1 : 10.000)
NHN	Höhe über Meeresspiegel (Normal-Höhen-Null)
NSF	Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg
NSG	Naturschutzgebiet
PG	Plangebiet
rAG	regionale Arbeitsgruppe
RL	Richtlinie
SDB	Standarddatenbogen

Einleitung

Die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) ist eine Naturschutz-Richtlinie der Europäischen Union. Hauptziel dieser Richtlinie ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Zum Schutz der Lebensraumtypen des Anhangs I und der Habitats der Arten des Anhangs II der FFH-RL haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission besondere Schutzgebiete gemeldet. Diese Gebiete müssen einen ausreichenden Anteil der natürlichen Lebensraumtypen sowie der Habitats der Arten von gemeinschaftlichem Interesse umfassen. Damit soll die Erhaltung bzw. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes dieser LRT und Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet werden. Diese Gebiete wurden von der Europäischen Kommission nach Abstimmung mit den Mitgliedsstaaten in das kohärente europäische ökologische Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ aufgenommen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung). Im Folgenden werden diese Gebiete kurz als FFH-Gebiete bezeichnet.

Gemäß Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für die FFH-Gebiete festzulegen und umzusetzen.

Im Rahmen der Managementplanung werden diese Maßnahmen für FFH-Gebiete geplant.

Ziel des Managementplanes ist die Vorbereitung einer konsensorientierten Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen.

Rechtliche Grundlagen der Planung sind:

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abi. L 158, vom 10.06.2013, S 193-229)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Jan. 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl. I/13 Nr. 21)]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])
- Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Jan. 2013 (BGBl. I S. 95)
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07. August 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 25], S. 438)

Organisation

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) führt die Fachaufsicht über die FFH-Managementplanung im Land Brandenburg. Das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU) ist für die fachlichen und methodischen Vorgaben sowie für die Organisation der FFH-Managementplanung landesweit zuständig. Bei der Aufstellung von Planungen für einzelne FFH-Gebiete wirken die unteren Naturschutzbehörden im Rahmen ihrer gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten mit.

Die Beauftragung und Begleitung der einzelnen Managementpläne erfolgt für FFH-Gebiete innerhalb von Großschutzgebieten durch die Abteilung GR des LfU und für FFH-Gebiete außerhalb der Großschutzgebiete (GSG) i.d.R. durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (NSF). Die einzelnen Managementpläne werden fachlich und organisatorisch von Verfahrensbeauftragten begleitet, die Mitarbeiter der GSG oder des NSF sind.

Zur fachlichen Begleitung der Managementplanung wurden folgende Beratungen mit den zuständigen Beteiligten und Akteuren einberufen:

- Anlaufberatung als regionale Arbeitsgruppe am 30.05.2017 im Stadthaus Frankfurt / Oder.
- Beratung der regionalen Arbeitsgruppe am 15.02.2018 mit Vorstellung und Diskussion der Erfassungsergebnisse und des Handlungsbedarfs.
- Beratung der regionalen Arbeitsgruppe mit Vorstellung und Diskussion der Erfassungsergebnisse am 15.02.2018 im Gasthaus und Hotel Grünhof, August-Bebel-Str. 54, Frankfurt / Oder,
- Beratung der regionalen Arbeitsgruppe mit Vorstellung und Diskussion der Planung am 18.10.2018 im Beratungsraum der KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder), Lindenstraße 7.

Die Erarbeitung des Managementplans erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten sowie von Informationen aus den Beratungen und den im Zuge der Abstimmung durchgeführten Einzelgesprächen. Darüber hinaus sind folgende Erfassungen beauftragt:

- Präsenzkontrolle des Bibers,
- Erfassung des Vorkommens der Rotbauchunke,
- Überprüfung / Aktualisierung / Nachkartierung aller FFH-Lebensraumtypen einschließlich Entwicklungsflächen sowie der geschützten Biotope mit teilflächenbezogener Geländebegehung (Kartierintensität C),
- Aktualisierung aller übrigen Flächen durch Überprüfung von Abgrenzung und Kartierinhalt , bei Neu-erfassungen nach Datenauswertung und Nutzungsart (Kartierintensität A).

Der Planungsumfang entspricht den Inhalten gemäß MP-Handbuch (LfU 2016). Nicht beauftragt ist die Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze, da diese bereits erfolgt ist und als Gebietsgrenze der Bearbeitung vorgegeben wurde.

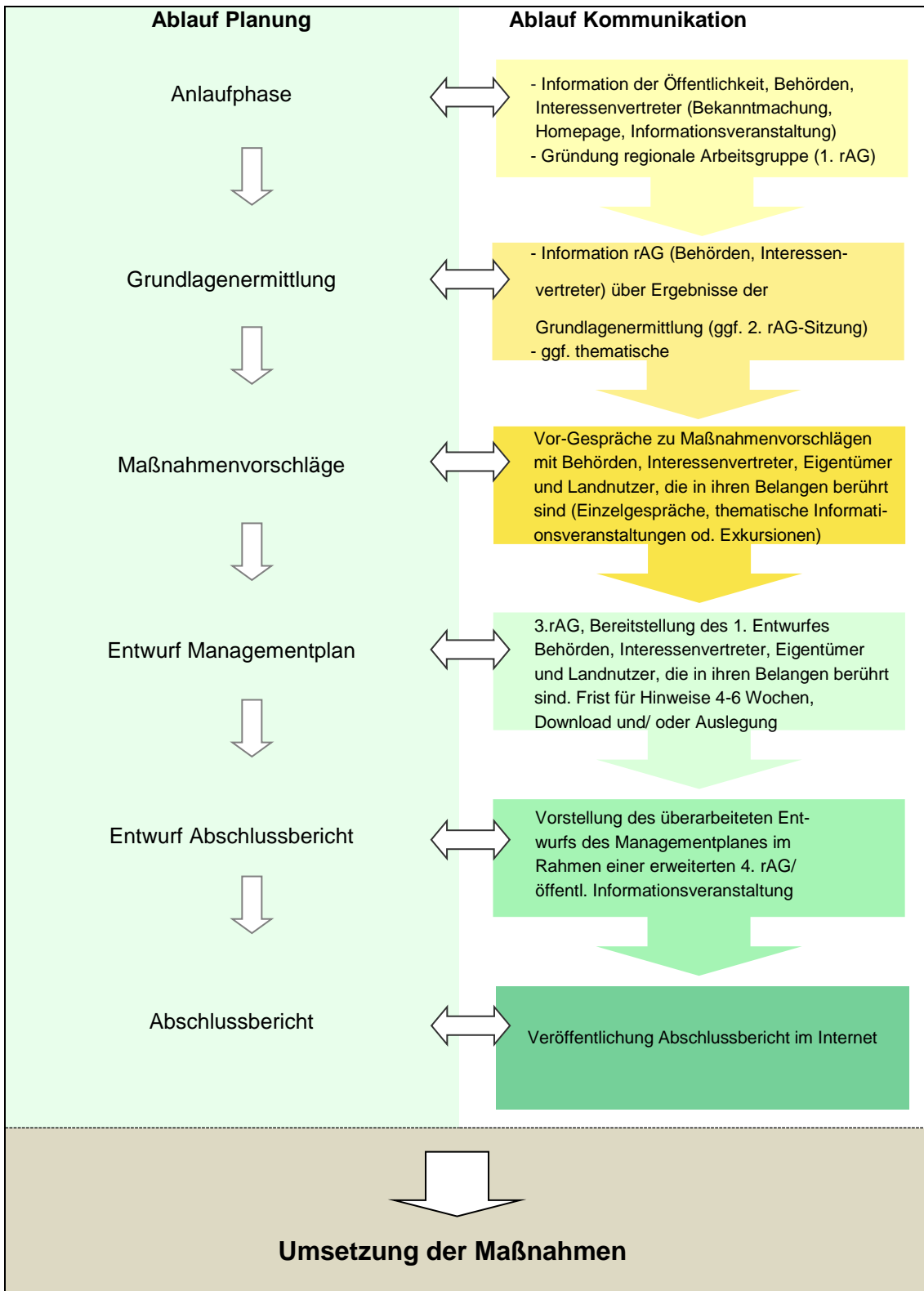


Abb. 1: Ablauf der Managementplanung Natura 2000

1. Grundlagen

1.1. Lage und Beschreibung des Gebietes

Das FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“ befindet sich im Norwesten der Stadt Frankfurt (Oder) nördlich der Ortslage Booßen. Es erstreckt sich entlang des Booßener Mühlgrabens nach Norden bis etwa auf Höhe der Ortslage Wulkow, die sich bereits auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch Oderland befindet. Hier endet das FFH-Gebiet westlich des Bahndammes der Strecke Frankfurt/Oder - Eberswalde. Das FFH-Gebiet liegt zu drei Vierteln auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt/Oder und zu einem Viertel auf dem Gebiet der Gemeinde Lebus bzw. des Landkreises Märkisch Oderland. Es umfasst eine Fläche von 104,55 ha und umschließt eine sich nach Norden vertiefende Talsenke, die von landwirtschaftlichen Nutzflächen, den Ortslagen Booßen, Booßen Siedlung und Petershof sowie mehreren Kleinsiedlungen umgeben ist. Der auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland liegende Teil des Plangebietes war ursprünglich Teil des FFH-Gebietes „Lebuser Odertal“, wurde jedoch inzwischen dem FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ zugeschlagen.

Das FFH-Gebiet ist als NSG „Booßener Teichgebiet“ ausgewiesen, dessen Grenzen seit der Grenzangepassung 2017 mit denen des FFH-Gebietes identisch sind.

Der Booßener Mühlgraben entspringt etwa 2,5 km westlich der Ortslage Booßen, durchquert diese und tritt mit einem Knick nach Norden in das Plangebiet ein. Er erhält mehrere Zuflüsse aus Quellaustritten in den Seitenhängen der Senke. Am nördlichen Ende des FFH-Gebietes schwenkt er wieder in einen östlichen Verlauf ein und vereinigt sich ca. 1,4 km östlich der Bahnlinie mit dem Altzeschdorfer Mühlenfließ, welches in die Oder mündet. Von der früheren Nutzung für den Antrieb von Mühlen zeugen Relikte der Mühlteiche, Seitengräben und teilweise auch die Gebäude und Ruinen der früheren Mühlen.

Die Sohle des Tals des Mühlgrabens liegt im Süden des Plangebietes bei etwa 54 m NHN, die umgebenden Flächen steigen auf über 60 m NHN auf. Am etwa 4 km nördlich gelegenen Ende des FFH-Gebietes ist die Sohle des Tals auf etwa 32 m NHN abgesunken, auch die umgebenen Flächen liegen nur noch bei etwa 40 – 50 m NHN.

Das FFH-Gebiet ist deutlich dreigeteilt: Der südliche Teil wird von vier großen, künstlich in den 1960er Jahren angestauten Fischteichen gebildet. Nördlich des letzten Teichs (Teich 3) bestand früher die sog. Obermühle, ab hier ist das Tal von einem dichten Erlenauwald geprägt, in dem sich ehemalige Mühlenteiche und die noch bestehenden Gebäude der Mittelmühle befinden. Der Erlenwald endet etwa auf Höhe der Ortslage Petershof, die hier früher bestehende Untermühle ist noch als Ruine erhalten. Wenige hundert Meter unterhalb der Untermühle ändert das Tal seinen Charakter, ab hier herrschen großflächige Schilfröhrichte vor, die das Gebiet bis zum Bahndamm prägen.

Das Booßener Teichgebiet ist durch eine große Vielfalt an Biotopen gekennzeichnet. Neben dem Booßener Mühlgraben und den teilweise bewirtschafteten Teichen prägen die erwähnten Erlen-Auenwälder, verlandete Stillgewässer, Seggenröhrichte und Nasswiesen die Niederungsbereiche. Ausgedehnte Schlehengebüsche und forstlich beeinflusste Wälder sind in den Randlagen verbreitet. Sandtrockenrasen mit Übergängen zu Glatthaferwiesen sind auf einer mitten im Tal gelegenen Kuppe sowie als Relikte auf den Talhängen vorhanden. Als floristische Besonderheit das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrauts (*Dactylorhiza majalis*) in zwei Feuchtwiesenbeständen hervorzuheben.

Aus der Tierwelt des FFH-Gebietes ist vor allem die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) maßgeblich, welche hier eines der ostbrandenburgischen Schwerpunktorkommen mit mehreren hundert Individuen aufweist. Darüber hinaus ist das Gebiet Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*) und des Bibers (*Castor fiber albcus*), welcher erst seit mehreren Jahrzehnten etabliert ist. Außerdem ist die Vogelwelt mit über 70 Brutvogelarten (HERRMANN 2014) sehr artenreich entwickelt.

Die Umgebung des FFH-Gebiets „Booßener Teichgebiet“ wird im Westen, Norden und Osten von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmt, im Süden grenzen die Siedlungsflächen der Ortslage Booßen direkt mit Wohn- und Gewerbegebieten an.

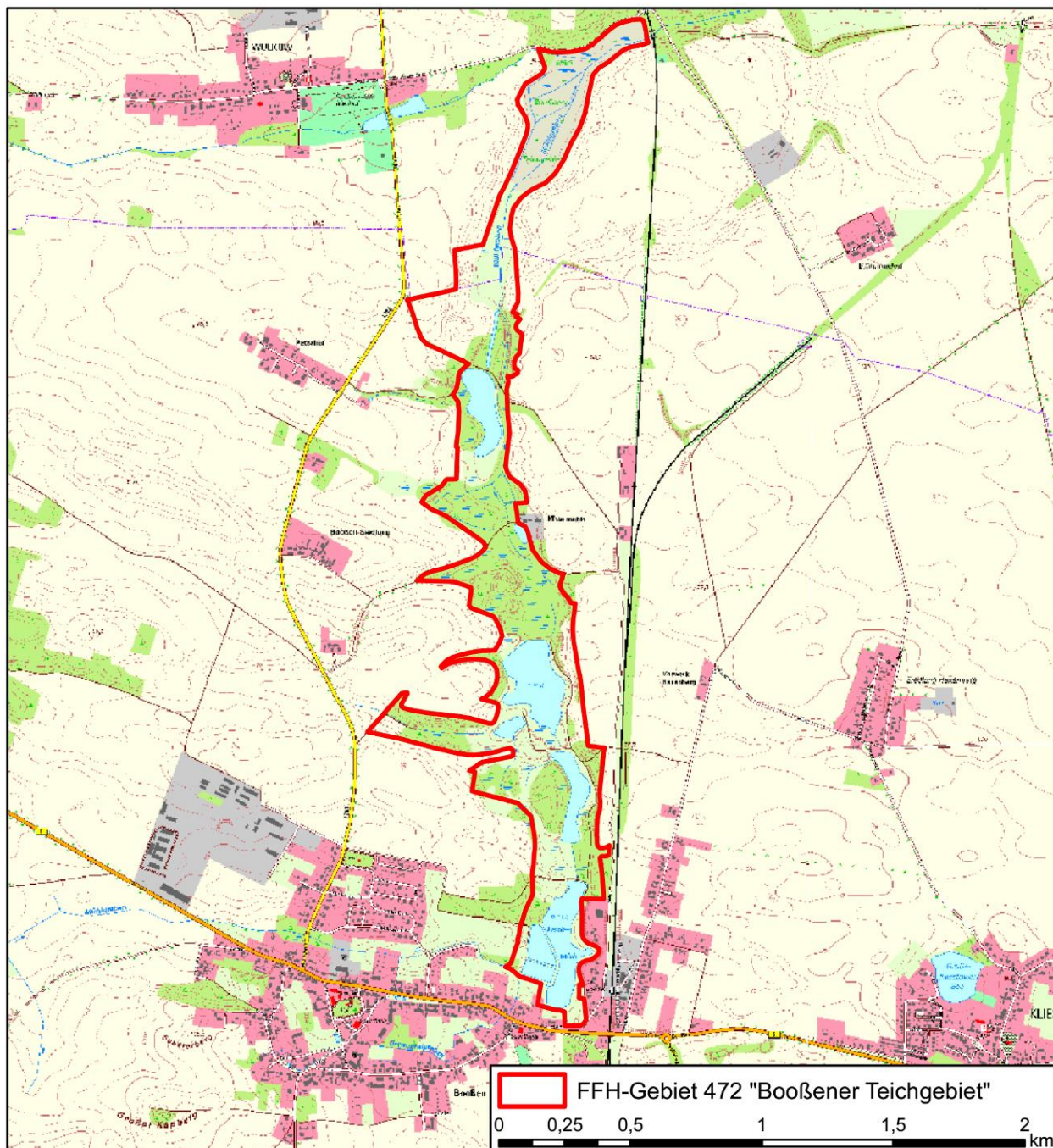


Abb. 2: FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“ - Überblick. Kartengrundlage: Geobasisdaten LGB © Geo-Basis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09, TK 10

Kohärenzfunktion und Bedeutung im Netz Natura 2000

In der näheren Umgebung des Gebietes liegen mehrere Natura 2000 Gebiete (Abb. 3). Das nächstgelegene ist das FFH-Gebiet Nr. 643 „Lebuser Odertal“, welches sich östlich des Bahndammes im Tal des Mühlgrabens unmittelbar anschließt. Dieses große FFH-Gebiet erstreckt sich bis in das Tal der Oder und grenzt zudem an die FFH-Gebiete 430 „Oderberge“ und 114 „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ an. Südlich davon, im Odertal gelegen und etwa 5 km vom „Booßener Teichgebiet“ entfernt, schließt sich das FFH-

Gebiet Nr. 607 „Oder-Neiße-Ergänzung“ an. Weitere FFH-Gebiete folgen sowohl oderauf- als auch oderabwärts. Dementsprechend ist das Plangebiet angeschlossen an den überregionalen Verbund entlang der Oder. Isoliert von diesen FFH-Gebieten liegen rund 2,5 km südlich das kleine FFH-Gebiet 599 „Oberes Klingetal“ und 4,3 km nordwestlich das FFH-Gebiet Nr. 68 „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“. Der Bestand an LRT in diesen FFH-Gebieten deckt sich in Teilen mit den im „Booßener Teichgebiet“ vorkommenden, wobei aufgrund des direkten Anschlusses die engsten Kohärenzbeziehungen mit dem FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ bestehen.

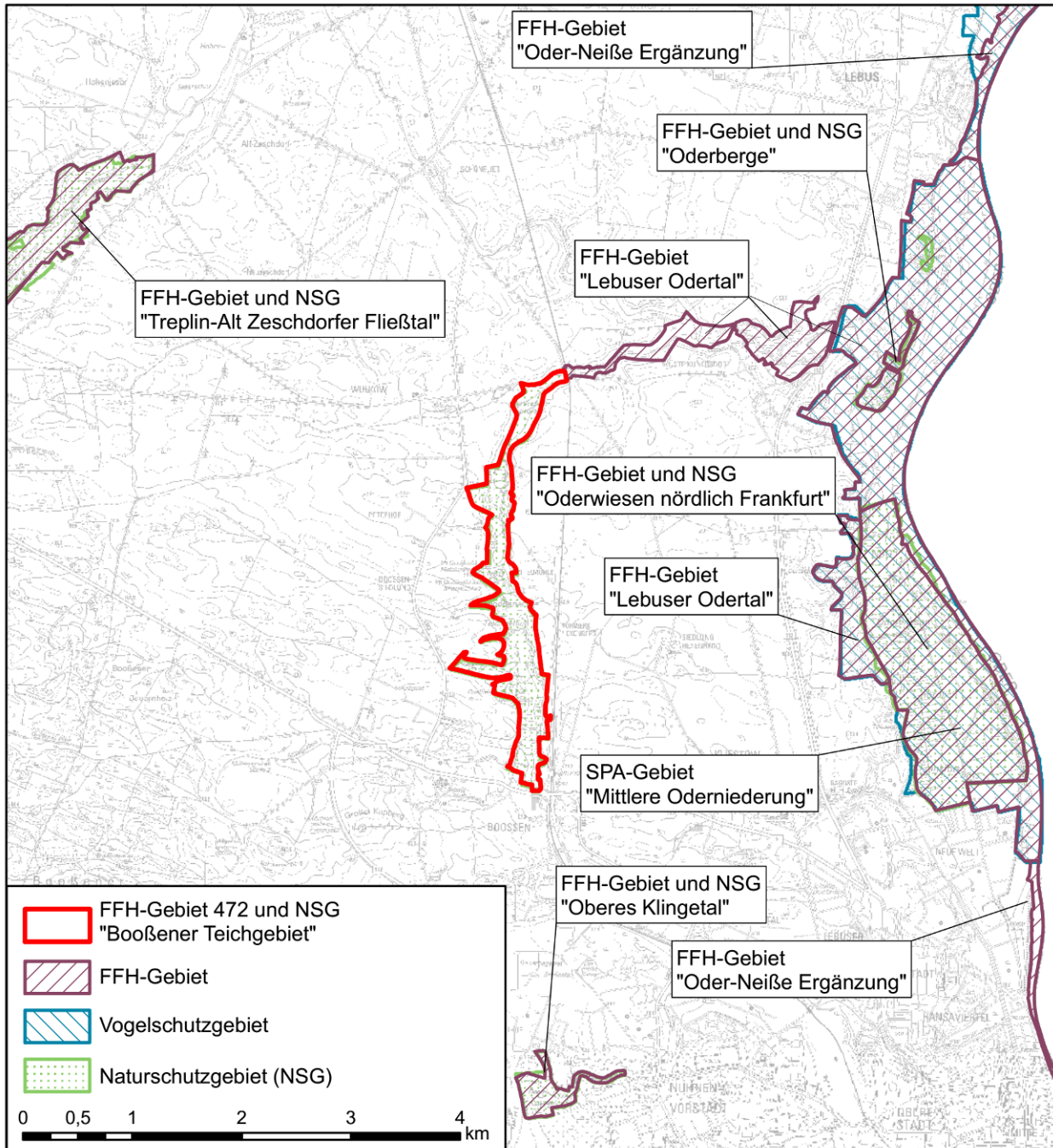


Abb. 3: Lage des FFH-Gebietes Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“ im Kontext zu weiteren Schutzgebieten. Kartengrundlage: Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09, TK 25.

Zu den Natura 2000-Gebieten im Odertal bestehen Kohärenzbeziehungen für alle auch für das Plangebiet der Booßener Teiche gemeldete LRT. Das Odertal mit seinen Hängen wird neben dem Flusslauf der Oder und seinen Auen von kleineren Fließ- und Standgewässern, Auwäldern und autotypischen Stau-

denfluren sowie Trockenrasen geprägt. Zum FFH-Gebiet „Oberes Klingetal“ bestehen Kohärenzbeziehungen durch die Feuchten Hochstaudenfluren an einem Fließgewässer, auch die Trockenrasen sind hier vertreten. Eine weitere Gemeinsamkeit zwischen dem Booßener Teichgebiet und dem Oberen Klingetal besteht im Vorkommen orchideenreicher Nasswiesen, die jedoch keinen LRT gemäß Anhang I FFH-RL bilden.

In Bezug auf den Biotopverbund befindet sich das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ zusammen mit den FFH-Gebieten im Odertal in einem Raum enger Kohärenz innerhalb des Netzes Natura 2000 (HERRMANN et al. 2010). Verbundbeziehungen setzen sich nach Süden bis zum FFH-Gebiet „Oberes Klingetal“ fort, sie hier jedoch durch die dazwischenliegenden Siedlungsgebiete der Stadt Frankfurt (Oder) beeinträchtigt.

Von besonderer Bedeutung ist der Biotopverbund entlang der linearen Gewässerstrukturen und ihrer Niederungen, insbesondere für die wertgebenden Arten Rotbauchunke, Fischotter und Biber.

Naturräumliche Lage

Nach der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (MEYNEN & SCHMITHÜSEN 1962, SSYMANK 1994) liegt das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiete“ in der Haupteinheit „Ostbrandenburgische Platte“ (D06). Auch SCHOLZ (1962) ordnet das Gebiet der naturräumlichen Großeinheit „Ostbrandenburgische Platte“ (79) zu, einer ausgedehnten, meist nur flach welligen Grundmoränenplatte. Das Gebiet ist innerhalb dieser Großeinheit der Haupteinheit „Lebusplatte“ (794), auch als „Land Lebus“ bezeichnet, zuzuordnen.

Dieser Naturraum ist durch die letzte Vereisung der Weichselkaltzeit geprägt. Die große Grundmoränenplatte der Ostbrandenburgischen Platte wird im Norden durch das Eberswalder Urstromtal, im Westen durch die Havelniederung, im Süden durch das Berliner Urstromtal und im Osten vom Odertal begrenzt.

Der Landschaftssteckbrief des Bundesamtes für Naturschutz (BfN 2017) charakterisiert die Lebusplatte wie folgt:

„Land Lebus ist die Bezeichnung für eine flachwellige, überwiegend ackergeprägte Grundmoränenplatte, die sich in 50 bis 90 m Höhe zwischen dem Oderbruch und der Fürstenwalder Spreetalniederung erstreckt. Während die Abflachung zur Spreetalniederung ganz allmählich erfolgt, ist der Übergang zum Oderbruch durch steil abfallende Hänge gekennzeichnet. In einigen Teilen ist die Platte stark von Sanderflächen mitgeprägt bzw. von diesen überschüttet. In den Sanderflächen verlaufen in Nord-Süd-Richtung Rinnen- und Fließtäler. Großflächige Ackerbereiche dominieren die Platte. Diese werden von vereinzelt Laub- und Nadelwaldbereichen, mehreren Gewässern, zahlreichen Söllen, Feldgehölzen, teilräumlich auch Hecken aufgelockert.

Neben der dominierenden Ackernutzung gibt es im Süden noch einige Obstanbaugebiete, kleinteilig findet auf feuchteren Standorten auch eine Wiesennutzung statt.“

Überblick abiotische Ausstattung

Geologie und Geomorphologie

Das Plangebiet stellt sich morphologisch als nach Norden abfallende Talsenke dar, deren Sohle etwa 20 m tiefer als die umgebenden Flächen liegt. Diese Morphologie ist auf eine eiszeitliche Schmelzwasser Rinne zurückzuführen, die nach Norden bzw. Osten dem Odertal zustrebt und in eine Grundmoräne eingebettet ist.

Die Bodensubstrate des Gebietes werden durch Sande unterschiedlicher Körnungen gebildet: Die Rinne selbst wird von See- und Altwassersanden unterschiedlicher Körnungen geprägt, die flachen Seitentäler im Westen ebenfalls von Sanden unterschiedlicher Körnung aus periglaziär-fluviatiler Entstehung (Ablagerungen fließenden Wassers). Inselartig treten aus diesen Sanden Schluffe bis Tone aus Ablagerungen

in Staubecken sowie Quarzsande aus voreiszeitlichen Phasen auf (LGBR 2007). Die Talsohle ist aufgrund ständiger Vernässung in weiten Teilen vermoort.

Das Gebiet liegt am Südrand des Bad Freienwalder-Frankfurter Stauchungszugs, einer großen, durch Gletscher der Saalekaltzeit aufgeworfene Stauchendmoräne (HANNEMANN 2005). Der dadurch entstandene und ursprünglich höhere Landrücken wurde in der folgenden Weichselkaltzeit in Teilen wieder abgetragen. Durch die Stauchung sind die ursprünglich horizontal gelagerten Schichten aufgefaltet und teilweise in eine fast senkrechte Lagerung gekippt worden. Im Zuge des mehrmaligen Zurückweichens und wieder Vordringens des Gletschereises wurden auch einzelne Schollen verlagert. Im Falle der Booßener Teiche wirkt sich diese bewegte Geologie des Untergrundes nur an wenigen Stellen aus, in denen präquartäre Sande an der Oberfläche anstehen. In der näheren Umgebung ist stellenweise Braunkohle in geringer Tiefe (110 m und geringer) anzutreffen.

Im gesamten Plangebiet liegt Kampfmittelverdacht vor (ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG 2010).

Hydrologie

Der Booßener Mühlgraben entspringt etwa 1,3 km westlich Booßen in der Nähe des Schwarzen Berges. Es erreicht nach etwa 3 km Fließstrecke durch landwirtschaftliche Nutzflächen den am südlichsten gelegenen Fischteich Nr. 1. Im weiteren Verlauf erhält er mehrfach Zuflüsse von Westen her. Der mittlere Abfluss betrug in den Jahren 1982 bis 2004 73 l/s. Die Abflussdynamik ist vergleichsweise hoch, der Hochwasserdurchfluss beträgt im Mittel das 80fache des Niedrigwasserdurchflusses (LfU 2017a). Der im Abstrom des Plangebietes betriebene Pegel Wulkow östlich der Bahnlinie wird seit 2004 aufgrund der starken Biberaktivitäten nicht mehr betrieben. Die Tab. 1: gibt die Hauptwerte dieses Pegels für die Jahre 1982 bis 2004 wieder.

Tab. 1: Hauptwerte der Abflüsse des Booßener Mühlgrabens

	Winter	Sommer	Jahr
NQ (Niedrigwasserdurchfluss)	16	8	8
MNQ (mittlerer Niedrigwasserdurchfluss)	43	28	26
MQ (mittlerer Durchfluss)	87	59	73
MHQ (mittlerer Hochwasserdurchfluss)	266	218	300
HQ (Hochwasserdurchfluss)	635	403	635

Angaben in l/s für den Zeitraum 1982 bis 2004, nach LfU 2017a

Der Booßener Mühlgraben ist, obgleich wahrscheinlich natürlichen Ursprungs, in der Vergangenheit stark überformt worden. Die Anlage der 3 Mühlen im mittleren Teil des Gebietes mit den dazugehörigen Stau-einrichtungen, Mühlgräben und Mühlteichen ist noch heute zu erkennen, auch wenn die Mühlen nicht mehr betrieben werden. Ende der 1960er Jahre wurden im südlichen Teil des Gebietes auf den damaligen Feuchtgrünlandflächen durch Dämme und Stau-einrichtungen vier Fischteiche angelegt. Diese Teiche werden regelmäßig abgelassen und sind nicht dauerhaft wasserführend.

Der Booßener Mühlgraben ist jeweils an den Nordenden der in Reihe liegenden Teiche Nr. 1 bis 3 durch eine Stau-einrichtung und einen Absturz unterbrochen, seine Ufer sind hinter den Abstürzen auf kürzeren Abschnitten befestigt. Unterhalb des Teiches Nr. 3 fließt er in einem naturnahen bis natürlichem Bett. Die Fischteiche Nr. 1 bis 3 werden durch den Booßener Mühlgraben gespeist, der Teich Nr. 4 hat einen eigenen Zufluss von Westen her. Zur Lage der Teiche vgl. Abb. 7 weiter unten.

Das große Schilfröhricht im Norden ist von mehreren Seitengräben des Mühlgrabens durchzogen. An ihrem nördlichen Ende sammelt sich das Wasser zu einem Stillgewässer. Erwähnenswert unter den weiteren Stillgewässern im Plangebiet sind darüber hinaus der Birkenweiher westlich des Teiches 2 und der Untermühlenteich am Nordende des Erlenbruchs.

Das Grundwasser steht im Talgrund dicht unter der Geländeoberfläche an, im mittleren Teil des Gebietes tritt es auch in den Erlenwäldern zu Tage. Die Grundwasseroberfläche fällt von etwa 55 m über NHN im Süden des Gebietes auf 33 m über NHN im Norden ab (LGBR 2017 Hydrologische Karte) und folgt damit der Geländeoberfläche im Verlauf des Mühlgraben s, die in etwa auf der gleichen Höhe verläuft. Die Geländehöhe steigt im Süden bis auf über 60 m und im Norden des Gebietes bis auf etwa 50 m an, sodass hier Grundwasserflurabstände von über 5 (Süden) bis über 18 m (Norden) vorliegen. Aufgrund der Lage des Grundwasserspiegels und des Geländegefälles kommt es zu Quellaustritten in den Seitentälern, die teils dem Mühlgraben zufließen und teils sich in Geländesenken als Stillgewässer oder Vernässungsflächen sammeln.

Die grundwasserführenden Schichten sind mit Sanden bedeckt, die nur eine geringe Filter- und Pufferkapazität aufweisen. Die geringe Bedeckung mit diesen Böden schützt das Grundwasser gegenüber eindringenden Schadstoffen nicht.

Trinkwasserbrunnen mit ihren Schutzzonen sind weder im Gebiet noch der näheren Umgebung vorhanden.

Klima

Die Lebusplatte liegt im Übergangsbereich zwischen dem westlichen eher atlantisch-maritimen und dem östlichen, stärker kontinental beeinflussten Binnenklima (PEEL et al. 2007). Es ist durch hohe Sommertemperaturen bei mäßig kalten Wintern gekennzeichnet. Die vorherrschende Windrichtung ist West bis Südwest mit tendenziell trockeneren Winden aus Ost.

Das Potsdam Institut für Klimafolgenforschung (PIK) hat in dem Projekt „Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel - Risiken und Handlungsoptionen“ Daten zum Klima der Natura 2000 Schutzgebiete Deutschlands veröffentlicht. Neben dem realen Klima (1969 – 1990) wurden auch Prognosen für die Entwicklung 2026 – 2055 in zwei Szenarien (trocken und feucht) errechnet.

Tab. 2: Klimadaten FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ nach PIK 2009

	Referenzzeitraum 1961 – 1990	Feuchtes Szenario 2026-2055	Trockenes Szenario 2026-2055
Temperatur			
Jahresmittel	8,4°C	10,7°C	10,7°C
Anzahl Sommertage	34	56	59
Anzahl Heiße Tage	6	12	15
Anzahl Frosttage	94	59	64
Anzahl Eistage	30	11	12
Mittleres T-Maximum	23,2°C	25,4°C	25,8°C
Mittleres T-Minimum	-4,0°C	0,5°C	-0,6°C
Niederschlag			
Mittlerer Jahresniederschlag	508 mm	618 mm	482 mm
Mittlerer Maximaler Niederschlag (Monat)	60 mm	60 mm	55 mm
Mittlerer Minimaler Niederschlag (Monat)	30 mm	40 mm	30 mm

Die beiden Szenarien unterscheiden sich in den Niederschlagssummen deutlich voneinander und weisen gegenüber dem Referenzzeitraum um 2,3°C höhere mittlere Temperaturen auf. Prägnant ist auch die Zunahme der Sommertage bei gleichzeitiger starker Abnahme der Frosttage. Die klimatische Wasserbilanz ist im Referenzzeitraum in den Monaten März bis September negativ (Minimum Juli mit -55 mm) mit

sich deutlich verschärfender Tendenz in der Zukunft. Es ist daher in der Zukunft mit einem insgesamt geringeren Wasserdargebot im Gebiet zu rechnen.

Gebietsgeschichtlicher Hintergrund

Das Gebiet wird auf der Schmettauschen Karte (Abb. 4) als waldfreies Gebiet dargestellt. Der Booßener Mühlgraben und drei Zuflüsse von Westen sind zu erkennen. Die drei Mühlen sind namentlich eingetragen und bei jedem Mühlenstandort ist ein Mühlenteich dargestellt.

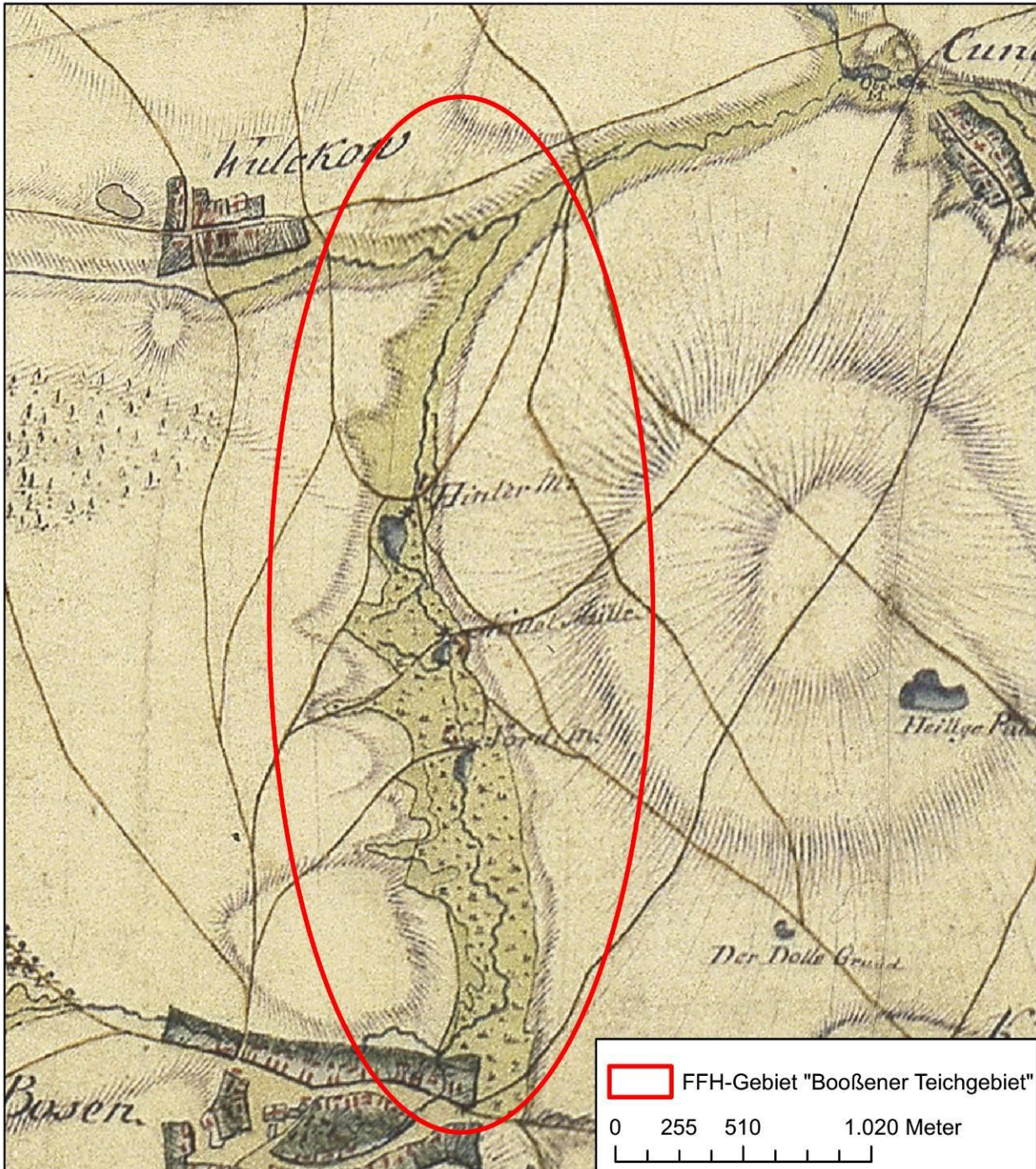


Abb. 4: Ausschnitt aus der Schmettauschen Karte (1767 – 1787) mit dem FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09, Schmettausche Karte

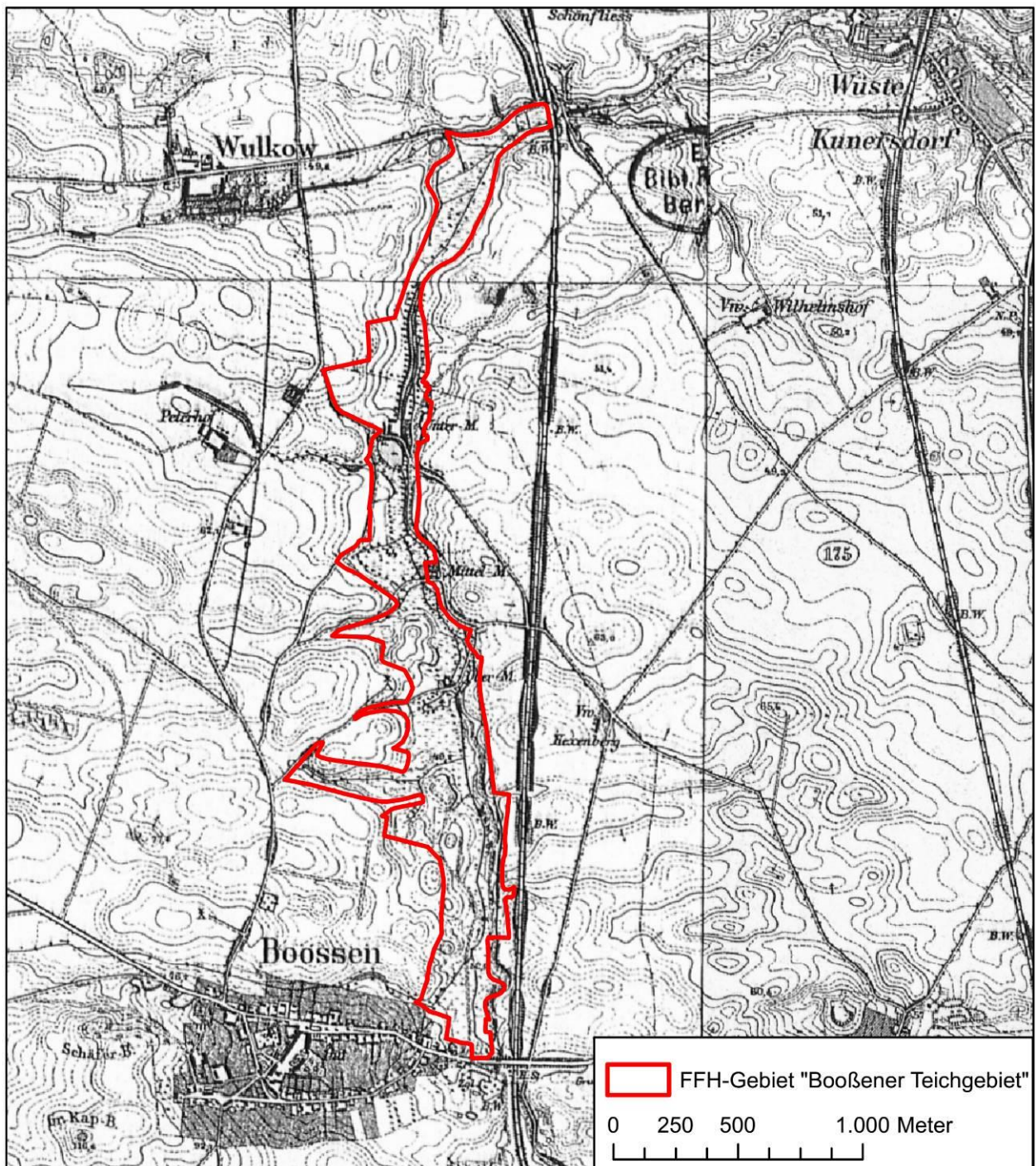


Abb. 5: Ausschnitt aus der Karte des Deutschen Reiches 1 : 25.000 (1879 – 1902) mit dem FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09, Karte des Deutschen Reiches.

Die ca. 100 Jahre jüngere Karte des Deutschen Reiches (1879 bis 1902, Abb. 5) zeigt ebenfalls deutlich den Mühlgraben und die westlichen Zuflüsse. Der Mühlgraben und seine Zuflüsse sind gegenüber der Schmettauschen Karte begradigt. Die Niederung wies vorwiegend Grünland auf, und auch die umgebenden Flächen sind als frei von Wald oder Gehölzen dargestellt. Vermutlich waren hier früher umfangreiche Trockenrasen vorhanden, die überwiegend beweidet worden sind. Der Ursprung des Mühlgrabens ist in der heutigen Lage westlich der Ortslage Booßen verzeichnet. Der nördliche Teil des Gebiets ist als eine von mehreren Gräben durchzogene Niederung dargestellt, die vermutlich ebenfalls als Feuchtgrünland genutzt wurde.

Potenzielle natürliche Vegetation (pnV)

Nach den entsprechend der Darstellung von HOFMANN & POMMER (2005) übermittelten digitalen Daten würde sich in den grundwassernahen Flächen im Talgrund ein Giersch-Eschenwald im Komplex mit Mochuskraut-Ahornwald und Waldziest-Ahorn-Hainbuchenwald ausbilden. Auf den umliegenden, höher gelegenen Flächen bildet im Osten und Nordwesten ein Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald die potenzielle natürliche Vegetation. In etwa südlich der Ortslage Petershof würde dieser durch einen Leberblümchen-Winterlinden-Hainbuchenwald im Komplex mit Hainrispengras-Winterlinden-Hainbuchenwald ersetzt.

1.2. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und weitere Schutzgebiete

Folgende Schutzgebiete und -objekte sind für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ relevant:

Naturschutzgebiete

- NSG „Booßener Teichgebiet“ Gebiets-Nr.: 3652-502:

Das NSG „Booßener Teichgebiete“ ist durch die Verordnung des Landes Brandenburg vom 26.03.2008 ausgewiesen worden. Dem voraus gingen Unterschutzstellungen von kleineren Teilen des Gebietes als FND. Das Gebiet ist in eine allgemeine Schutzzone und zwei Teilflächen mit der Ausweisung als Schutzzone 1 gegliedert. Diese Teilflächen umfassen eine kleine Ackerfläche am südöstlichen Rand und eine größere Ackerfläche am westlichen Gebietsrand nördlich der Ortslage Petershof.

Schutzzweck ist laut § 3, Absatz 1 der Rechtsverordnung:

1. die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume wild lebender Pflanzengesellschaften und hier insbesondere der gewässergebundenen, aber auch der feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen bis hin zu Trockenrasen, Extensiväckern und naturnahen Gebüsch und Wäldern.
2. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter im Sinne von § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten,
3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- und Rückzugsraum sowie potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, insbesondere der Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten,
4. die Erhaltung der Aufschlüsse voreiszeitlicher, sandiger Glimmersedimente mit der daran gebundenen Vegetation nährstoffarmer Standorte aus erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
5. die Erhaltung des Gebietes zur Umweltbeobachtung und wissenschaftlichen Untersuchung ökologischer Zusammenhänge;
6. die Erhaltung der strukturellen Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Landschaft des Talraums und der reich gegliederten Hänge,
7. die dauerhafte Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlicher Bestandteil des regionalen Biotopverbundes zwischen den gewässer- und feuchtegeprägten Niederungsgebieten des Alt-Zeschdorfer Mühlgrabentales und des Lebuser Odertals sowie zwischen den Trockenlebensräumen entlang der Hänge dieser Gebiete

Des Weiteren dient die Unterschutzstellung der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Booßener Teichgebiet“ sowie eines Teiles des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Lebuser Odertal“¹ (§ 2a Abs. 1 Nr. 8 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) mit ihren Vorkommen von

¹ Durch die Verschiebung der Grenzziehung zwischen den beiden FFH-Gebieten trifft dieser Halbsatz nicht mehr zu, die Grenze des NSG ist mit denen des FFH-Gebietes Booßener Teichgebiet identisch.

1. Flüssen der planaren Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche Batrachion*, natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions* sowie feuchten Hochstaudenfluren der planaren Stufe als natürliche Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
2. Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) (*Alno-Padion*) sowie trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritäre Lebensraumtypen im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG;
3. Fischotter (*Lutra lutra*), Elbe-Biber (*Castor fiber albus*) und Rotbauchunke (*Bombina orientalis*) als Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.

Im § 4 werden alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Insbesondere werden folgende Handlungen verboten (soweit für die FFH-Schutzziele von Belang):

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sowie außerhalb der nach öffentlichem Straßenrecht oder gemäß § 51 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes als Reitwege markierten Wege zu reiten; § 15 Abs. 6 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg bleibt unberührt;
11. mit nicht motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Wege sowie mit Kraftfahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen. Hinsichtlich des Fahrens mit bespannten Fahrzeugen gelten darüber hinaus die Regelungen des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes und des Waldgesetzes des Landes Brandenburg;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken zu lagern, auf- oder auszubringen oder einzuleiten;
18. sonstige Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes oder sonstige Materialien zu lagern oder sie zu entsorgen;

19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen

In den zulässigen Handlungen (§ 5) wird die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang auf den bisherigen Flächen erlaubt, mit der Maßgabe des Umbruchverbots und des Verbots der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 4 der SchuVO. Für Grünland wird - abweichend vom Düngeverbot - eine jährliche Zufuhr von Pflanzennährstoffen über Düngemittel inklusive der Exkreme von Weidetieren gestattet, die dem Nährstoffäquivalent des Dunganfalls von 1,4 Großvieheinheiten (GVE) je Hektar entspricht. Chemisch-synthetische Stickstoffdüngemittel, Gülle und Sekundärrohstoffdünger sind auch hier unzulässig. Bei der Weidenutzung sind Gehölze gegen Verbiss und sonstige Beschädigung zu schützen, ebenso die Ränder der Gewässer. Auf Flächen der Zone 1 ist die Ackernutzung im bisherigen Umfang erlaubt, mit der Maßgabe, keine chemisch-synthetische Düngemittel zu verwenden.

Der Absatz 2 des § 5 erklärt die forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für zulässig mit der Maßgabe, dass:

- nur Arten der potenziell natürlichen Vegetation eingebracht werden dürfen, wobei nur heimische Baumarten unter Ausschluss eingebürgerter Arten zu verwenden sind. Nebenbaumarten dürfen dabei nicht als Hauptbaumarten eingesetzt werden;
- eine Nutzung nur einzelstamm- bis truppweise erfolgt und hydromorphe Böden sowie Böden mit einem hohen Anteil an feinkörnigem Substrat nur bei Frost oder in Trockenperioden auf dauerhaft festgelegten Rückegassen befahren werden
- je Hektar mindestens fünf Stück stehendes Totholz mit mehr als 30 Zentimeter Durchmesser in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß nicht gefällt werden und liegendes Totholz an Ort und Stelle verbleibt;
- mindestens fünf Stämme je Hektar mit einem Mindestdurchmesser von 30 Zentimetern in 1,30 Meter Höhe über dem Stammfuß bis zum Absterben aus der Nutzung genommen sein müssen.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt auch für die forstwirtschaftliche Nutzung.

Im Absatz 3 des § 5 wird die fischereiwirtschaftliche Flächennutzung einschließlich der Teichwirtschaft in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang für zulässig erklärt, soweit:

- der landseitige Schilfschnitt nur in der Zeit vom 31. Juli eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt wird;
- Fanggeräte und Fangmittel so einzusetzen oder auszustatten sind, dass eine Gefährdung von Bibern und Fischottern weitgehend ausgeschlossen ist.

Im Bereich der fischereilich genutzten Teiche kann eine Ausnahmegenehmigung zur Tötung oder Vergrämung von Kormoranen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Die Angelfischerei darf am Fischteich Nr. 1 ausgeübt werden, sofern Röhrichte und sonstige Ufervegetation nicht beschädigt werden und eine Beeinträchtigung von röhrichtbrütenden Vögeln ausgeschlossen bleibt. Das Nachtangeln ist verboten.

Im Absatz 6 des § 2 werden Regelungen zur Jagd getroffen, die eine schutzzielverträgliche Beschränkung der Jagd zum Ziel haben. So ist die Jagd auf Federvieh vor dem 1. November nur durch eintägige

Gesellschaftsjagd im September zulässig, die Fallenjagd ist nur mit Lebendfallen zulässig und Baujagd darf nur in einem Abstand von mindestens 100 m zum Ufer der Gewässer vorgenommen werden. Jagdliche Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde dauerhaft aufgestellt werden. Kirrungen sind nur außerhalb gesetzlich geschützter Biotope zulässig.

Für den Teich Nr. 1 gilt eine Ausnahme des Betretungsverbot es insofern, als dass die winterliche Eisfläche hier betreten werden darf.

Der § 6 benennt die folgenden Zielvorgaben für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen:

1. Erlenbruchwälder sowie Teilbereiche der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 genannten Auenwälder sollen möglichst über die Maßgabe des § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d hinaus aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen werden. An ihren Rändern sollen strukturreiche Waldmäntel und -säume erhalten und entwickelt werden;
2. bereits vollständig mit Gebüsch und Gehölzen bewachsene Flächen sollen auch weiterhin der Entwicklung hin zu einer aus standortheimischen Gehölzen zusammengesetzten Waldvegetation überlassen werden;
3. verbrachte Feuchtwiesen, Halbtrocken- und Trockenrasen, die noch typische Arten dieser Kulturbiotope aufweisen, sollen durch geeignete Maßnahmen wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt werden;
4. die Halbtrocken- und Trockenrasen sollen mit Schafen und Ziegen beweidet werden. Die Beweidung soll entsprechend einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten und regelmäßig fortzuschreibenden Weideplan durchgeführt werden
5. das Niederungsgrünland soll vorrangig durch Mahd genutzt werden. Eine Beweidung sollte sich auf den zweiten Aufwuchs beschränken;
6. Bewirtschaftung sowie Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen der Teichanlagen sollen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen, vorzugsweise im Rahmen eines Pflege- oder Unterhaltungsplans;
7. zum Schutz von Röhrichtbrütern wie dem Drosselrohrsänger und der Rohrweihe soll die wasserseitige Schilfmahd in den Teichen nur in der Zeit vom 15. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres durchgeführt werden. Dabei sollen spätsommerliche Schlafplätze von Kleinvögeln wie dem Star geschont werden;
8. zum Erhalt von Reproduktionsmöglichkeiten der Rotbauchunke und anderer bedrohter Amphibienarten soll jährlich mindestens einer der bewirtschafteten Teiche für die Aufzucht von einjährigen Friedfischen genutzt werden;
9. zum Schutz von Röhrichtbrütern, Watvögeln, Amphibien, wassergebundenen Wirbellosenarten sowie der Gewässervegetation sollen Teiche, die nicht mit Fischbrut besetzt werden, im Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September durchgängig bespannt sein;
10. die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in den Randzonen und der näheren Umgebung des Naturschutzgebietes soll möglichst außerhalb des Wanderungsgeschehens der Rotbauchunke in der zweiten Aprilhälfte und im August eines jeden Jahres erfolgen und die Äcker sollen möglichst pfluglos bewirtschaftet werden;
11. es sollen geeignete Einrichtungen zur Besucherlenkung und -information geschaffen werden.

Landschaftsschutzgebiete

Das FFH-Gebiet liegt nicht mehr in einem Landschaftsschutzgebiet. Das vormals auf Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland bestehende LSG „Trepliner See, Booßener und Alteschdorfer Mühlenfließ“ ist durch Allgemeinverfügung des Landkreises Märkisch-Oderland vom 14.03.2017 ersatzlos für nichtig erklärt worden.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen.

Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG

Das Bundesnaturschutzgesetz enthält im § 30 unmittelbar geltende Regelungen zum Schutz bestimmter Biotope. Dies bedeutet, dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt werden. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Laut §30 des BNatSchG sind folgenden Biotope geschützt (sofern hier relevant):

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen und Lärchen-Arvenwälder,

Über diese Bestimmungen hinaus können die Naturschutzgesetze der Bundesländer weitere Biotoptypen unter Schutz stellen. In Brandenburg sind nach § 18 BbgNatSchAG Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung bestimmter Biotope führen können, unzulässig. Zu diesen gehören Feuchtwiesen, Lesesteinhaufen, Streuobstbestände, sowie Restbestockungen anderer natürlicher Waldgesellschaften.

In der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 07. August 2006 wird der § 18 BbgNatSchAG (ehemals § 32 BbgNatSchG) konkretisiert. Demnach erstreckt sich gemäß § 1 Absatz 1.1 der Biotopschutzverordnung der gesetzliche Schutz der Gewässer konkret auf:

- natürliche oder naturnahe Fließgewässer in ihrem gesamten Verlauf, welche oben genannte Charakteristik aufweisen, ausgenommen die naturfernen Abschnitte mit mehr als 20 Meter Länge;
- naturnahe Abschnitte fließender Gewässer (mit mehr als 20 Meter Länge) eines sonst vollständig oder teilweise begrabten oder verbauten Gewässers sowie eines künstlich geschaffenen Fließgewässers, welche oben genannte Charakteristik aufweisen;
- Bestände von Schwimmblattvegetation mit mehr als 50 Quadratmetern auf natürlichen oder naturnahen Fließgewässern sowie Röhrichtbestände mit mehr als 100 Quadratmetern in und an natürlichen oder naturnahen Fließgewässern;

Bodendenkmale

Im Booßener Teichgebiet sind mehrere Bodendenkmale bekannt (BLDAM 2017):

- Nummer 8004: Siedlung Ur- und Frühgeschichte westlich Untermühlenteich
- Nummer 8005: Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Eisenzeit, Gräberfeld Ur- und Frühgeschichte zwischen Ortslage Petershof und Mühlgraben
- Nummer 8006: Siedlung römische Kaiserzeit, Siedlung Urgeschichte, Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, westlich Mühlgraben auf Höhe Mittelmühle
- Nummer 8009: Siedlung slawisches Mittelalter, Siedlung Urgeschichte nordwestlich Untermühle
- Nummer 8018: Siedlung slawisches Mittelalter nordwestlich Teich Nr. 1
- Nummer 60547: Siedlung Urgeschichte am nordöstlichen Ende des Gebietes

1.3. Gebietsrelevante Planungen und Projekte

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg

Der durch Verordnung am 31. März 2009 festgelegte Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B 2009) definiert die Ziele der gemeinsamen Landesplanung der beiden Bundesländer. Das Plangebiet ist in der Festlegungskarte 1 als Bestandteil des Freiraumverbundes dargestellt.

Landschaftsprogramm Brandenburg

Das zum Ende des Jahres 2000 durch die oberste Naturschutzbehörde aufgestellte Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000) enthält Leitlinien, Entwicklungsziele und Zielkonzepte für die Schutzgüter und Naturräume Brandenburgs. Die Inhalte des Landschaftsprogramms sind bei Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Rechtsgrundlage ist § 4 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes.

Nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (MLUR 2000) ergeben sich für den betrachteten Naturraum Lebusplatte am Rand des Odertals vor allem Zielaussagen im Hinblick auf die besondere Bedeutung der kontinentalen Trockenrasen, Trockenwälder und Gebüschgesellschaften trockener Standorte, da diese in dieser naturräumlichen Region ihren Verbreitungsschwerpunkt haben. Darüber hinaus sind insbesondere kleinere Fließgewässer mit bemerkenswerten Beständen seltener Fischarten und Wasserinsekten in dieser Region zu schützen und zu entwickeln.

Flächennutzungspläne

Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ betrifft das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und der Stadt Lebus im Landkreis Märkisch Oderland.

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat einen Flächennutzungsplan (FNP) aufgestellt, der derzeit in der 9. Änderung vom 26.11.2013 in Kraft ist.

Der FNP stellt die Grenzen des NSG „Booßener Teichgebiet“ dar. Die Art der Nutzungen ist im FNP entsprechend dem Bestand als Wasserfläche, Wald und landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. Die beiden Ackerflächen im Gebiet sowie die umgebenden Ackerflächen zwischen der Straße Booßen Wulkow und der Bahnlinie Frankfurt – Eberswalde werden mit der Zweckbestimmung „Entwicklung von Schutz, Pflege und Entwicklung der Natur“ dargestellt. Dies wird näher bestimmt als „vorrangig zu entwickelnde Flächen für die Lebensraumerhaltung / Ressourcenschutz bei dauerhafter Flächenstilllegung oder Extensivierung“.

Dies entspricht betreffs der Ackerflächen im Plangebiet den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung.

Die Stadt Lebus, auf deren Gebiet der nördliche Teil des Plangebietes liegt, hat am 24. Mai 2006 einen FNP aufgestellt. Dieser stellt die Grenzen des FFH-Gebietes dar. Innerhalb der Grenzen werden Flächen für Landwirtschaft und zwei kleinere Flächen für Wald dargestellt. Das Vorkommen geschützter Biotope wird durch ein Symbol für die Schutzgebietsfläche gekennzeichnet. Die Darstellungen des FNP weichen insofern vom Bestand ab, als dass in diesem Gebietsteil kein Wald vorhanden ist.

Landschaftspläne

Der Landschaftsplan der Stadt Frankfurt (Oder) von 1985 (DAVIDS et al. 1995) weist dem Gebiet ein hohes bis sehr hohes Naturschutzpotential zu (DAVIDS et al. 1995: Karte 17). Die naturnahen Talstrukturen entlang des Booßener Mühlgraben sollen erhalten und gesichert werden und auf den umliegenden Ackerflächen soll eine extensive, ökologisch orientierte Landwirtschaft bspw. im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gefördert werden (DAVIDS et al. 1995: Karte 19).

Für das Gebiet der Stadt Wulkow liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 vor, der jedoch die Flächen des Plangebietes nicht umfasst. Diese gehörten zum Zeitpunkt der Aufstellung noch zur Gemeinde Wulkow, die erst seit dem 01.01.2001 in das Gebiet der Stadt Lebus eingemeindet wurde.

Gewässerentwicklungskonzepte (GEK)

Der Booßener Mühlgraben ist dem Einzugsgebiet des Altzeschdorfer Mühlenfließ zugeordnet, das seinerseits zum engeren Einzugsgebiet der Mittleren Oder gehört. Ein Gewässerentwicklungskonzept liegt für den Booßener Mühlgraben nicht vor.

Regionale Maßnahmenplanung im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM)

Im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ befinden sich keine hochwassergefährdeten Gewässer.

In Verwaltungsakten festgelegte Maßnahmen (z.B. A + E-Maßnahmen)

Es liegen keine in Verwaltungsakten festgelegten Maßnahmen im Plangebiet vor.

Pläne oder Projekte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL

Pläne oder Projekte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL liegen weder im Gebiet vor, noch in seinem Umfeld in der Weise, dass es zu Beeinträchtigungen des Gebietes kommen könnte.

Nördlich der Ortslage Booßen ist Altbergbau bekannt, der mit seinem östlichen Teil gerade noch in das Plangebiet hineinreicht (STADT FRANKFURT (ODER) 2017).

Managementplan für das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“

Für das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ liegt ein Managementplan vor, der noch auf den früheren Abgrenzungen beruht und daher den nördlichen Teil des Plangebietes mit einschließt (MUGV 2014). Dieser führt für den bearbeiteten Teil des Plangebietes die folgenden LRT gemäß Anhang I FFH-RL auf:

3150 - Natürliche/naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut oder Froschbiss-Gesellschaften,
3260 - Fließgewässer mit flutender Wasservegetation,
91E0 - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder.

Als Arten gemäß Anhang II FFH-RL werden genannt:

- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*),
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
- Schmale und Bauchige Windelschnecke (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*).

Das große Schilfröhricht im Nordteil des Plangebietes ist als geschütztes Biotop dargestellt.

Der Managementplan formuliert die folgenden Erhaltungsziele:

- Fließgewässer mit natürlicher Abflussdynamik (Mühlenfließ),
- Eutrophe Standgewässer (nördliches Ende vor dem Bahndamm),
- Seggen bzw. Röhrichtmoor (Röhrichtfläche),
- Typisch ausgebildete Feuchtwiesen (Westlich des Mühlgraben s direkt nördlich Kreisgrenze),
- Erlen-Eschen-Auwälder (östlich des Mühlgraben s direkt nördlich Kreisgrenze und kleine Fläche im Nordwesten).

Als Strategien zur Erreichung der Ziele werden genannt:

- Mühlgraben : Extensivierung/Reduzierung des Trophiezustandes,

- Standgewässer am nördlichem Ende: Zulassen der natürlichen Eigendynamik (Sukzession),
- Röhricht: Verbesserung/Sanierung des Wasserhaushaltes,
- Grünland und den Auwaldbestand nördlich der Kreisgrenze: Erhaltung/Entwicklung einer dauerhaft umweltgerechten Nutzung,
- Auwald im Nordwesten und Mühlgraben : Schaffung naturnäherer Strukturen / Erhöhung der Strukturvielfalt,
- Bahndamm und einen den Mühlgraben querenden Weg: Harmonische Einbindung in die Landschaft.

Die hierfür formulierten Maßnahmen werden hier nicht aufgeführt, sondern im Zuge der Maßnahmenplanung des vorliegenden Plans (Kap. 2) berücksichtigt.

1.4. Nutzungssituation und Naturschutzmaßnahmen

Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ umfasst eine Fischteichanlage im Süden, größere Erlenbruchwälder im mittleren Teil und eine ausgedehnte Schilfröhrichtfläche im Norden. Am Westrand befinden sich auf trockeneren Standorten kleinere Forstflächen. Neben einer größeren Ackerfläche im Nordwesten des Plangebietes ragen kleinere Streifen von Acker- und Grünland in das Plangebiet hinein. Einige Wiesenflächen werden im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen gepflegt (s.u.).

Forstwirtschaft

Der überwiegende Teil der Waldflächen im Gebiet sind als Forstwirtschaftsflächen eingerichtet. Nur kleinere Flächen sind im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder). Der größere Teil ist in Privatbesitz.

Die hoheitliche Zuständigkeit liegt auf dem Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Oberförsterei Siedichum und auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland bei der Oberförsterei Waldsiefersdorf. Die Waldflächen im Besitz der Stadt Frankfurt (Oder) werden durch die Stadtförsterei bewirtschaftet. Im Plangebiet befinden sich keine Landeswaldflächen.

Laut Aussage der Landesforstbetriebe und der Stadtförsterei Frankfurt (Oder) ist die Bewirtschaftung der nassen Standorte sehr schwierig und hat wirtschaftlich nur eine untergeordnete Bedeutung (REGIONALE ARBEITSGRUPPE 2017).

Landwirtschaft

Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich laut Feldblockkataster einige Landwirtschaftsflächen. Sie ragen aus der flächenhaft landwirtschaftlich genutzten Umgebung in das Gebiet hinein. Von Bedeutung sind hier vor allem die beiden Ackerflächen in der Zone I des NSG, für die die Schutzgebietsverordnung besonderen Auflagen zur Extensivierung vorgibt. Die aktuell beantragte Nutzung (Stand 2015) dieser Flächen ist wie folgt:

- Ackerfläche nördlich Petershof: Sommerroggen
- Kleine Ackerfläche östlich Teich Nr. 3: Silomais

An den Gebietsrändern ragen weitere Ackerflächen kleinräumig in das Plangebiet.

Bewirtschaftete Grünlandflächen sind nur an zwei Stellen im Plangebiet vorhanden. Es handelt sich um eine größere nordwestlich des Teiches Nr. 1, die vollständig im Plangebiet liegt. Die beantragte Nutzung ist Mähweide. Zudem wird zwischen dem Schilfröhricht im Norden des Plangebietes und der Gebietsgrenze ein größerer Wiesenschlag angeschnitten, dessen Nutzung als Weide angegeben wird.

In Abb. 6 sind die im Gebiet und in dessen Umgebung wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebe nach den Antragsdaten 2015 (übergeben durch den Naturschutzfonds Brandenburg) dargestellt.

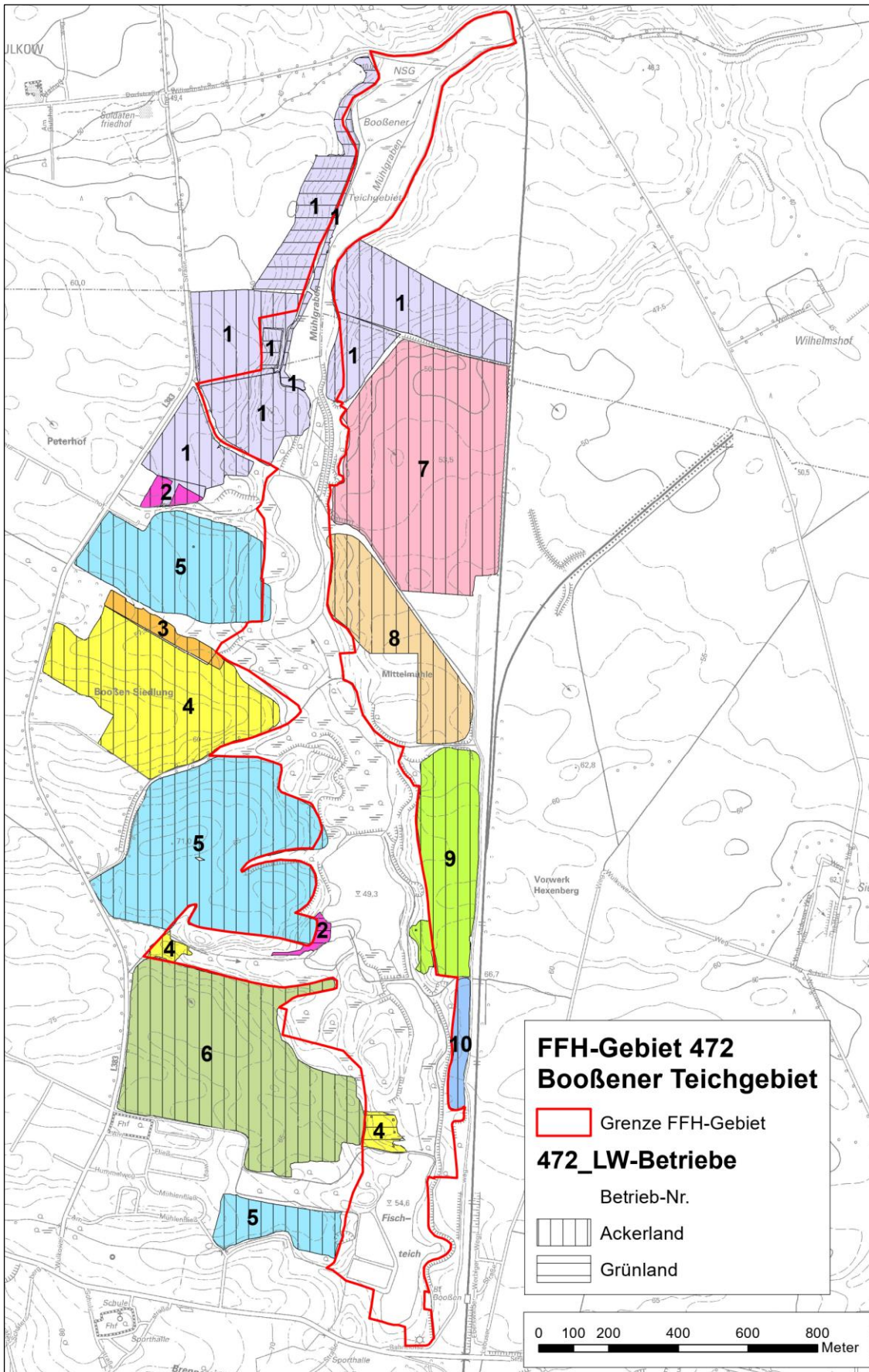


Abb. 6: Landwirtschaftsbetriebe im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ und in seinem Umfeld (Betrieb Nr. 1 – 10) nach den Antragsdaten 2015 (übergeben durch den NaturschutzFonds). Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung des Booßener Mühlgrabens und seiner Zuflüsse liegt in der Zuständigkeit des Gewässer- und Deichverbandes Oderbruch (Seelow). Der Gewässer- und Deichverband stellt jährlich in Abstimmung mit den Unteren Naturschutz- und Wasserbehörden Gewässerunterhaltungspläne auf. Nach Angaben des Wasser- und Bodenverbandes werden am Booßener Mühlgraben im Plangebiet keine regelmäßigen Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt (GEWÄSSER- UND DEICHVERBAND ODERBRUCH 2017).

Der Graben Peterhof, der dem Mühlgraben aus der Ortslage Petershof im Westen zufließt, wird auf der gesamten Länge im Herbst entkrautet. Der Graben Peterhof tritt erst kurz vor seiner Mündung in den Untermühlteich (etwa 75 m) in das Plangebiet ein.

Jagd

Die Jagdberechtigung liegt im Südteil auf Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) bei der Jagdgenossenschaft Booßen. Hauptjagdwildarten sind Rotwild, Rehwild und Schwarzwild (Angaben nach Geoportal der Stadt Frankfurt / Oder). Im Nordteil auf dem Gebiet des Landkreises Märkisch-Oderland wird die Jagd durch die Jagdgenossenschaft Wulkow ausgeübt.

Verwaltungsjagd wird nicht ausgeübt, da keine Landeswaldflächen im Plangebiet vorliegen.

Fischerei und Angelnutzung

Die im Süden des FFH-Gebietes gelegenen Teiche werden als Fischteiche (Karpfen) genutzt (vgl. Abb. 7). Die Teiche werden typischerweise während des Sommerhalbjahres flach eingestaut, um eine rasche Erwärmung des Wassers zu erreichen. Die Karpfen werden eingesetzt und verbleiben bis zum Einsetzen des Winters in den Teichen. Vor der Frostperiode werden die Teiche abgelassen, die Tiere entnommen und in tiefere Überwinterungsteiche eingesetzt (WEIß 2013).

Nach Angaben des Betreibers werden die Teiche Nr. 1 und 2 in erster Linie der Karpfenaufzucht von K0 (Karpfenbrut) zu K1 genutzt. In Teich 3 wechselt die Nutzung: entweder wachsen Kv zu K1 oder K1 zu K2 heran. Idealerweise werden die Tiere im Herbst abgefischt, jedoch können die Booßener Teiche bei Erfordernis auch zur Überwinterung genutzt werden.

Die Düngung erfolgt organisch mit Stalldung, wobei der Betreiber eine Düngung als unerlässlich betrachtet. Bei dieser Form der Düngung wird eine Synchronisierung mit dem Besatz ermöglicht, so dass insbesondere für K0 geeignetes Mikroplankton zur Verfügung steht und Fressfeinde nicht die Oberhand gewinnen. Die Zeitpunkte für die Einbringung von K0 sind liefertechnisch vorgegeben.

Mineraldünger wird seit Jahren nicht mehr verwendet. Gründüngung wird von Betriebsseite als problematisch angesehen, da häufig entweder zu wenig Pflanzen anwachsen oder aber zu viel Biomasse entsteht.

Der Zeitpunkt des Einstaus ist witterungsabhängig. Nach dem Einstau ist zeitnah ein starkes Aufkommen von Kleinkrebsen zu verzeichnen.

Eine Kalkung kann erst nach dem Einstau erfolgen, da sie vom Boot aus erfolgt (Kalkmergel).

Die Booßener Teiche stellen für den Betrieb das Hauptaufzuchtgebiet dar.

Nach Angaben des Betreibers erfolgte die Bewirtschaftung bis 1990 deutlich intensiver. Die heutigen Abfischgewichte machen nur noch einen Bruchteil dessen aus, was früher üblich war (Abfischgewicht Teich 3 ehemals 3-4 t/ha, z.T. wesentlich mehr, heute 300-500 kg/ha). Aus Sicht des Betreibers sind künftig höhere Abfischgewichte erforderlich, sofern keine zusätzlichen Fördermittel zur Verfügung gestellt werden.

Aktuell werden Fördermittel aus dem Programm des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) bzw. über die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die

Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Aquakultur und Binnenfischerei in den Ländern Brandenburg und Berlin vom 29. April 2016 bezogen.

Aktuell wird im Plangebiet weder Elektrofischerei noch Reusenfischerei ausgeübt.

Angelnutzung findet im FFH-Gebiet derzeit nicht statt. Die Ausgabe von Angelscheinen für den Teich Nr. 1 ist nach Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde jedoch möglich.

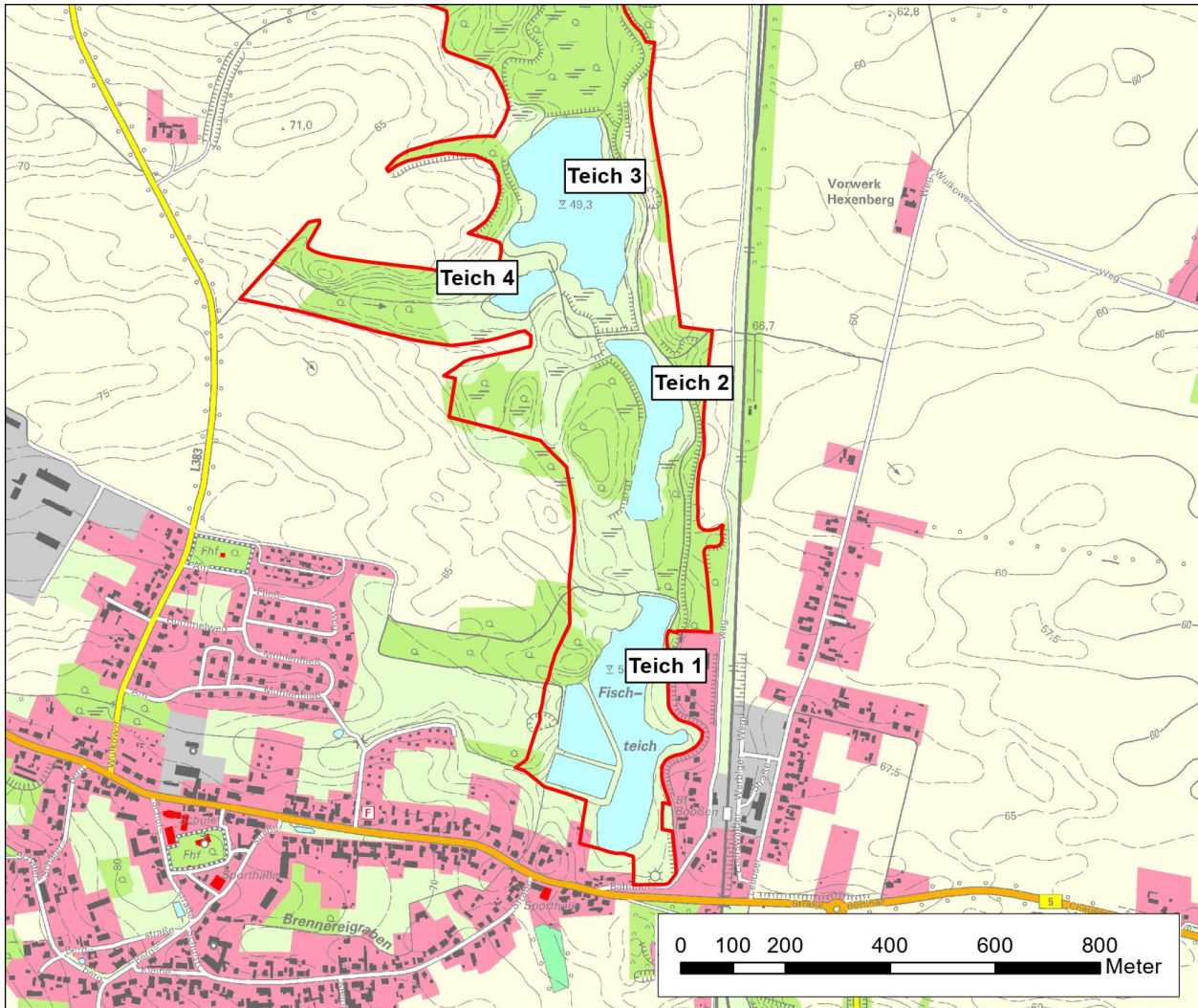


Abb. 7: Die bewirtschafteten Teiche 1 - 4 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

Tourismus und Sport

Das Gebiet ist für touristische und sportliche Nutzungen nicht erschlossen. In geringem Umfang findet landschaftsgebundene Erholung durch Spaziergänger statt.

Verkehrsinfrastruktur

Das Gebiet wird nicht von Fernstraßen durchzogen. Jedoch dienen Fuß- und Fahrwege der fischereilichen Nutzung des Plangebiets. Direkt entlang der Nordgrenze verläuft die Straße Wulkow - Wilhelmshorst, die Nordostgrenze wird von der Bahnlinie Frankfurt - Eberswalde gebildet. Im Süden reicht das Plangebiet bis an die Bundesstraße B 5 heran. Innerhalb des Gebietes verläuft ein Fahrweg entlang der bewirtschafteten Teiche im Süden. Nach Norden hin verläuft sich dieser in unbefestigte, z. T verfallende Wege.

Sonstige Nutzungen

Das Gebiet wird durch Ortansässige zum Zwecke der Erholung aufgesucht, die die vorhandenen Wege nutzen. Dabei werden auch Hunde geführt.

Naturschutzmaßnahmen

Im Gebiet werden mehrere kleinere Wiesen im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen gepflegt. Es sind dies (STORCH 2017):

- Orchideenwiese nordwestlich des Teichs Nr. 1 mit Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*).
- Am Nordwestufer des Teiches Nr. 2 wurde eine weitere Wiese mit Vorkommen der Sumpfstendelwurz (*Epipactis palustris*) gepflegt (nördliches Ende des Kiefernforstes ID 66).
- westlich dieser Fläche auf einer Kuppe und am östlichen Hang des Teiches werden Trockenrasen gepflegt.

Die Pflege erfolgt durch Entkusselung und einschürige Mahd nach Verblühen der Orchideen bzw. im Herbst (Trockenrasen), das Mähgut wird abtransportiert. Die Pflegemahd wird bereits seit 1990 durchgeführt. Die Untere Naturschutzbehörde Frankfurt (Oder) finanziert diese Maßnahme auf der Grundlage eines Ausschreibungsverfahrens.

Der NABU führt seit 1990 jährliche Zählungen der blühenden Knabenkräuter (*Dactylorhiza majalis*) durch. Nach Aufnahme der Pflege 1990 nahm die Anzahl der Orchideen von etwa 69 im Jahr 1993 bis auf 736 in den Jahren 2004 bis 2010 zu. Seitdem sank die Zahl wieder etwas ab, blieb aber mit 508 im Jahr 2012 stabil (WEIß 2013). Die fortgesetzte Pflege erweist sich offensichtlich als erfolgreich, da im Jahr 2018 eine Individuenzahl von 1278 (südliche Teilfläche) bzw. 253 (nördliche Teilfläche) ermittelt wurde (BIALAS, 2018, mündlich).

1.5. Eigentümerstruktur

Das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ liegt im Gebiet der Gemeinde Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flure 138, 139, 141 und 145, sowie im Gebiet der Gemeinde Lebus, Gemarkung Wulkow bei Booßen, Flur 2.

Der überwiegende Teil des Gebietes ist im Besitz von privaten Eigentümern (Tab. 3). Größere Teile sind zudem im Besitz der Stadt Frankfurt (Oder) und des Landes Brandenburg.

Tab. 3: Eigentümer im FFH-Gebiet Nr. 472 „Booßener Teichgebiet“

Eigentümer	Fläche im FFH Gebiet 033 (m ²)	Fläche im FFH Gebiet 033 (%)	Bemerkung
BVVG	20.877	2	
Land Brandenburg	108.880	10	
Gebietskörperschaften	193.586	19	
Kirchen und Religionsgemeinschaften	21.417	2	
Privateigentümer	699.103	67	

1.6. Biotische Ausstattung

1.6.1. Überblick über die biotische Ausstattung

Anlass für die Meldung des FFH-Gebietes war der Gebietscharakter als wertvoller Komplex der eutrophen Verlandungsserie an künstlichen Teichen mit reicher Gewässerflora (LRT 3150), begleitenden Feuchtwiesen und Staudenfluren, Sandtrockenrasen in den Hangbereichen sowie Feucht- und Moorwäldern (LRT 91E0). Zudem ist das Gebiet bedeutender Lebensraum von Fischotter (*Lutra lutra*) und Elbebiber (*Castor fiber albicus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) sowie zahlreichen weiteren Amphibien und Vogelarten.

Prägend und namensgebend für das Plangebiet sind die Fischteiche im Süden. Durch die Aufgabe der früheren Nutzung der Feuchtwiesen haben sich Röhrichte, Riede und quellige Erlenwälder entwickelt. Die früher beweideten und gehölzarmen Talhänge sind heute vielfach verbuscht oder bereits bewaldet, teils wurden sie auch aufgeforstet. Verstreut finden sich noch Trockenrasenreste, die vor allem auf einer kleinen Kuppe aus tertiären Glimmersanden nördlich des Teiches Nr. 2 sowie am östlichen Hang ausgeprägt sind.

Der Booßener Mühlgraben ist nördlich der Teiche zu großen Teilen naturnah. Durch Beschattung sind viele Abschnitte vegetationsarm, der Biber hat an mehreren Stellen den Mühlgraben eingestaut. Die Eschen-Erlenauwälder im mittleren Teil des Plangebietes sind in überwiegend guter Ausprägung präsent, sie weisen vielfach Übergangsformen zu Bruchwäldern auf und sind stellenweise nach Überstau durch Biberdämme zusammengebrochen (HERRMANN 2005).

Tab. 4: Übersicht über die Biotopausstattung im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teiche“.

Biotopklassen		Fläche in ha	Länge in m	Anteil am Gebiet %	Gesetzlich geschützte Biotope in ha/ /m	Anteil gesetz- lich geschütz- ter Biotope in %
Fließgewässer (Code 01)	Li	-	3.143	<1%	3.143	<1%
Standgewässer (Code 02)	FI	26,80	-	25,63	26,80	25,63
Moore und Sümpfe (Code 04)	FI	3,88	-	3,71	3,88	3,71
Gras- und Staudenfluren (Code 05)	FI	23,88	-	22,84	18,35	17,55
Gehölzbiotope (Code 07)	FI	6,12	-	5,86	0	0
	Li	-	408	<1	0	0
Wälder (Code 081-082)	FI	19,47	-	18,62	19,15	18,32
Forste (Code 083-086)	FI	16,17	-	15,47	0	0
Ackerbiotope (Code 09)	FI	7,60	-	7,27	0	0
Grün- und Freiflächen (Code 10)	FI	0,13	-	0,12	0	0
Sonderbiotope (Code 11)	FI	0,50	-	0,48	0	0
Bebaute Flächen (Code 12)	Li	-	95	<1	0	0

*Linien- (Li) und Punktbiotope (Pu) fließen nicht in die Flächenberechnung (ha bzw. %) ein. Linien werden mit ihrer Länge und Punkte in Ihrer Anzahl angegeben. FI: Flächenbiotope

Die Biotopausstattung im Gebiet beinhaltet auf den größten Flächen Standgewässer, unter denen die genutzten Fischteiche einschließlich der dortigen Röhrichte bei weitem vorherrschen. Alle Standgewässer sind im Booßener Teichgebiet an den LRT 3150 anzuschließen. Unter den Fließgewässern herrschen Bachläufe vor, die an den LRT 3260 anzuschließen sind. Gräben, die zwar dem gesetzlichen Bio-

topschutz unterliegen, aber keinen Fließgewässer-LRT beinhalten, sind nur von untergeordneter Bedeutung im Gebiet.

Moore und Sümpfe sind auf vergleichsweise kleinen Flächen im Talbereich des Mühlgrabens verbreitet, wobei hier ausschließlich nährstoffreiche Ausprägungen auftreten. Ein Teil der Moore und Sümpfe befindet sich am Rand verlandeter Teiche.

Unter den Gras- und Staudenfluren sind überwiegend Feuchtbrachen und Feuchtgrünland vertreten. Auf kleineren Flächen an den Talrändern sind auch Sandtrockenrasen ausgeprägt, die an den LRT 6120 anzuschließen sind. Sowohl das Feuchtgrünland als auch die Trockenrasen unterliegen den gesetzlichen Regelungen des Biotopschutzes. Ansonsten sind kleinflächig Frischwiesen sowie Feucht- und Frischweiden ausgeprägt, die nicht geschützt sind. Die artenreichen Frischwiesen im Booßener Teichgebiet gehören jedoch dem LRT 6510 an.

Unter den flächig erfassten Gehölzbiotopen befinden sich vorwiegend Feldgehölze mit gemischter Artenzusammensetzung sowie Schlehengebüsche. Die meisten Gehölzbestände außerhalb der Wälder nehmen Standorte an den höher gelegenen Gebietsrändern ein. Baumreihen wurden als Linienbiotope erfasst. Ein gesetzlicher Schutzstatus besteht für die Gehölzbiotope im Booßener Teichgebiet nicht.

Unter den Wäldern kommt den Erlen-Eschen-Auenwäldern im Booßener Teichgebiet die größte Bedeutung zu. Diese gesetzlich geschützten Wälder sind zum LRT 91E0 zu stellen. Den Regelungen des Biotopschutzes unterliegt auch ein trockener Birken-Vorwald im Südwesten des FFH-Gebiets, der in der Krautschicht mehrere Arten der Sandtrockenrasen aufweist. Ein Vorwald frischer Standorte ist ruderal geprägt und unterliegt nicht dem Biotopschutz. Ebenso fallen die naturfernen Forste im Booßener Teichgebiet nicht unter die Regelungen des gesetzlichen Biotopschutzes. Es handelt sich überwiegend um Robinienforste, lokal auch um Kiefern-(Misch-) Forste.

Nur von marginaler Bedeutung sind weitere Biotope, bei denen es sich um einen befestigten Weg, eine Gärtnereifläche an den ehemaligen Klärteichen sowie um eine von der Gebietsgrenze angeschnittene Gartenfläche handelt.

Alle aufgeführten LRT werden den entsprechenden nachfolgenden Kapiteln beschrieben (siehe unten).

Von besonderer Bedeutung sind die Vorkommen des Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*) und des Breitblättrigen Kabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*).

Im Plangebiet wurden 1983 drei Exemplare des Elbbibers (*Castor fiber albicus*) ausgesetzt, um das Vordringen der westlichen Unterart des Bibers in die Region zu verhindern (KULTURBUND DER DDR 1988). Diese Maßnahme war erfolgreich, das Vorkommen des Bibers ist heute an mehreren Stellen des Mühlgrabens belegt und durch Biberdämme augenfällig. Für den Nordteil des Plangebiets liegen Nachweise für fünf Fledermausarten aus dem Managementplan für das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ (MUGV 2014) vor, dem der Nordteil des Plangebietes früher zugehörte. Ebenfalls auf dieser Planung beruhen die Nachweise der beiden Windelschneckenarten, der Bauchigen und der Schmale Windelschnecke.

Tab. 5: Vorkommen von besonders bedeutenden Arten im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Art	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Biber <i>Castor fiber</i>	Im gesamten Gebiet, soweit Niederungsfläche	Anhang II und IV FFH-RL, aktuelle Erfassung
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	Im gesamten Gebiet, soweit Niederungsfläche	Anhang II und IV FFH-RL, Daten 2005
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	Im gesamten Gebiet	Anhang II FFH-RL, aus MUGV 2014
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Anhang IV FFH-RL, aus MUGV 2014

Art		Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Anhang IV FFH-RL, aus MUGV 2014
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Anhang IV FFH-RL, aus MUGV 2014
Breitflügel Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Anhang IV FFH-RL, aus MUGV 2014
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Offenland, Röhricht	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	Im Nordteil (Röhricht)	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Horst auf Robinie nördl. Untermühle	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Röhricht an Teich 3, Landröhricht im Norden des FFH-Gebietes	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Kranich	<i>Grus grus</i>	Waldblöße nordwestlich Mittelmühle, Landröhricht im Norden des FFH-Gebietes	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Nördlich Teich 3 Südwestlich Untermühle, ggf. außerhalb FFH-Gebiet	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Waldbestände im zentralen Teil des FFH-Gebietes	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Waldbestände S Untermühle, W Mittelmühle, W Teich 2	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Gebietsrand W Mittelmühle, wahrscheinlich außerhalb des FFH-Gebietes	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Gehölzbestände mit Offenlandbezug: Gehölz-Offenlandkomplexe und Waldrand Gebietsrandes, gesamtes FFH-Gebiet	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	Gehölz-Offenlandkomplexe westlich Teich 2 und westlich Birkenweiher, Waldrand nordöstlich Teich 3	Anhang I VS-RL, NABU 2008
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	Gesamtes FFH-Gebiet mit Ausnahme des Nordteils	Anhang II und IV FFH-RL, aktuelle Erfassung
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Teiche	Anhang IV FFH-RL, aus MUGV 2014 sowie aktuelle Beobachtung
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	Teiche	Anhang IV FFH-RL, NABU 2008
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	In der gesamten Niederung	Anhang IV FFH-RL, NABU 2008

Art		Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	Teiche	Anhang IV FFH-RL, NABU 2008
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Teiche	Anhang IV FFH-RL, NABU 2008
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Trockenrasen zwischen den Teichen 2, 3 und 4	Anhang IV FFH-RL, NABU 2008
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	Röhricht im Norden	Anhang II FFH-RL, aus MUGV 2014
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	Röhricht im Norden	Anhang II FFH-RL, aus MUGV 2014
Gewöhnlicher Frauenmantel	<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.	Frisch- und Feuchtweise Teich 1 (ID 0087, 0088)	Aktueller Nachweis
Gemeine Grasnelke	<i>Armeria maritima</i> ssp. <i>elongata</i>	Sandrasen im südlichen Teil (ID 0046, 0058, 0059, 0079)	Aktuell bestätigt
Mittleres Zittergras	<i>Briza media</i>	Magerrasen und Frischwiesen (ID 0058, 0087, 0088)	Aktuell bestätigt
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Dactylorhiza majalis</i>	Orchideenwiesen an Teich Nr. 1 und 2 (ID 0081, 0088)	Aktuell bestätigt
Kartäuser-Nelke	<i>Dianthus carthusianorum</i>	Sandrasen im südlichen Teil (ID 0046, 0058, 0059, 0079)	Aktuell bestätigt
Heide-Nelke	<i>Dianthus deltoides</i>	Sandrasen im südlichen Teil (ID 0058)	Aktuell bestätigt
Sumpf-Stendelwurz	<i>Epipactis palustris</i>	Wiese an Teich Nr. 2 (ID 0058)	Weiß 2013, aktuell unbestätigt
Kleines Mädesüß	<i>Filipendula vulgaris</i>	Trockenrasen, Säume (ID 0059)	Aktuell bestätigt
Sumpf-Storchschnabel	<i>Geranium palustre</i>	Feuchtwiesen und -brachen (ID 0046, 0055, 0087, 0088)	Aktuelle Nachweise
Flaum-Hafer	<i>Helictotrichon pubescens</i>	Trockenrasen und Wiesen (ID 0046, 0055, 0058, 0059, 0087, 0088, 0089)	Aktuelle Nachweise
Purgier-Lein	<i>Linum catharticum</i>	Trockenrasen (ID 0046)	Aktuell bestätigt
Schlangen-Wiesenknöterich	<i>Polygonum bistorta</i>	Feuchtwiese an Teich 1 (ID 0088)	Aktuell bestätigt
Wiesen-Primel	<i>Primula veris</i>	Trockenrasen, Säume, Gehölze (ID 0058, 0062)	Aktuell bestätigt
Kleine Wiesenraute	<i>Thalictrum minus</i>	Trockenrasen im Südteil (ID 0046, 0058)	Aktuell bestätigt
Südlicher Wasserschlauch	<i>Utricularia australis</i>	Mehrere Teiche im Südteil (ID 0048, 0068, 0072)	Aktuelle Nachweise
Kleiner Baldrian	<i>Valeriana dioica</i>	Feuchtwiesen und Feuchtblächen im Süden (ID 0055, 0081, 0088)	Aktuelle Nachweise
Liegender Ehrenpreis	<i>Veronica prostrata</i>	Trockenrasen im südlichen Gebietsteil (ID 0046, 0058, 0059)	Aktuelle Nachweise
Ähriger Ehrenpreis	<i>Veronica spicata</i>	Trockenrasen im südlichen Gebietsteil (ID 0046, 0058, 0059)	Aktuelle Nachweise

Datenquellen: SDB, Weiß 2013, MUGV 2014, NABU 2008, aktuelle Erfassungen (vgl. Angaben)

1.6.2. Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Im SDB werden für das FFH-Gebiet fünf LRT genannt (Tab. 6), die im Prüfbericht (HERRMANN 2005) aus den vorhandenen Kartierdaten (KARLOWSKI & HAUPTMANN 1999) sowie aus den gezielten Nachbegehungen in den Jahren 2001, 2002 und 2005 im Gebiet abgeleitet wurden. Im Prüfbericht befinden sich zudem Hinweise auf weitere Lebensraumtypen (LRT 6240 - Steppenrasen, 6410 - Pfeifengraswiesen, 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen und 9180 - Schlucht- und Hangmischwälder), die jedoch mangels floristischer Absicherung nicht als gebietsrelevant eingestuft wurden.

Nach den Angaben im SDB ist der LRT 3150 im Gebiet flächenhaft von größter Bedeutung. Es handelt sich hierbei ganz überwiegend um Fischteiche, die zu einem großen Teil genutzt werden. Der Erhaltungsgrad des LRT 3150 wird für das Gebiet als ungünstig bzw. schlecht eingestuft (Kategorie C). Ebenfalls von großer Bedeutung sind die als prioritärer LRT eingestuften Erlen-Eschen-Auenwälder im Bereich der Abflussrinne mit dem Booßener Mühlgraben. Für diesen LRT wird ein guter Erhaltungsgrad im Gebiet angegeben.

Tab. 6: Übersicht der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Code	Bezeichnung des LRT	Angaben SDB (Stand 2006)			Ergebnis der Kartierung			
		ha	%	EHG	LRT-Fläche 2017		Aktueller	Maßgebl.
					ha	Anzahl	EHG	LRT
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions	20,00	14,20	C	26,41	16	B	x
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	1,00	0,70	B	1,00	3	B	x
6120	Trockene, kalkreiche Sandrasen	2,00	1,40	C	2,83	4	C	x
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	2,00	1,40	A	0,80	1	B	x
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-	-	-	1,12	3	B	x
91E0*	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder	15,00	10,70	B	19,02	6	B	x
	Summe	40,00	28,4					

Auf kleineren Flächen, die sich vorwiegend im Zentrum des Gebiets und an offenen Randlagen befinden, sind überdies kalkreiche Sandrasen (LRT 6120) ausgeprägt. Im Prüfbericht werden auch feuchte Hochstaudenfluren (LRT 6430) angegeben, die vorwiegend auf Lichtungen im Bereich der Erlen-Eschwälder ausgeprägt sind. Dieser LRT wurde jedoch nicht im Zuge der Ersterfassungen ausgewiesen, und entsprechende Hinweise auf den LRT sind in den BBK-Daten nicht vorhanden (vgl. KARLOWSKI & HAUPTMANN 1999).

Im Zuge der Erfassungen zum vorliegenden Managementplan wurden alle relevanten Flächen erneut untersucht.

LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Der FFH-Lebensraumtyp 3150 beinhaltet sowohl natürlich entstandene Gewässer als auch bewirtschaftete, meist künstlich angelegte Teiche. Wesentlich für die Einstufung als FFH-Lebensraumtyp ist die Ausprägung einer naturnahen Gewässervegetation, die im Wesentlichen durch Röhrichte, Schwimmblattbestände und Unterwasservegetation geprägt ist (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Die unterschiedliche Anlage und Nutzung der Gewässer ist entscheidend für die Bewertung ihres Erhaltungsgrades. Für aktuell genutzte Teiche ist ein eigenes Bewertungsschema heranzuziehen, das sich vom Bewertungsschema für Seen und Kleingewässer vor allem durch die Berücksichtigung von Nutzungsintensitäten unterscheidet. Auch für die Bewertung des Arteninventars bestehen erhebliche Unterschiede bezüglich der Schwellenwerte. Im Booßener Teichgebiet gehen nahezu alle Gewässer auf einen Anstau zurück, wobei insbesondere in den Gewässern im Nordteil des Gebiets (ID 0001, 0019, 0023, 0031, 0033) und im Südwesten (ID 0068, 0069, 0072, 0093, 0094) aktuell keine Nutzung (mehr) erfolgt. In Abstimmung mit dem LfU, Ref. N3 wurde vereinbart, dass alle Staugewässer als Teiche erfasst werden, jedoch nur bei den aktuell fischereilich genutzten Teichen das Bewertungsschema für Teiche heranzuziehen ist (ID 0041, 0042, 0048, 0063, 0064, 0085, 0086). Bei ungenutzten Teichen ist das Schema für alle übrigen Gewässer heranzuziehen (betreffende IDs vgl. oben).

Tab. 7: Erhaltungsgrade des LRT 3150 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächen-biotope	Anzahl Linien-biotope	Anzahl Punkt-biotope	Anzahl Begleit-biotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	22,64	21,65	12	0	0	0	12
C - mittel-schlecht	3,77	3,61	4	0	0	0	4
Gesamt	26,41	25,26	16	0	0	0	16
LRT-Entwicklungsflächen							
3150	0,39	0,37	1	0	0	0	1

Fast alle Teiche im Gebiet weisen Verlandungszonen mit Röhrichten und Gehölzen auf. Typischerweise sind Erlen-Säume (meist mit beigemischten Fahl- und Lorbeerweiden) vorhanden, die auf Böschungen landseitig von Gehölzen frischer Standorte (Schlehengebüsche etc.) abgelöst werden. In den meist flachen Gewässern sind, unabhängig von der aktuellen fischereilichen Nutzung, Großröhrichte ausgeprägt, die von Schilf (*Phragmites australis*), lokal auch Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*) sowie Großseggen (*Carex acutiformis*, *C. riparia*) und Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*) dominiert werden. Typisch sind beigemischte Feuchtstauden nährstoffreicher Ufer wie Fluss-Ampfer (*Rumex hydrolapathum*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*), Zaun-Winde (*Calstegia sepium*), Hopfen (*Humulus lupulus*) u.v.m.

Im Hinblick auf die lebensraumtypischen Strukturen sind die meisten Teiche im Gebiet, weitgehend unabhängig von ihrer Nutzung, recht stark differenziert. Mit Röhrichten bzw. Großseggenrieden sowie Erlen- und Weidengehölzen sind im Bereich der ungenutzten Teiche in den meisten Fällen zwei verschiedene Strukturelemente der Verlandungsvegetation vorhanden, was einer guten Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen entspricht. Ebenso sind in den meisten Teichen zumindest Wasserlinsen-Decken und Schwebematten (Hornblattgesellschaften) vorhanden, oft auch Tausendblattbestände. Auch die Ausstat-

tung der aquatischen Vegetation entspricht somit meist einer guten Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen (Kategorie B). Lediglich ein aufgelassener, sehr flacher Teich bei der Untermühle (ID 0019), ein Teich an der Mittelmühle (ID 0033) und der südliche der beiden ehemaligen Klärteiche (ID 0094) weisen mit ausschließlichen Vorkommen von Wasserlinsen-Decken eine schlechte Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen auf (Kategorie C).

Für die bewirtschafteten Fischteiche gilt die Einstufung der lebensraumtypischen Strukturen entsprechend: Alle Fischteiche sind im Hinblick auf die Ausprägung der Verlandungsvegetation gut strukturiert. Die Unterwasser- und (seltener) die Schwimmblattvegetation ist zumindest während der Sommermonate bei andauernder Bespannung mit größeren Vorkommen ausgeprägt, was ebenfalls einer guten Ausprägung der lebensraumtypischen Habitatstrukturen entspricht (Kategorie B).

Das Arteninventar der Gewässer ist unterschiedlich ausgestattet, wobei auch diesbezüglich keine Unterschiede zwischen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Teichen zu erkennen sind. In allen bewirtschafteten und nicht bewirtschafteten Teichen sind Wasserlinsen-Decken mit mehreren Arten (*Lemna minor*, *L. trisulca*, *Spirodela polyrhiza*) vorhanden. Häufig sind zudem in nahezu allen Gewässern Schwemb Matten, die von den Hornblatt-Arten gebildet werden (*Ceratophyllum demersum*, *C. submersum*). Vereinzelt tritt Südlicher Wasserschlauch (*Utricularia australis*) auf (ID 0048, 0063), selten Tannenwedel (*Hippuris vulgaris*, ID 0041, 0048). Die letztgenannte Art stammt vermutlich aus einer benachbarten Gärtnerei, ebenso wie die Seekanne (*Nymphoides peltata*). Typisch für die größeren Gewässer sind zudem Tausendblatt-Bestände (*Myriophyllum verticillatum*). Arten der Schwimmblattfluren sind eher selten, wobei vereinzelt Froschbiss (*Hydrocharis morsus-ranae*) auftritt. Der Teich im Norden (ID 0001) weist kleinflächig Seerosen (*Nymphaea alba*) auf.

Da bei den bewirtschafteten Teichen das Teichschema für die Bewertung des Arteninventars heranzuziehen ist, ergeben sich aufgrund der im Vergleich zu den Seen und Kleingewässern niedrigeren Schwellenwerte meist vollständige (Kategorie A, ID 0063, 0064, 0085, 0086) bis weitgehend vollständige Artenausstattungen (Kategorie B, ID 0041, 0042, 0048). Die übrigen Gewässer weisen eher selten ein weitgehend vollständiges Arteninventar auf (ID 0023), meist ist die Makrophytenvegetation als nur in Teilen vorhanden einzustufen (Kategorie C), wobei die Schwelle für eine weitgehend vollständige Artenausstattung im Vergleich zu den genutzten Teichen wesentlich höher liegt. Die unterschiedliche Einstufung des Arteninventars hat somit auch bewertungsmethodische Ursachen.

Beeinträchtigungen ergeben sich für die aktuell ungenutzten Gewässer vor allem im Hinblick auf die fortgeschrittene Verlandung infolge von (ehemals) hohen Nährstofffrachten. Hinzu kommt die meist sehr flache Ausbildung der Gewässer, die keine Tiefendifferenzierung der Makrophytenvegetation zulässt. Bei den ungenutzten Gewässern sind der Teich an der nördlichen Gebietsgrenze (ID 0001), ein aufgelassener sehr flacher Teich bei der Untermühle (ID 0019) und ein kleiner Teich in der Gebietsmitte (ID 0033) als stark beeinträchtigt einzustufen (Kategorie C). Dem sind weitgehend unbeeinflusste Teiche im Westen des Gebiets, die vorwiegend aus Quellschüttungen gespeist werden, gegenüberzustellen. Diese weisen praktisch keine erkennbaren Beeinträchtigungen auf (Kategorie A, ID 0068/69, 0072). Der Teich an der Untermühle (ID 0023) sowie der südliche der beiden ehemaligen Klärteiche (ID 0094) nehmen bezüglich der fortgeschrittenen Verlandung eine Zwischenposition ein (Kategorie B).

Alle genutzten Fischteiche weisen infolge der Zufütterung (ausschließlich organisch mit Getreide, vgl. oben) und Impfung mit Viehmist eine mittlere Beeinträchtigung auf. Die Nutzung erfolgt aktuell mäßig intensiv, da keine Produktion von ausgewachsenen Fischen für den Verkauf erfolgt. Die Teichpflege erfolgt überwiegend strukturerhaltend. Die Nährstoff- und Schadstoffeinträge aus der Umgebung sind insgesamt nur als mittelstark (Kategorie B) einzustufen. Weitere anthropogene Störungen liegen nicht bzw. nur in geringem Maße vor.

Ein zeitweise trocken fallendes Gewässer mit Ansätzen einer Makrophytenvegetation unweit der Mittelmühle wurde als Entwicklungsfläche des LRT 3150 erfasst (ID 0031).

Tab. 8: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3150 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3552SO0001	1,7	B	C	C	C
3652NO0019	0,84	C	C	C	C
3652NO0023	1,09	B	C	B	B
3652NO0031	0,39	-	-	-	E
3652NO0033	0,39	C	C	C	C
3652NO0041	3,84	B	B	B	B
3652NO0042	3,95	B	B	B	B
3652NO0048	0,76	B	B	B	B
3652NO0063	1,26	B	A	B	B
3652NO0064	2,41	B	A	B	B
3652NO0068	1,12	B	C	A	B
3652NO0069	0,33	B	C	A	B
3652NO0072	0,51	B	C	A	B
3652NO0085	1,82	B	A	B	B
3652NO0086	4,36	B	A	B	B
3652NO0093	1,19	B	C	B	B
3652NO0094	0,87	C	C	B	C

Handlungsbedarf:

In Brandenburg ist der Erhaltungszustand des LRT 3150 mit ungünstig-unzureichend (uf1) bewertet (LFU 2016a). Für den Erhaltungszustand des LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT (LFU 2016a). Der Anteil des LRT 3150 in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 31 %. Nach den Naturschutzfachdaten des LfU (2017b) beinhaltet das Booßener Teichgebiet keinen Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzungen für den LRT 3150.

Das Vorhandensein des im SDB mit 20,0 ha Fläche ausgewiesenen LRT 3150 konnte bestätigt werden, wobei die tatsächliche Flächengröße des LRT im Gebiet bei 26,8 ha anzusetzen ist. Im Vergleich zur Ersterfassung ergeben sich keine Hinweise im Hinblick auf eine zwischenzeitlich eingetretene Verschlechterung des Erhaltungsgrades der Gewässer. Bei der Ersterfassung wurden mehrere Gewässer nicht als FFH-Lebensraumtyp eingestuft. Eine Meldung des LRT 3150 geschah erst im Zuge des Prüfverfahrens für das FFH-Gebiet mittels Auswertung der Kartierungsdaten. Detaillierte Erfassungsdaten zur Gewässervegetation lagen nicht vor, so dass mögliche Veränderungen der Makrophytenvegetation nicht hinreichend genau eingeschätzt werden können. Der Standarddatenbogen weist den LRT 3150 im Gebiet lediglich mit einem schlechten Erhaltungsgrad aus. Diese Einschätzung sollte an die abweichenden aktuellen Kartiererergebnisse angepasst werden (siehe Kap. Korrektur wissenschaftlicher Fehler).

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Art und Weise der fischereilichen Nutzung der großen Teiche einen großen Einfluss auf den Erhaltungsgrad des Gewässers ausübt. Eine mögliche Intensivierung der Nutzung mit stärkerem Besatz und gegenüber heute zunehmenden Futter- und Nährstoffgaben (ggf. auch von Bioziden) ist in jedem Fall zu vermeiden, ebenso eine mögliche Überprägung der Uferbereiche durch Beseitigung naturnaher Verlandungsstrukturen (Röhrichte, Gehölze etc.). Auf der anderen Seite ist davon auszugehen, dass im Fall der Aufgabe der fischereilichen Nutzung mit einer fortschreiten-

den Verlandung der Teiche und damit sowohl mit der Verschlechterung bzw. Gefährdung des LRT 3150 sowie mit negativen Folgen für die an diese Biotope gebundene Rotbauchunke zu rechnen ist.

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Zum FFH-Lebensraumtyp 3260 gehören naturnahe Bäche und Flüsse mit einer flutenden Unterwasservegetation. Typisch ist eine mäßige bis starke Strömung. An beschatteten Standorten in Wäldern ist die Unterwasservegetation oft nur spärlich ausgebildet. Bäche und naturnahe, ständig durchströmte Gräben, die zumindest abschnittsweise eine typische Unterwasservegetation aufweisen, gehören noch zum LRT (vgl. ZIMMERMANN 2014).

Im Zuge der Ersterfassungen wurde bislang lediglich der nördliche Abschnitt des Mühlgrabens zum LRT 3260 gestellt (ID 0006). Es handelt sich hierbei um einen größtenteils begradigten Fließgewässerabschnitt, der hier durch ein weitgehend offenes Tal mit umgebenden Schilfbrachen fließt, bevor es in einen durch Anstau entstandenen Teich am Bahndamm mündet (ID 0001). Im langgestreckten Talbereich unterhalb der ehemaligen Obermühle befinden sich jedoch auch mehrere Fließgewässerabschnitte, die innerhalb von Erlen-Eschenwäldern verlaufen, und bislang noch nicht als eigenständiger LRT erfasst worden sind. Hierbei handelt es sich um vergleichsweise naturnah strukturierte Abschnitte des Mühlgrabens, die trotz der infolge Beschattung nur fragmentarisch ausgeprägten Makrophytenvegetation die Kriterien zur Einstufung als Fließgewässer-LRT 3260 erfüllen.

Tab. 9: Erhaltungsgrade des LRT 3260 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

Erhaltungsgrad	Länge in m	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	1.842	<1	0	2	0	0	2
C – mittel-schlecht	1.058	<1	0	1	0	0	1
Gesamt	2.900	<1	0	3	0	0	3
LRT-Entwicklungsflächen							
3260	0	0	0	0	0	0	0

Die Abschnitte des Mühlgrabens, die durch die bewaldeten Talabschnitte unterhalb der ehemaligen Obermühle führen, sind ganz überwiegend naturnah strukturiert, da hier praktisch keine Gewässerunterhaltung mehr stattfindet. Der Bachlauf ist überwiegend gewunden, und lediglich kurze Abschnitte sind steiler in das Tal eingetieft (z.B. nordwestlich der Ruine der Untermühle). Ein Ufer- und Sohlenverbau ist nicht vorhanden, so dass natürliche Uferstrukturen wie Sand und Detritus, auch Totholz, vorhanden sind. Allerdings ist die Strömung des Gewässers überwiegend schwach, so dass Schnellen und Rauschen oder Abstürze weitgehend fehlen. Dafür sind infolge der mehrfach anzutreffenden Biberdämme wiederholt Stillwasserzonen vorhanden. Gewässermakrophyten sind jedoch in den beschatteten Waldbereichen kaum vorhanden. Insgesamt kommt den südlichen Abschnitten des Mühlgrabens (ID 0011 und 0030) eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen zu (Kategorie B).

Der nördliche Abschnitt des Mühlgrabens (ID 0006) ist dagegen stärker begradigt, auch wenn dieser Gewässerabschnitt ebenfalls nicht bzw. nur punktuell (Wegkreuzungen) unterhalten wird. Die Strömung ist hier sehr langsam, so dass Detritus als Substrat überwiegt. Zwar ist Schilf in den Uferzonen häufig, aber auch hier fehlen typische Makrophytenstrukturen weitgehend. Insgesamt ist der nördliche Fließgewäs-

serabschnitt als strukturell verarmt einzustufen (mittlere bis schlechte Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen, Kategorie C).

Das Arteninventar des Mühlgrabens ist als ausgesprochen artenarm und somit als nur in Teilen vorhanden einzustufen (Kategorie C). Als eigentliche Wasserpflanze sind lediglich kleinste Bestände von Wasserstern (*Callitriche spec.*) vorhanden. Die Art tritt ausschließlich in unbewaldeten Abschnitten (aber auch hier nur sehr spärlich) sowie im Bereich von Waldlichtungen auf. Als Arten der Fließgewässerröhrichte sind vereinzelt Froschlöffel (*Alisma plantago-aquatica*), Berle (*Berula erecta*) und Bachbunge (*Veronica beccabunga*) anzutreffen. In den vom Biber angestauten Bereichen finden sich Wasserlinsen (*Lemna minor*, *L. trisulca*, *Spirodela polyrhiza*) und Hornblatt (*Ceratophyllum submersum*). Diese Arten sind keine typischen Makrophyten des Fließgewässer-LRT 3260, ebenso nicht die begleitenden Röhrichtarten wie Schilf (*Phragmites australis*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*) und Gehölze (Erle etc.).

Die Beeinträchtigungen des Fließgewässers sind differenziert zu betrachten. Im gesamten Mühlgraben sind Nährstoffeinträge infolge der fischereilichen Nutzung der Teiche im Süden des Gebiets zu verzeichnen. Da jedoch keine starken Trübungen auftreten, sind diese Beeinträchtigungen als mittelstark einzustufen (Kategorie B). Der nördliche Abschnitt des Mühlgrabens (ID 0006) weist indes durch die noch immer erkennbare Begradigung des Gewässers eine erhebliche Überprägung des Laufs auf, die als stark einzustufen ist (Kategorie C).

Tab. 10: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 3260 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Länge in m	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3552SO0006	1.058	C	C	C	C
3652NO0011	1.022	B	C	B	B
3652NO0030	820	B	C	B	B

Handlungsbedarf:

Bei den Fließgewässern des LRT 3260 handelt es sich zwar um keinen prioritären LRT, jedoch liegt für den Erhalt der entsprechenden Fließgewässer in Brandenburg eine besondere Verantwortung vor (LfU 2016). Der Anteil der LRT-Fläche in Bezug auf die gesamte kontinentale Region liegt in Brandenburg bei 17 %. Der Erhaltungszustand des LRT 3260 wird in Brandenburg insgesamt als ungünstig bis unzureichend (Kategorie uf1) eingestuft. Zugleich besteht ein erhöhter Handlungsbedarf (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Das FFH-Gebiet 472 beinhaltet jedoch keinen Handlungsschwerpunkt für den LRT 3260 (LfU 2017b).

Da der Mühlgraben auch nach den aktuellen Bewertungsvorgaben dem LRT 3260 zuzuordnen ist, sollte der LRT im SDB auch weiterhin aufgeführt werden, wobei die Flächenangabe zu aktualisieren ist. Der Erhaltungsgrad ist indes nicht ungünstig, wie bisher im SDB ausgewiesen, sondern nach den aktuellen Untersuchungsergebnissen als gut einzustufen (Kategorie B).

Pflegemaßnahmen sind für den Erhalt der ökologischen Fließgewässerfunktionen nicht erforderlich. Der Mühlgraben soll einer größtmöglichen Eigenentwicklung überlassen bleiben. Die Habitatfunktionen des Gewässers hängen indes unmittelbar von einer extensiven Bewirtschaftung der Fischteiche im Oberlauf ab. Einträge von Nährstoffen sind auf ein unmittelbar erforderliches Minimum (Fischzucht) zu begrenzen und insbesondere Pestizideinträge vollständig zu unterbinden.

LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen

Zu den trockenen, kalkreichen Sandrasen mit Verbreitungsschwerpunkt im östlichen Brandenburg sind in der Regel kurzrasige bzw. von niedrigwüchsigen Horstgräsern dominierte, ungedüngte Rasen auf basen-

reichen Sandstandorten zu stellen (vgl. ZIMMERMANN 2014). Kalkreiche Sandtrockenrasen sind im Gebiet der Booßener Teiche lediglich kleinflächig verbreitet. Entsprechende Vorkommen befinden sich im Bereich der Kuppe mit miozänen Glimmersandvorkommen und nördlich davon (ID 0047, ID 0058) sowie in den weiter östlich gelegenen Hangbereichen, die bereits einer starken Verbuschung und Wiederbewaldung unterliegen (ID 0059). Teilbereiche dieser Flächen wurden in der Vergangenheit und auch aktuell durch Entkusseln und Mahd gepflegt. Eine trockene Brache, die sich am südwestlichen Gebietsrand befindet (ID 0079), ist, abweichend von den Ergebnissen der Ersterfassungen, ebenfalls dem LRT zuzuordnen, obwohl sie bereits von hochwüchsigen Gräsern dominiert wird und deutlich artenverarmt ist. Ein Birkenvorwald mit vorgelagerter Trockenbrache an der westlichen gebietsgrenze (ID 0043) kann mangels Kennarten nur als Entwicklungsfläche des LRT 6120* eingestuft werden.

Im Hinblick auf die lebensraumtypischen Strukturen ist ein vielschichtiger Vegetationsaufbau mit hohen Anteilen von konkurrenzschwachen und niedrigwüchsigen Arten wie Horstgräser sowie Kryptogamen bedeutsam. Überdies sind offene Bodenstellen als wertgebendes Merkmal zu berücksichtigen, sofern diese nicht auf unmittelbare Schädigungen der Vegetation und ihrer Standorte zurückzuführen sind. Eine hervorragend ausgeprägte Vegetations- und Standortstruktur weist lediglich die zentral gelegene Fläche (ID 0058) auf, während die unweit nördlich und östlich davon gelegenen Flächen noch eine gute Ausprägung (ID 0047, 0059) erreichen. Der Bestand am westlichen Gebietsrand (ID 0043, 0079) erreicht nur eine durchschnittliche Ausprägung der LRT-spezifischen Strukturen (Kategorie C).

Tab. 11: Erhaltungsgrade des LRT 6120* im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächenbiotope	Anzahl Linienbiotope	Anzahl Punktbiotope	Anzahl Begleitbiotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	0,80	0,77	2	0	0	0	2
C – mittel-schlecht	2,03	1,94	2	0	0	0	2
Gesamt	2,83	2,71	4	0	0	0	4
LRT-Entwicklungsflächen							
6120*	0,46	0,44	1	0	0	0	1

Tab. 12: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6120* im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3652NO0043	0,46	-	-	-	E
3652NO0047	0,05	B	A	C	B
3652NO0058	0,75	A	A	C	B
3652NO0059	0,98	C	A	C	C
3652NO0079	1,05	C	B	C	C

Auch bezüglich des lebensraumtypischen Arteninventars bestehen zwischen den Sandtrockenrasen im Booßener Teichgebiet erhebliche Unterschiede. Dabei weisen die gut bzw. hervorragend strukturierten LRT-Flächen wiederum die zahlenmäßig höchsten Vorkommen der lebensraumtypischen Arten auf (ID 0047, 0058, 0059). Bezeichnend sind unter den LRT-kennzeichnenden Arten insbesondere Kartäuser-

Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Ähriger Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) und Niederliegender Ehrenpreis (*Veronica prostrata*). Besonders artenreich ausgeprägt ist die zentral gelegene Fläche mit dem Sandrasen-Komplex, der auch die miozänen Glimmersande beinhaltet (ID 0058). Die übrige Fläche ist wiederum floristisch verarmt, wobei in dem trockenen Brachenkomplex im Südwesten (ID 0079) immerhin noch zwei kennzeichnende Arten vorkommen.

Alle Sandtrockenrasen im Booßener Teichgebiet weisen indessen starke Beeinträchtigungen auf. Trotz der Pflegemaßnahmen, die sich auf partielle Entbuschung (ID 0059) sowie zusätzlich dazu auf Mahd von Teilflächen (ID 4044) beschränken, ist die Verbuschung auf den beiden genannten Flächen ein großes Problem. Ein Zuwachsen mit Gehölzen geschieht je nach Untergrund primär durch Schlehen (ID 0059) bzw. durch Kiefern-Anflug (ID 0058). Eine direkte Schädigung des Standorts und der Vegetation ist auf den kleinen Teilflächen im Westen des Gebiets gegeben (ID 0043, 0047), wo Fahrspuren und Abgrabungen im Bestand vorhanden sind. Ein starkes Aufkommen von Obergräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Land-Reitgras (*Calamagrostis epigeios*), begleitet von ruderalen Stauden, kennzeichnet die ältere Brache im Südwesten (ID 0079). Hier kommt es auch zu Nährstoffeinträgen aus den westlich angrenzenden Ackerflächen.

Handlungsbedarf:

Bei den kalkreichen Sandtrockenrasen des LRT 6120* handelt es sich um einen prioritären LRT, für dessen Erhalt in Brandenburg eine besondere Verantwortung vorliegt. Der Anteil der LRT-Fläche in Bezug auf die gesamte kontinentale Region liegt in Brandenburg bei 54 %. Der Erhaltungszustand des LRT 6120* wird in Brandenburg insgesamt als ungünstig bis unzureichend (Kategorie uf1) eingestuft. Zugleich besteht ein erhöhter Handlungsbedarf (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Das FFH-Gebiet 472 beinhaltet jedoch keinen Handlungsschwerpunkt für den LRT 6120* (LFU 2017b).

Gegenüber der Ersterfassung konnte der LRT 6120* im Booßener Teichgebiet aktuell auf einer gegenüber den Ersterfassungen wesentlich größeren Fläche nachgewiesen werden. Dabei bleibt der Anteil des LRT an der Gebietsfläche jedoch auch weiterhin sehr gering. In Bezug auf das gesamte FFH-Gebiet ist der Erhaltungsgrad des LRT 6120* darüber hinaus auch weiterhin als schlecht (Kategorie C) einzustufen. Ursächlich für die Flächenzunahme sind insbesondere wissenschaftliche Gründe, die sich in erster Linie aus der Neufassung des Bewertungsschemas ergeben (vgl. ZIMMERMANN 2014). So konnte eine größere Fläche, die vormals an den LRT 6240 angeschlossen wurde, aktuell nicht mehr als kontinentaler Trockenrasen bestätigt werden (ID 0079). Die Fläche gehört nach den vorliegenden Ersterfassungsdaten eindeutig zum LRT 6120*. Die Angaben im SDB sollten daher entsprechend angepasst werden (siehe unten).

Kalkreiche Sandtrockenrasen sind grundsätzlich nutzungs- bzw. pflegeabhängige Habitate, für deren Erhalt extensive Nutzungen oder Pflegemaßnahmen ohne jegliche Düngung unverzichtbar sind. Aufgrund der zwischenzeitig vorgenommenen Pflegemaßnahmen (Entbuschen bzw. Entkusseln sowie partielle Mahd) erreichen momentan zwei LRT-Flächen den guten Erhaltungsgrad (Kategorie B). Aus diesen Umständen ergibt sich der Bedarf für eine Fortsetzung der Pflegemaßnahmen, die als Erhaltungsmaßnahmen einzustufen sind. Optimalerweise erfolgen die Nutzungen bzw. Pflegemaßnahmen mittels Beweidung mit Schafen und Ziegen sowie Mahd, wobei auch eine Nutzung als Mähweide möglich ist. Erkennbare Pflegedefizite sind im Gebiet durch die Gehölzsukzession mit Kiefern (ID 0058) sowie Schlehen (ID 0059) gegeben. Die Fläche im Südwesten (ID 0079) ist noch schwach verbuscht, weist jedoch hohe Anteile hochwüchsiger Gräser auf (vgl. oben). Hier ist eine Mahd und / oder Beweidung ohne Düngung aufzunehmen. Nach Möglichkeit sollen auch die Nährstoffeinträge aus der westlich angrenzenden Ackerfläche unterbunden werden.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Der LRT 6430 umfasst Hochstaudenfluren feuchter bis nasser und meist nährstoffreicher Standorte, die typischerweise als Säume entlang von Fließgewässern und Auwaldrändern entwickelt sind. Feuchte Hochstaudenfluren wurden im Prüfbericht (HERRMANN 2005) im Booßener Teichgebiet für die Randbereiche der Gewässer sowie Brachen innerhalb aufgelassener Grünlandflächen unterstellt. Flächig entwickelte Staudenfluren sind im Gebiet allerdings nur selten anzutreffen, da in den meisten Offenhabitaten feuchter bis nasser Standorte Röhrichte und Großseggenriede vorherrschen. Lediglich im nördlichen Gebietsteil befinden sich Schleiergesellschaften im Kontakt zu Schilfröhricht sowie zu Auwaldfragmenten im nördlichen Randbereich der Niederung des Mühlgrabens (ID 0003).

Die lebensraumtypischen Strukturen sind aufgrund der Kontakte der Staudensäume zu Röhricht mit Fließgewässern und Auengehölzen (siehe LRT 91E0) als überwiegend typisch einzustufen (Kategorie B, vgl. ZIMMERMANN 2014). Auch Einzelgehölze und Totholz sind als wertsteigernde Elemente in diesem Bestand vorhanden.

Tab. 13: Erhaltungsgrade des LRT 6430 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächen-biotope	Anzahl Linien-biotope	Anzahl Punkt-biotope	Anzahl Begleit-biotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	0,80	0,77	1	0	0	0	1
C – mittel-schlecht	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	0,80	0,77	1	0	0	0	1
LRT-Entwicklungsflächen							
6430	-	-	0	0	0	0	0

Das Arteninventar des LRT 6430 ist gut ausgeprägt (Kategorie B), da mehrere Kennarten wie Zaunwinde (*Calystegia sepium*) Gemeiner Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) sowie Behaartes Weidenröschen (*Epi-lobium hirsutum*) in nennenswerten Anteilen vertreten sind. Diese werden ergänzt durch Schlank-Segge (*Carex acuta*), Hopfen (*Humulus lupulus*, oft dominant), Beinwell (*Symphytum officinale*) und Brennnessel (*Urtica dioica*), die allerdings im Gebiet auch an entwässerten Standorten dominiert.

Beeinträchtigungen durch Vegetationsschäden sind weniger relevant; auch treten neophytische Gehölze wie Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) nur vereinzelt in Erscheinung. Die hohen Anteile der Brennnessel zeigen vor allem in den Randbereichen der Talaue eine merkliche Entwässerung an. Überdies sind gepflanzte Gehölze auf mehr als 10 % der Fläche vorhanden. Insgesamt sind die Beeinträchtigungen als stark einzustufen (Kategorie C).

Tab. 14: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6430 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3552SO0003	0,80	B	B	C	B

Handlungsbedarf:

In Brandenburg ist der Erhaltungszustand des LRT 6430 als „günstig“ (fv) eingestuft (LFU 2016a). Für den LRT 6430 besteht keine besondere Verantwortung Brandenburgs und auch kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT (LFU 2016a). Der Anteil des LRT 6430 in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 11 %. Das FFH-Gebiet 472 beinhaltet keinen Handlungsschwerpunkt für den Erhalt des LRT 6430 (LFU 2017b).

Die feuchten Hochstaudenfluren sind keine nutzungsabhängigen Habitate, sondern sie stellen sich an Wald- und Gewässerrändern als natürliche Elemente der Auenvegetation ein oder treten auf längerfristig aufgelassenen Feuchtgrünlandbrachen über längere Zeiträume in Erscheinung. Langfristig werden sich die meisten Bestände zu Auenwäldern bzw. Feuchtwäldern entwickeln, sofern die Gehölzentwicklung nicht durch länger anhaltende Vernässungen unterbunden wird. Im Booßener Teichgebiet tritt der LRT im Komplex mit langfristig aufgelassenen Schilfbrachen im Tal des Mühlgrabens auf. Hier ergibt sich kein konkreter Maßnahmenbedarf, solange die günstige Wasserversorgung in der Niederung erhalten bleibt.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Artenreiche Frischwiesen wurden im Prüfbericht (HERRMANN 2005) bereits für das Gebiet erfasst, jedoch nicht als signifikant für das Gebiet eingestuft. Der LRT-Status einer Fläche im mittleren westlichen Teil wurde aktuell bestätigt, wobei ein früher in den Komplex integrierter Sandtrockenrasen ausgegrenzt und dem LRT 6120 zugeordnet wurde (ID 0046, vgl. oben). Eine weitere, sehr artenreiche Frischwiese konnte auf einer Kuppe oberhalb der Orchideenwiese abgegrenzt werden (ID 0087). Diese (flächenmäßig sehr kleine) Frischwiese ist Bestandteil eines äußerst artenreichen Grünlandkomplexes, der vorwiegend Feuchtwiesen mäßig nährstoffreicher Feuchtwiesen mit einem bedeutenden Orchideenvorkommen beinhaltet (ID 0088). Neu aufgenommen wurde eine Frischwiesenbrache, die sich am südlichen Gebietsrand befindet und sich über mäßig trockene bis mäßig feuchte Standorte erstreckt (ID 0096).

Bezüglich der lebensraumtypischen Strukturen sind die LRT-Flächen im Gebiet der Booßener Teiche sehr unterschiedlich ausgeprägt. Mit hohen Anteilen von niedrigwüchsigen Wiesenkräutern sowie von Mittel- und Untergräsern ist die kleine Wiesenfläche auf der Kuppe oberhalb des Feuchtwiesenkomplexes hervorragend strukturiert (Kategorie A). Geringere Anteile von Wiesenkräutern, aber noch insgesamt eine gute Vegetationsstruktur weist die am Birkenteich gelegene Wiese (ID 0046) auf, während die Wiesenbrache am südöstlichen Gebietsrand bereits überwiegend von hochwüchsigen Gräsern und nitrophilen Stauden geprägt ist (ID 0096).

Alle erfassten Flachland-Mähwiesen weisen eine recht hohe Anzahl kennzeichnender Arten auf, wobei zwei Flächen (ID 0046, 0087) sogar über ein vollständiges Arteninventar verfügen (Kategorie A). Selbst die Wiesenbrache im Südosten des Gebiets (ID 0096) erreicht noch ein weitgehend vollständiges Arteninventar (Kategorie B). Kennzeichnende Arten mit hoher Stetigkeit sind Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo* s.l.), Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa* s.l.), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Als Magerkeitszeiger sind vor allem in den artenreichen Wiesenausprägungen die weitere Kennart Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) und Flaum-Hafer (*Helictotrichon pubescens*) sowie Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Echtes Labkraut (*Galium verum* s.l.), Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*) und Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) etc. vertreten. Hinzu kommt ein breiter Artengrundstock von weit verbreiteten Arten der Grünlandvegetation.

Tab. 15: Erhaltungsgrade des LRT 6510 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächen-biotope	Anzahl Linien-biotope	Anzahl Punkt-biotope	Anzahl Begleit-biotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	0,61	0,58	2	0	0	0	2
C – mittel-schlecht	0,51	0,49	1	0	0	0	1
Gesamt	1,12	1,07	3	0	0	0	3
LRT-Entwicklungsflächen							
6510	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 16: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 6510 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3652NO0046	0,44	A	A	C	B
3652NO0087	0,17	A	A	C	B
3652NO0096	0,51	C	B	C	C

Den vorwiegend günstigen Verhältnissen bezüglich der Vegetationsstruktur stehen bei allen Wiesenbeständen im Booßener Teichgebiet starke Beeinträchtigungen gegenüber (Kategorie C). Im Falle der Frischwiese am Birkenteich (ID 0046) und in der Wiesenbrache im Südosten des Gebiets (ID 0096) sind die Anteile von hochwüchsigen Gräsern als Brachezeiger bzw. Anzeiger vorübergehender Nutzungsauffassung sehr hoch. Es handelt sich hierbei um Glatthafer und Land-Reitgras (ID 0046) bzw. um Glatthafer und Wehrlose Trespe, an frischeren Standorten auch Brennessel (ID 0096). Im Bereich der ansonsten hervorragend strukturierten Wiese (ID 0087) ist eine Abgrabung mit Gebüsch vorhanden.

Handlungsbedarf:

In Brandenburg ist der Erhaltungszustand des LRT 6510 mit ungünstig-schlecht (uf2) bewertet (LFU 2016a). Für den Erhaltungszustand des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ besteht keine besondere Verantwortung Brandenburgs und auch kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT (LFU 2016a). Der Anteil des LRT 6510 in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) lediglich ca. 3 %. Das FFH-Gebiet 472 beinhaltet keinen Handlungsschwerpunkt für den Erhalt des LRT 6510 (LFU 2017b).

Magere Flachland-Mähwiesen sind grundsätzlich nutzungs- bzw. pflegeabhängige Habitate, für deren Erhalt extensive Nutzungen oder Pflegemaßnahmen unverzichtbar sind. Optimalerweise erfolgen die Nutzungen mittels zweischüriger bis dreischüriger Mahd, wobei auch eine Nutzung als Mähweide möglich ist. Grundsätzlich ist der Fortbestand von Mageren Flachland-Mähwiesen an eine angepasste Düngung gebunden, bei der ausschließlich der Nährstoffentzug auszugleichen ist. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch eine allgemeine Nährstoffakkumulation durch Einträge aus der Luft. Da es sich bei den mageren Flachland-Mähwiesen im Booßener Teichgebiet um kleine und recht isoliert gelegene Flächen handelt, bestehen keine günstigen Voraussetzungen für den Erhalt des LRT 6510. Anzustreben ist jedoch in jedem Fall der Erhalt des artenreichen Bestandes innerhalb des wertvollen Feuchtwiesenkomplexes (ID 0087).

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Zum LRT 91E0 werden Auenwälder an Fließgewässern gestellt, wobei zwischen Erlen- und Eschenwäldern in Quellbereichen und an Bächen sowie Weichholzauenwäldern an großen Flüssen zu unterscheiden ist (ZIMMERMANN 2014). Im Booßener Teichgebiet ist naturgemäß der Subtyp der Schwarzerlenwälder bzw. Bach-Eschenwälder ausgeprägt.

Die Vorkommen der Erlen-Eschenwälder im Booßener Teichgebiet konnten im Zuge der aktuellen Erfassungen grundsätzlich bestätigt werden, insbesondere im Hinblick auf die Fläche auf Höhe der Mittelmühle (ID 4019). Bei den anderen Auwaldbeständen ergaben sich gegenüber der Ersterfassung zum Teil erhebliche Veränderungen bezüglich der Abgrenzung und Zuordnung der LRT-Flächen. Eine ehemals als Erlen-Eschenwald erfasste Fläche nördlich der Mittelmühle ist infolge eines umfangreichen Anstaus durch den Biber aufgrund der großflächig abgestorbenen Bäume nicht mehr als Wald, sondern als Gewässer einzustufen (ID 0031). Ein Waldkomplex nordöstlich der Untermühle (ID 0021) ist kein Erlen-Eschenwald, sondern ein Hangwald mit hohem Robinien-Anteil. Hier wurde nur eine Teilfläche im Talgrund dem LRT 91E0 zugewiesen (ID 0020). Dafür konnten zwei kleinere Bestände am nordwestlichen und am westlichen Gebietsrand aufgrund der Vorkommen entsprechender Kennarten dem LRT zugeordnet werden, wenn auch in ungünstiger Ausprägung (ID 0004, 0054).

In den Auenwäldern des Mühlgrabens herrscht die Erle in der Baumschicht bei weitem vor. Die Esche fehlt in den südlichen Abschnitten praktisch völlig und ist erst nördlich der Mittelmühle häufiger vertreten. Die Eschen sind jedoch meist stark geschädigt und vielfach bereits völlig abgängig. Vereinzelt sind Flatter-Ulmen, Fahl-Weiden sowie Birken und Berg-Ahorn an den Auenwäldern in der Talrinne beteiligt. In der Strauchschicht ist die Auen-Traubenkirsche immer wieder zerstreut anzutreffen. In dem fragmentarisch entwickelten Erlen-Eschenwald im südwestlichen Seitental (ID 0054) ist Holunder in der Strauchschicht häufig.

Die Krautschicht wurde je nach Erfassungszeitpunkt in sehr unterschiedlichen Zuständen angetroffen. Im Frühjahr ist vielfach ein Aspekt mit der Kennart Scharbockskraut (*Ficaria verna*), begleitet von Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), entwickelt. Als recht stete Kennart ist das Bittere Schaumkraut (*Cardamine amara*) in den meisten Beständen vorhanden. Weitere Kennarten sind Winkel-Segge (*Carex remota*), und Echtes Springkraut (*Impatiens noli-tangere*). Als charakteristische Arten treten unter anderem Giersch (*Aegopodium podagraria*), Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Rasen-Schmiele (*Deschampsia caespitosa*), Hopfen (*Humulus lupulus*), Kratzbeere (*Rubus caesius*), Bittersüßer Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) und Bachbunze (*Veronica beccabunga*) hinzu. Als typische Moosart tritt *Plagiomnium undulatum* häufiger auf.

Die Krautschicht der Bachauenwälder ist jedoch nur in der größten Teilfläche (ID 0029) mit dieser Vollständigkeit vertreten, aus der ein weitgehend vorhandenes Arteninventars abzuleiten ist. Alle anderen Bestände wiesen demgegenüber ein verarmtes Arteninventar auf, das lediglich als in Teilen vorhanden eingestuft werden kann. Bestände in den Talflanken (ID 0004, 0054) weisen nur eine kennzeichnende Art auf und müssen als Vegetationsfragmente des LRT 91E0 eingestuft werden.

Die meisten Bestände der Erlen-Eschenwälder weisen eine Schichtung mit zwei Wuchsklassen, mehrere Habitatbäume sowie erhebliche Mengen an starkem Totholz (v.a. abgängige Eschen) auf und erreichen damit eine gute Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen. Lediglich der Bestand im südwestlichen Seitental (ID 0054) weist kaum Habitatbäume und kaum Totholz auf, so dass hier lediglich eine mittlere bis schlechte Ausprägung der lebensraumtypischen Strukturen vorliegt.

Der Wildverbiss ist in den meisten Beständen als erheblich einzuschätzen, während Entwässerung nur vergleichsweise geringe Auswirkungen zeigt. Quellfluren sind insbesondere in den Tallagen des Mühlbachs immer wieder vorhanden (vor allem in ID 0029). Eine ungünstige Wasserversorgung weisen jedoch die in Randlage befindlichen Bestände auf (ID 0004, 0054). Der Talstandort nördlich der Untermühle ist durch die frühere Anlage von Fischteichen stark überformt (ID 0020). Ambivalent ist die Rolle des

Bibers in den Auenwäldern einzustufen, der durch Anstau von Wasser ganze Teilflächen der Auenwälder zum Absterben bringt. Einerseits werden naturnahe Waldstrukturen wie Totholz gefördert, jedoch kommt es andererseits zu unmittelbaren Vegetationsschäden. Diese Dynamik muss insgesamt jedoch als lebensraumtypisch betrachtet werden.

Entwicklungsflächen für den LRT 91E0 sind im Gebiet nicht vorhanden.

Tab. 17: Erhaltungsgrade des LRT 91E0 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ auf der Ebene einzelner Vorkommen.

Erhaltungsgrad	Fläche in ha	Fläche in %	Anzahl der Teilflächen				
			Anzahl Flächen-biotope	Anzahl Linien-biotope	Anzahl Punkt-biotope	Anzahl Begleit-biotope	Anzahl gesamt
A - hervorragend	0	0	0	0	0	0	0
B - gut	16,01	15,31	2	0	0	0	2
C – mittel-schlecht	3,01	2,88	4	0	0	0	4
Gesamt	19,02	18,19	6	0	0	0	6
LRT-Entwicklungsflächen							
91E0	0	0	0	0	0	0	0

Tab. 18: Erhaltungsgrad je Einzelfläche des LRT 91E0 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

ID	Fläche in ha	Habitatstruktur	Arteninventar	Beeinträchtigung	Gesamt
3552SO0004	0,29	B	C	C	C
3652NO0010	1,95	B	C	B	B
3652NO0020	0,58	B	C	C	C
3652NO0029	14,06	B	B	B	B
3652NO0054	0,79	C	C	B	C
3652NO0083	1,35	B	C	C	C

Handlungsbedarf:

In Brandenburg ist der Erhaltungszustand des prioritären LRT 91E0* mit ungünstig-unzureichend (uf1) bewertet (LFU 2016a). Für den Erhaltungszustand des LRT 91E0* besteht keine besondere Verantwortung Brandenburgs und auch kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung/Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT (LFU 2016a). Der Anteil des LRT 91E0* in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 8 %. Das FFH-Gebiet 472 beinhaltet keinen Handlungsschwerpunkt für den Erhalt des LRT 6510 (LfU 2017b).

Im Bereich der Erlen-Eschenwälder im Gebiet ergaben keine Anzeichen für forstlich Eingriffe, die einen Einfluss auf den Erhaltungsgrad für den LRT auf Gebietsebene haben könnten. Es besteht keine Abhängigkeit des Erhaltungsgrades im Hinblick auf Nutzungen oder auf aktive Pflegemaßnahmen. Anzustreben ist eine möglichst unbeeinflusste Eigenentwicklung der Wälder bei Gewährleistung eines ungestörten Wasserhaushalts.

1.6.3. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Tab. 19: Übersicht der Arten des Anhangs II FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Art	Angaben SDB (Stand: 02 / 2008)		Ergebnis der Kartierung / Auswertung		
	Populations- größe	EHG	aktueller Nach- weis	Habitatfläche im FFH-Gebiet 2017	maßgebliche Art
Biber <i>Castor fiber</i>	p	C	2017	97,8 ha	X
Fischotter <i>Lutra lutra</i>	p	B	2005	97,8 ha	X
Rotbauchunke <i>Bombina bombina</i>	5	C	2017	82,4 ha	X
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	-	-	2011	10,6 ha	X
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	-	-	2011	10,6 ha	X
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	-	-	2011	104,6 ha	-

Biber *Castor fiber*

Der Biber ist seit 1983 durch Aussetzen von Tieren der westlichen Unterart (*Castor fiber albicus*) im Plangebiet ansässig. Er hat sich im gesamten Naturraum ausgebreitet. Heute ist das FFH-Gebiet Teil eines größeren Siedlungsgebietes des Bibers, welches von der Oderniederung aus nach Westen einstrahlt. An die Reviere im Booßener Teichgebiet schließen weitere Reviere entlang der Fließ- und Stillgewässer im Norden und Nordwesten an (Abb. 8).

Erfassung und Bewertung

Begehungen zur Erfassung des Bibers erfolgten im Zusammenhang mit den Biotopkartierungen am 25.04.2017 und am 28.09. 2017. Berücksichtigt wurden überdies Beobachtungen von Biberspuren am 30.05. 2017 und am 07.09. 2017.

In diesem Zusammenhang wurden über das gesamte Gebiet verteilt Fraßspuren sowie an zahlreichen Stellen Biberdämme beobachtet (vgl. Karte 3). Am 05. 09.2017 gelang darüber hinaus die Beobachtung von 2 Tieren im Süden des FFH-Gebietes (Südwestufer Teich 1).

Das Gebiet ist insgesamt 2 Biberrevieren zuzuordnen (Abb. 8): „Booßener See“ im Süden sowie „Mühlgraben Wulkow“ von Norden in das Gebiet hineinreichend. Eine Abgrenzung der beiden Reviere voneinander ist nicht sicher zu treffen, da die Aktivitätsspuren ineinander übergehen. Aktuell ist davon auszugehen, dass das südliche Revier sich weiter nach Norden erstreckt und bis (fast) an das nördliche Revier angrenzt.

Im Zuge der Begehungen wurden alle erforderlichen Merkmale des Biberhabitats im Gebiet unter Berücksichtigung der Umgebung erfasst, d. h. Landschaftsstruktur, Kontext zu Nachbarrevieren, Gewässermorphologie und Wasserqualität, Vegetationsstruktur sowie Beeinträchtigungen durch Störung und Nutzungen (vgl. Haupt- und Nebenfaktoren in Tab. 20). Anhand der vorgefundenen Daten und Strukturen wurde eine Analyse und Bewertung des Biberhabitats gemäß DOLCH § HEIDECKE (2001) durchgeführt. Nach dieser Methode werden die einzelnen Nebenfaktoren hinsichtlich ihres Erfüllungsgrades bewertet

und deren gewichtete Wertzahlen für jeden Hauptfaktor addiert. Aus diesen Werten wird über die Rechenvorschrift

$$IH = \frac{R1 \times R2 \times R3 \times Op}{2,5 \times 3 Op + R1 + R2 + R3} \%$$

der Habitatindex IH bestimmt. Nach dem Habitatindex werden vier Wertgruppen differenziert

Wertgruppe I	IH = > 50 %	Optimalhabitat, langfristig stabile Biberbesiedlung
Wertgruppe II	IH = 50-30 %	mittelfristig stabile Biberbesiedlung
Wertgruppe III	IH = 30 - 15 %	kurzzeitige Biberbesiedlung
Wertgruppe IV	IH = < 15 %	sporadische Biberbesiedlung

In dieser Weise wurde ein repräsentativer Ausschnitt des Habitats bewertet, welcher das offene, südliche Teichgebiet in einer Länge von 1 km sowie das daran nach Norden angrenzende Wald- und Teichgebiet ebenfalls in einer Länge von 1 km einbezieht. Im Ergebnis wird die Wertgruppe II erreicht, was ein zumindest mittelfristig stabiles Vorkommen des Bibers nachweist. Die Einschränkungen zum Optimalhabitat bestehen vor allem in der Wasserbelastung durch Nährstoffeintrag aus der angrenzenden Landwirtschaft sowie durch Verlustquellen bzw. Trenneffekte angrenzender Verkehrsstrassen (Bahn, Bundesstraße).

Tab. 20: Habitatbewertung für den Biber nach Dolch & Heidecke (2001) im FFH-Gebiet „Booßener Teiche“.

Hauptfaktoren	Nebenfaktoren	Gewicht	Booßener Teichgebiet	
			EG	WZ
R1 Topographie	a Landschaftsmosaik	0,4	5	2,0
	b Geländeausformung	0,8	4	3,2
	c Feinstruktur	0,4	4	1,6
	d Lage / Kommunikation	0,4	4	1,6
	Summe			8,4
R2 Hydrologie	e Gewässerform	0,4	4	1,6
	f Wasserführung	0,8	4	3,2
	g Wassergüte	0,8	3	2,4
	Summe			7,2
R3 Vegetation	h Gehölze	0,8	3	2,4
	i Kräuter	0,8	4	3,2
	j Deckung	0,4	4	1,6
	Summe			7,2
Op Opponenten	k Verlustquellen	0,8	2	1,6
	l Störungen	0,8	4	3,2
	m Schutzmaßnahmen	0,4	4	1,6
	Summe			6,4
IH Habitatindex			39,4 %	
Wertgruppe			II	

EG = Erfüllungsgrad (0 - 5), WZ = Wertzahl (Gewicht x EG)

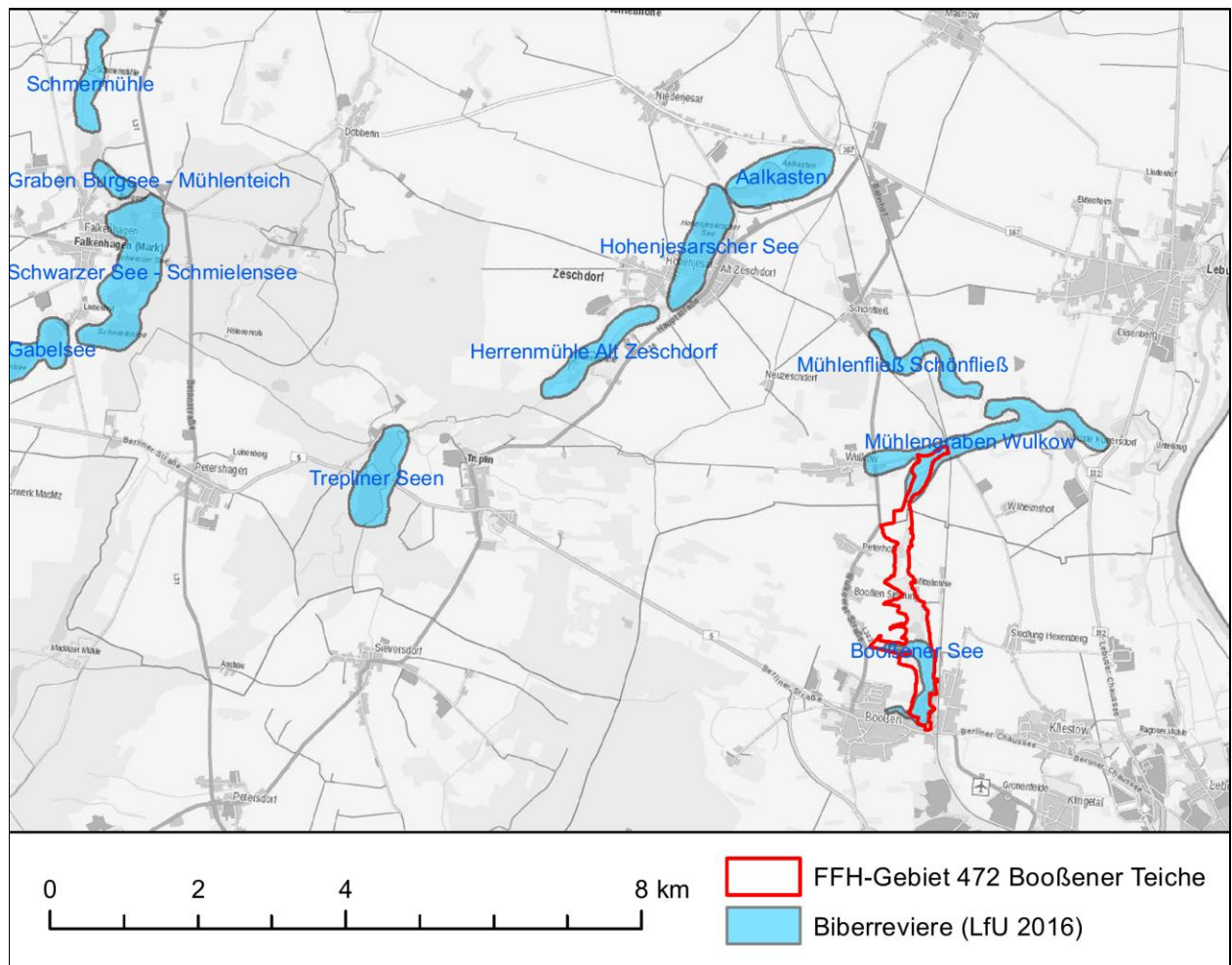


Abb. 8: Biberreviere im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ und in seiner Umgebung (ohne Oderaue).
Quelle: LfU 2016, übermittelt durch NSF). Kartengrundlage: Webatlas WMS.

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet

Die Population ist als hervorragend (Kategorie A) zu bewerten. Diese beruht auf der durchgehenden Besiedlung im FFH-Gebiet sowie darüber hinaus auf einer Besiedlung angrenzender Gewässer mit Lücken von lediglich 2,5 km.

Die Habitatqualität weist hinsichtlich der Gewässerstruktur und des angrenzenden landseitigen Randstreifens ebenfalls hervorragende Qualitäten auf, wird aber durch die begrenzte Verfügbarkeit regenerationsfähiger Winternahrung (Weichholz) und die randlich des Gebietes befindliche Zerschneidung (Bahn, Bundesstraße) eingeschränkt. Insgesamt kann aber noch von einer guten Habitatqualität (Kategorie B) ausgegangen werden.

Die Beeinträchtigungen erreichen in allen drei Merkmalen ein mittleres Niveau. Anthropogene Verluste sind im bewirtschafteten Teil des Habitats (Süden) nicht auszuschließen. Die beiden hier bekannt gewordenen Totfunde (LfU 2016, übermittelt durch NSF) lassen sich - da nicht an einer Verkehrsstrasse oder an einem Bauwerk - nicht unmittelbar einer Ursache zuordnen. Die Gewässerunterhaltung erfolgt im Teichgebiet extensiv, in Teilen unterbleibt sie weitgehend. Konflikte mit der Teichbewirtschaftung sind zwar vorhanden, bleiben aber auf Grund des Vorkommens ausreichender unbewirtschafteter Gewässer begrenzt.

Für den Biber ergibt sich gemäß der aufgeführten Einordnung der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad B (gut).

Tab. 21: Erhaltungsgrade des Bibers *Castor fiber* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	1	97,8	93,5
C – mittel-schlecht	0	0	0
Gesamt	1	97,8	93,5

Tab. 22: Erhaltungsgrade des Bibers *Castor fiber* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat.

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Castfibe 472001
Zustand der Population	A
Anzahl besetzter Biberreviere pro 10 km Gewässerlänge	A
Habitatqualität	B
Nahrungsverfügbarkeit (Anteil Uferlänge mit guter bis optimaler Verfügbarkeit an regenerationsfähiger Winternahrung)	C
Gewässerstruktur (Anteil Uferlänge an der Gesamtlänge der Probefläche mit naturnaher Gewässerausbildung)	A
Gewässerrandstreifen (mittlere Breite des bewaldeten oder ungenutzten Gewässerrandstreifens)	A
Biotopverbund / Zerschneidung	C
Beeinträchtigungen	B
Anthropogene Verluste	B
Gewässerunterhaltung	B
Konflikte	B
Gesamtbewertung	B
Habitatgröße in ha (im Bereich des FFH-Gebietes einschließlich seitlich darüber hinausgehender Ausdehnung)	101,8 ha

Handlungsbedarf

Der Biber ist im SDB aufgeführt und mit dem durchschnittlichen oder eingeschränkten Erhaltungsgrad (Kategorie C) bewertet. Aktuell sind günstigere Verhältnisse mit einem guten Erhaltungsgrad (Kategorie B) anzutreffen. Ob dies mit einer tatsächlichen Verbesserung verbunden ist oder ob hier unzureichende Kenntnisse des Referenzzustands (Aktualisierung SDB: 2013) für die Einschätzung im SDB verantwortlich sind, kann nicht sicher geklärt werden. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass eine derartige Verbesserung innerhalb eines Zeitraums von nur 4 Jahren stattgefunden hat.

Legt man die Abgrenzung bisher bekannter Biberreviere als Ausgangspunkt zu Grunde (vgl. Abb. 8), kann man annehmen, dass es innerhalb des FFH-Gebietes zu einer Flächenausdehnung des Biberhabitats gekommen ist, da weitere Bereiche im zentralen Gebietsteil heute einem Biberrevier zugerechnet werden können.

In jedem Fall ist jedoch festzustellen, dass der Biber in den vergangenen Jahren ohne signifikante Einbußen und Verschlechterungen im Gebiet vorkam und unter gleichbleibenden Bedingungen weiterhin vor-

kommen kann. Um dies für die Zukunft abzusichern, ist die bestehende geringe Nutzungsintensität mit Anteilen vollkommen ungenutzter Bereiche durch Erhaltungsmaßnahmen zu dauerhaft verankern.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand des Bibers mit günstig (fv) bewertet (LFU 2016a). Es besteht keine besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der Art sowie kein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung / Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (LFU 2016a). Der Anteil des Bibers in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 18 %.

Als Erhaltungsmaßnahmen für den Biber komme insbesondere in Betracht:

- Extensive, nach Möglichkeit weitgehend unterbleibende Gewässerunterhaltung,
- Extensive Bewirtschaftung der Fischteiche,
- Optimieren des gewässerbegleitenden Biotopverbunds, insbesondere auch über das FFH-Gebiet hinausgehend.

Fischotter *Lutra lutra*

Der Fischotter ist in Brandenburg flächendeckend im Gewässersystem anzutreffen. Dementsprechend ist er auch im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ präsent. Neben dem Gewässer selbst gehört vor allem der unmittelbare Uferbereich zur Habitatfläche des Fischotters. Jedoch kann er auch in größerer Entfernung angetroffen werden, insbesondere auf Wanderungskorridoren zwischen isoliert gelegenen Gewässern.

Erfassung

Das Vorkommen des Fischotters wird über das IUNC-Stichprobenmonitoring erfasst und überwacht. Dafür wurde ein Netz repräsentativer Stichprobenpunkte im Gewässersystem eingerichtet. Im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ bzw. unmittelbar an dessen Rand befinden sich zwei Probepunkte (vgl. Karte 3 und Abb. 9), in den in beiden Kontrollzeiträumen (1995-97 und 2005-07) ein Positivnachweis (Trittsiegel, Losung) erbracht wurde.

Die Verbreitung des Fischotters deckt sich weitgehend mit derjenigen des Bibers, wie weitere Kontrollpunkte mit Positivnachweis belegen (Abb. 9). Auch in der östlich des FFH-Gebietes befindlichen Oderaue ist der Fischotter verbreitet (nicht in Abb. 9 mit dargestellt).

Innerhalb des FFH-Gebietes ist ein Totfund des Fischotters bekannt (LfU 2016, vgl. Karte 3). Dieser liegt im Bereich eines verlandeten Teichs 30 Meter von einem fischereilich genutzten Fahrweg entfernt. Ob dieser mit einer Kollision auf dem Fahrweg zusammenhängt, ist nicht bekannt. Weitere Totfunde des Fischotters (vgl. Karte 3) befinden sich im Umfeld des FFH-Gebietes direkt an der Bundesstraße 5 (1997), westlich von Booßen am Oberlauf des Mühlgrabens ca. 50 Meter südlich der Bundesstraße 5 (2007) sowie westlich des FFH-Gebietes an der Wulkower Straße am Beginn eines zum Booßener Mühlgraben hin orientierten Grabens (2003). Zumindest die beiden unmittelbar an einer Straße gefundenen Fischotter dürften dem Verkehrstod zum Opfer gefallen sein.

Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet

Auf Grund der weitaus überwiegenden Anzahl positiver Kontrollpunkte des Fischotter-Monitorings (IUNC) (85,7 % im FFH-Gebiet einschließlich eines Umfelds von 20 km Radius) liegt ein hervorragender Zustand (Kategorie A) der Fischotterpopulation vor.

Hinsichtlich des Erhaltungsgrades der Habitatausstattung ist die ökologische Zustandsbewertung gemäß WRRL heranzuziehen. Diese ergibt für den im FFH-Gebiet befindlichen Teil des Mühlgrabens ein mäßi-

ges ökologisches Potenzial (Stufe 3), die Gewässer im Umfeld (Unterlauf des Mühlgrabens, Altzeschdorfer Mühlenfließ werden lediglich mit einem unbefriedigenden ökologischen Zustand (Stufe 4) bewertet (LfU 2016b). Auch die Oder erreicht nur den mäßigen ökologischen Zustand. Dementsprechend gilt für den Fischotter lediglich der durchschnittliche oder beschränkte Erhaltungsgrad (Kategorie C) im FFH-Gebiet.

Beeinträchtigungen durch Reusenfischerei liegen aktuell nicht vor, sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Außerdem kann die ausgeübte Fallenjagd auf Waschbär und Marder auch zu Verlusten beim Fischotter führen. Insbesondere die Totfunde und die nicht ottergerechte Gestaltung von Kreuzungsbauwerken sind darüber hinaus als starke Beeinträchtigungen zu werten und führen auch hier zu einem durchschnittlichen oder beschränkten Erhaltungsgrad (Kategorie C).

Für den Fischotter ergibt sich gemäß der aufgeführten Einordnung der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad C (durchschnittlich oder eingeschränkt).

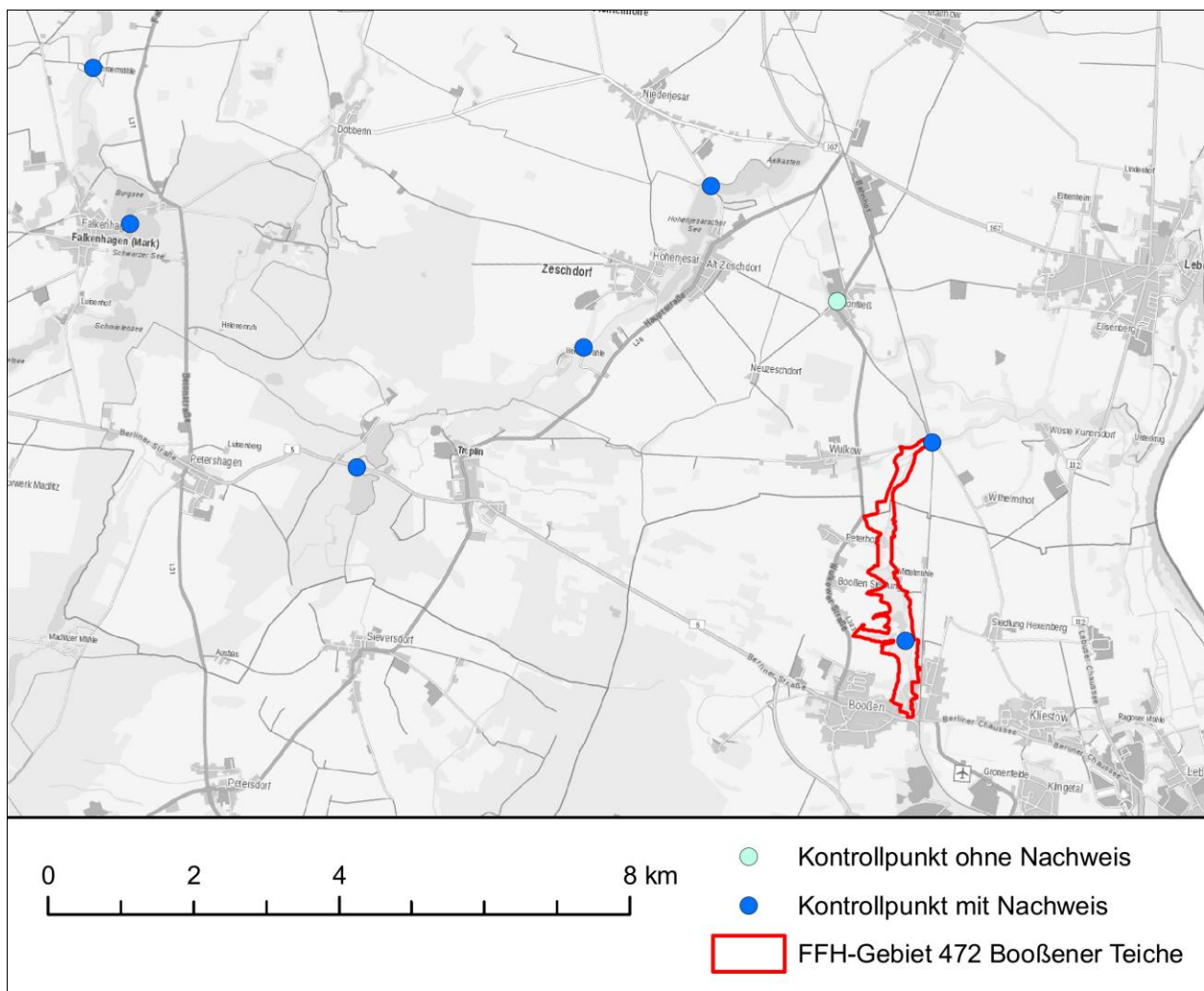


Abb. 9: IUNC-Stichprobenpunkte im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (ohne Oderaue). Kontrollen 1995-97 und 2005-07 mit identischen Ergebnissen. Kartengrundlage: Webatlas WMS.

Tab. 23: Erhaltungsgrade des Fischotters *Lutra lutra* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	0	0	0
C – mittel-schlecht	1	97,8	93,5
Gesamt	1	97,8	93,5

Tab. 24: Erhaltungsgrade des Fischotters *Lutra lutra* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Lutrlutr 472001
Zustand der Population	A
%-Anteil positiver Stichprobenpunkte nach IUCN (Reuther et. al 2000)	A
Habitatqualität	C
Ergebnis der ökologischen Zustandsbewertung nach WRRL je Bundesland	C
Beeinträchtigungen	C
Totfunde (Auswertung aller bekannt gewordenen Totfunde innerhalb besetzter UTM-Q)	C
Anteil ottergerecht ausgebauter Kreuzungsbauwerke	C
Reusenfischerei	B
Gesamtbewertung	C
Habitatgröße in ha (im Bereich des FFH-Gebietes einschließlich seitlich darüber hinausgehender Ausdehnung)	101,8 ha

Handlungsbedarf

Der Fischotter ist im SDB aufgeführt und mit dem guten Erhaltungsgrad (Kategorie B) bewertet. Die aktuelle Bewertung ergibt lediglich den durchschnittlichen oder eingeschränkten Erhaltungsgrad (Kategorie C). Dies beruht indes nicht auf einer tatsächlichen Verschlechterung, sondern ist auf veränderte Bewertungskriterien zurückzuführen. Das Kriterium zur Habitatqualität ist rein formal mit der im Land Brandenburg gültigen Bewertungsstufe der ökologischen Zustandsbewertung gemäß WRRL zu bewerten, was die Bewertung des Erhaltungsgrades auf die Stufe C herabzieht. Innerhalb des FFH-Gebietes kann aus gutachterlicher Sicht nach wie vor von guten Habitatbedingungen ausgegangen werden, da die entscheidenden Parameter (Uferstruktur, Unterschlupf- und Rückzugsmöglichkeiten, Nahrungsangebot) im Gebiet ausreichend erscheinen. Auch spricht die durchgehende Besiedlung des Habitats (positive IUNC-Kontrollpunkte) für eine gute Eignung des FFH-Gebietes einschließlich seines Umfeldes als Habitat für den Fischotter. Verbesserungen wären insbesondere auf der Ebene der Beeinträchtigungen (Verkehrstod) zu mindern. Da diese - nachgewiesen durch die regelmäßigen Totfunde – durchaus die nachhaltige Sicherung der Fischotterpopulation in Frage stellen können, sind diesbezügliche Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter bedeutsam.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand des Fischotters mit günstig (fv) bewertet (LFU 2016a). Darüber hinaus besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der Art sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung / Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszu-

standes (LFU 2016a). Der Anteil des Fischotters in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 25 %.

Als Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter kommen - neben den bereits für den Biber erforderlichen Vorgaben zur extensiven Nutzung - insbesondere in Betracht:

- Ottergerechte Ausgestaltung von Kreuzungsbauwerken, insbesondere an den Straßen, einschließlich ausreichender Leitstrukturen.

Rotbauchunke *Bombina bombina*

Die Rotbauchunke ist eine europäisch-kontinentale Art. Das Verbreitungsgebiet wird im Westen von der Elbniederung und im Osten vom Ural begrenzt. Die nördlichsten Vorkommen befinden sich in Südschweden. Im Süden reicht das Areal bis zur Nordtürkei und an das Schwarze Meer. Die Verbreitung in Deutschland beschränkt sich im Wesentlichen auf das Gebiet östlich der Elbe. Ausnahmen bilden Vorkommen im Altenburger Raum und den Niederungen der Weißen Elster in Sachsen und der Saale in Sachsen-Anhalt. In Brandenburg befinden sich die Verbreitungsschwerpunkte in den Grund- und Endmoränenlandschaften und den Stromtälern. Bis Mitte des letzten Jahrhunderts war sie hier weit verbreitet. Seit Mitte der 1970er Jahre ist jedoch ein drastischer Bestandsrückgang zu verzeichnen (MLUV 2009).

Die Rotbauchunke ist eine typische Tieflandart. Als Laichgewässer werden stehende, gut besonnte Flachgewässer mit einer gut entwickelten sub- und emersen Vegetation genutzt (z.B. Feldsölle, Weiher, Teiche, Flachwasserbereiche von Seen, kleinere Abgrabungsgewässer, diverse Kleingewässer, überschwemmte Wiesen, Qualmgewässer). Die Gewässer befinden sich meist in der offenen Agrarlandschaft. Die Gewässer und deren unmittelbares Umfeld dienen der Art auch als Sommerlebensraum. Die Überwinterung erfolgt in Erdspalten, Hohlräumen und Totholzansammlungen (GÜNTHER & SCHNEEWEISS 1996)

Erfassungs- und Untersuchungsmethodik

Die Erfassungen der Rotbauchunke im Gebiet erfolgten entsprechend der Vorgaben von SCHNITTER et al. (2006). Es wurden 2017 an 3 Terminen im Zeitraum Anfang Mai bis Mitte Juni Kontrollen an 11 Gewässern im Gebiet durchgeführt (03.05., 19.05. und 14.06.2017). Die Erfassungen erfolgten durch das Verhören der rufenden Männchen sowie ergänzend durch Sichtbeobachtung. Bei der letzten Begehung des Gebietes wurde in zugänglichen und potentiell geeigneten Uferbereichen nach Metamorphlingen gesucht und punktuell nach Larven gekeschert. Die Teiche 2 und 3 (ehemalige Klärteiche) konnten nur aus der Entfernung verhört werden, da sie nicht erreichbar waren (Zugang verschlossen) – da die Teiche unmittelbar nebeneinander liegen war eine genaue Zuordnung der Rufer zu einem einzelnen Teich nicht möglich.

Die Bewertung des Zustandes des Vorkommens der Rotbauchunke wurde entsprechend der Vorgaben von SACHTELEBEN & FARTMANN (2009) an Hand der von der Naturschutzstation Linum zur Verfügung gestellten aktuellen Bewertungstabelle durchgeführt. Die Rufgruppen des gesamten Teichgebietes wurden dabei als ein zusammenhängendes Vorkommen angesehen und bewertet.

Bestandssituation im Plangebiet

Nach der Verbreitungskarte in SCHIEMENZ & GÜNTHER (1994) lagen für den Zeitraum 1960 bis 1990 sowohl für alle Quadranten des MTB 3652, in dem das FFH-Gebiet liegt, als auch in den angrenzenden MTBs Nachweise der Rotbauchunke vor. Bei einer Erfassung der Amphibien durch den Naturschutzbund mit einem 70 m langen Folienzaun an der westlich des Teichgebietes verlaufenden Wulkower Straße wurden 2007 22 Rotbauchunken gefangen (http://www.amphibienschutz.de/zaun/zaun/zaun_535.htm 14.12.2017). In der Vergangenheit erfolgten regelmäßig Feldlager des Naturschutzbundes (NABU) im Gebiet, bei denen auch Amphibien kartiert wurden. Diese Daten sind jedoch nicht publiziert und nicht frei zugänglich (Auskunft: NABU RV Frankfurt/O. und UNB Frankfurt/O.). Nach Auskunft von Herrn Stöcklein,

dem Betreuers des FFH-Gebiets vom NABU, besteht im Gebiet eine schon lange bekannte, große Rotbauchunkepopulation die in den letzten Jahren jedoch deutliche Rückgangstendenzen zeigt. Er schätzt den Bestand aktuell nach eigenen Erfassungen auf ca. 250 rufende Tiere (mdl. Mittl.).

Tab. 25: Erfassungsergebnisse der Rotbauchunke im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ (zur Lage der Gewässer siehe Karte 3)

Gewässer	Erfassungsergebnisse		
	03.05.17	19.05.17	14.06.17
T01	- (nicht bespannt)	15-20 Rufer (nur flach bespannt)	~20 Rufer (zu ¾ bespannt)
T02	2 Rufer	3 Rufer	-
T03			
T04	- (nicht bespannt)	2 Rufer (nur flach bespannt - dichte Submersvegetation)	~10 Rufer (nur flach bespannt)
T05	8 Rufer	5 Rufer	-
T06	~50 Rufer	~10 Rufer	-
T07	- (nicht bespannt)	3 Rufer	3 Rufer
T08	>50 Rufer	6 Rufer	-
T09	-	- (an breitem Graben nördl. v. T09 im Wald 5 Rufer)	-
T10	-	-	-
T11	-	-	-

Ergebnisse der aktuellen Erfassungen:

Bei den Untersuchungen 2017 wurden im gesamten südlichen und zentralen Teichgebiet Rufgruppen der Rotbauchunke angetroffen, wobei sich die Verteilung und Individuenstärke der Rufgruppen an den einzelnen Teichen innerhalb der 3 Begehungen stark änderte. Eine Ursache dürfte die fehlende oder nur geringe Bespannung einiger Teiche bei der ersten und zweiten Begehung sein. Ein Wechsel der Tiere von einem zum anderen Gewässer ist im Gebiet durch die unmittelbare Nähe der Gewässer zueinander problemlos möglich. Insgesamt wurden an 8 der 11 untersuchten Gewässer Rufgruppen der Rotbauchunke festgestellt. Die Anzahl der maximal pro Gewässer erfassten Rufer schwankte zwischen 2 und >50. Im gesamten Gebiet wurden insgesamt maximal ca. 110 rufende Männchen gezählt (03.05.2017). Legt man ein Geschlechterverhältnis von 1:1 zu Grunde (siehe SCHNEEWEISS & ZBIERSKY 2009), so ergibt sich ein geschätzter Bestand von mindestens 220 Tieren. An den untersuchten Gewässern im Nordteil des Gebietes wurden keine Rotbauchunken registriert. Im Wald nördlich des Teiches T09 konnten jedoch am 19.05.2017 5 rufende Tiere gehört werden – als Laichgewässer ist dieser Bereich durch die relativ starke Beschattung allerdings kaum geeignet. Lt. Herrn Stöcklein handelt es sich hier um ein kleineres Relikt-vorkommen der Art. In Tab. 25 sind die Ergebnisse der Untersuchungen an den einzelnen Gewässern dargestellt.

Nachweise einer erfolgreichen Reproduktion in Form von Metamorphlingen oder Larven konnten bei den Untersuchungen nicht erbracht werden. Die Nachsuche wurde durch die Weitläufigkeit des Geländes und die teilweise schwere Begehrbarkeit der Uferzonen erheblich erschwert. Das Fehlen von Reproduktionsnachweisen kann daher nicht als Beleg für eine ausbleibende Reproduktion gewertet werden. In Anbetracht des recht individuenstarken Vorkommens und geeigneter Habitatstrukturen kann vielmehr von einer erfolgreichen Reproduktion ausgegangen werden.

Sommerlebensräume und Winterquartiere

Als potentielle Sommerlebensräume stehen den Rotbauchunken im FFH-Gebiet die ausgedehnten Verlandungszonen der Teiche einschließlich des direkten Teichumfeldes sowie die nassen Gehölzbestände sowie Wiesen- und Brachflächen in der gesamten Aue des Booßener Mühlgrabens zu Verfügung.

Potentielle Winterquartiere finden sich in etwas trockeneren, höher liegenden Bereichen innerhalb und an den Rändern der Bachaue z.B. in Form der reichlich vorhandenen Totholzhaufen oder an umgestürzten Bäumen sowie Erdlöchern, Kleinsäugerbauen und Lesesteinhaufen.

Hinweise auf Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Die, wenn auch extensive, Bewirtschaftung (v.a. Karpfenaufzucht) der meisten Teiche stellt durch negativen Einfluss auf die Vegetation (Trübung des Wassers durch wühlende Fische behindert die Entwicklung submerser Vegetation) und direkte Prädation von Laich und Larven eine Beeinträchtigung des Rotbauchunkenvorkommens dar. An mehreren Teichen wurde eine Düngung des Gewässers mit Mist festgestellt. Auch wenn Rotbauchunken auch an relativ nährstoffreichen Gewässern erfolgreich reproduzieren können, hat diese Nährstoffzufuhr negativen Einfluss auf die Vegetationsstruktur des Gewässers (Verdrängung strukturreicher Kleinriede durch Förderung monotoner, dichter Schilfbestände) und fördert die Verschlammung. Neben den negativen Faktoren ist jedoch zu beachten, dass die Bewirtschaftung der Teiche aktuell auch deren Erhalt gewährleistet. Die weiter nördlich gelegenen ungenutzten Teiche sind bereits stark verlandet und die Dämme z.T. defekt.

Da ein Teil der Teiche zur Aufzucht von K1 Karpfen genutzt wird, werden sie erst relativ spät bespannt um die sich nach der Bespannung entwickelnde Biomasse optimal zur Karpfenaufzucht nutzen zu können. So waren 2017 die Teiche T01, T04 und T07 (zur Lage der genannten Punkte vgl. Karte 3) bei der ersten Begehung am 03.05. ohne Wasser, bei der 2. Begehung am 19.05. waren die Teiche T01 und T04 nur flach, Teich /07 voll bespannt und noch am 14.06. war T01 erst zu ca. 75% und T04 noch immer nur gering gefüllt. Bedingt durch die sehr späte Bespannung dieser Teiche können sie nicht oder nur sehr spät von den Rotbauchunken als Laichgewässer genutzt werden.

Das Gewässer T10 im Norden des Gebietes ist stark getrübt und weist eine sehr verarmte Vegetationsausstattung auf. Mehrere Angelstellen deuten auf eine (illegale?) Beangelung des Gewässers hin. Es wurden zahlreiche Fischbewegungen beobachtet - das Gewässer wurde vermutlich u.a. mit Karpfen besetzt. Dementsprechend fehlt eine strukturreiche Submers- und Schwimmblattvegetation

Die Ackerflächen oberhalb des Bachtals ziehen sich in einigen Bereichen entlang der Hänge hinab bis an den unmittelbaren Rand der Bachaue. Durch die Hangneigung entwässern sie ins Bachtal und führen so zu Nähr- und Schadstoffstoffeinträgen ins Gewässersystem.

Obwohl Rotbauchunken nur in geringem Umfang größere Wanderungen unternehmen, zeigen die 2007 an einem Amphibienzaun an der Wulkower Straße gefangenen Exemplare, dass einige Tiere sich doch weiter von der eigentlichen Bachaue entfernen. Da die Wulkower Straße auch nachts regelmäßig befahren wird besteht hier sowie an der unmittelbar südlich verlaufenden Bundesstraße 5, aber auch (allerdings in deutlich geringerem Umfang) am östlich gelegenen Bahnhofsweg für wandernde Tiere die Gefahr des Straßentodes. Allerdings dürfte sich durch das gute und relativ großflächige Angebot an geeigneten Flächen der Hauptjahreslebensraum des Vorkommens auf die unmittelbare Bachaue, also den Bereich innerhalb des von den stark befahrenen Straßen begrenzten Gebietes beschränken.

Das gesamte FFH-Gebiet ist von Landwirtschaftsflächen (meist Acker) und im Süden von lockerer bis dichter Bebauung umgeben. Obwohl die Ackerflächen z.T. durch schmale lineare Gehölzstrukturen und einzelne Waldinseln strukturiert sind, dürften sie eine erhebliche Barriere für wandernde Tiere darstellen. Die Isolation des Vorkommens an den Booßener Teichen ist daher relativ groß (v.a. im Zusammenhang mit der Barrierewirkung der stark befahrenen Straßen im Süden und Westen, sowie der Bahnlinie im Osten).

Nach Auskunft von Herrn Stöcklein (NABU-Gebietsbetreuer) ist der Anteil der Gewässerfläche im Gebiet durch Verlandung / Verschlammung sowie Ausdehnung der monotonen Schilfröhrichte deutlich zurückgegangen.

Habitatfläche und Erhaltungsgrad im FFH-Gebiet

Entsprechend der Nachweise kann das gesamte FFH-Gebiet mit Ausnahme des nördlichen Endes als Habitatfläche der Rotbauchunke gelten (Karte 3). Das Habitat geht im Westen und an Seitenrinnen teilweise über die Abgrenzung des FFH-Gebietes hinaus. Es umfasst insgesamt einen Umfang von rund 114 ha, innerhalb des FFH-Gebietes sind es rund 82 ha.

Mit geschätzten mindestens 220 Individuen ist das Rotbauchunkenvorkommen im Booßener Teichgebiet als sehr großer Bestand einzustufen. Es ist eines der größten Rotbauchunkenvorkommen in Ostbrandenburg und besitzt somit eine besondere landesweite Bedeutung. Innerhalb der Bachaue stehen dem Vorkommen Laichgewässer sowie relativ großflächig Landlebensräume in hervorragender bis guter Qualität zur Verfügung. Eine starke Beeinträchtigung des Vorkommens stellt die starke Isolation durch die umgebenden landwirtschaftlichen Flächen, die Bebauung im Süden sowie die stark befahrenen Straßen im Süden und Westen und die östlich verlaufende Bahnlinie dar.

Tab. 26: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke *Bombina bombina* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	1	82,4	78,8
C – mittel-schlecht			
Gesamt	1	82,4	78,8

Die Bewertung des Erhaltungsgrades hinsichtlich Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen ist in Tab. 27 dargestellt.

Der Erhaltungsgrad der Population im FFH-Gebiet ist mit bis zu 110 Rufern hervorragend ausgeprägt (Kategorie A). Dies gilt auch, obwohl keine Reproduktionsnachweise gelangen, was jedoch damit zusammenhängt, dass die optimalen Gewässerareale nicht erreichbar waren.

Auch hinsichtlich der Habitatqualität werden hervorragende Ausprägungen (Kategorie A) erreicht: Dies beruht auf dem Vorhandensein von 9 größeren Teichen mit zahlreichen, weiteren Anstauen, Kleingewässern und Sumpfflächen, ausgedehnten Flachwasserbereichen und Verlandungszonen, guter Vegetationsbedeckung in den Gewässern, vielfach geringer Beschattung sowie auf einem strukturierten Mosaik im Landlebensraum bei fehlender oder allenfalls extensiver Nutzung. Die Entfernung zum nächsten Vorkommen ist nicht ausreichend bekannt, beträgt allerdings vermutlich mehr als 1000 Meter. Dieses Merkmal hat allerdings bei einem Gesamthabitat von über 100 ha nur nachgeordnete Bedeutung.

Als Beeinträchtigungen sind zu nennen: Fischbesatz, Nährstoffeintrag aus angrenzenden Ackerflächen, teilweise ungünstige Wasserführung der Teiche, teilweise Betroffenheit des Landlebensraums durch landwirtschaftlichen Maschineneinsatz sowie Landwirtschaftswege. Darüber hinaus ist zusätzlich der Isolationsgrad der Population durch umgebende landwirtschaftliche Flächen, Bebauung und Verkehrsstrassen zu nennen. Wenn auch die regelmäßig bis stark befahrenen Straßen den regelmäßig besiedelten Jahreslebensraum nicht berühren, tragen sie dennoch zu Isolation der Population bei, wie die Nachweise an einem Amphibienzaun an der Straße westlich des FFH-Gebietes beweisen (s. o.). Auf Grund der genannten Isolation muss daher von starken Beeinträchtigungen (Kategorie C) ausgegangen werden.

Für die Rotbauchunke ergibt sich gemäß der aufgeführten Einordnung der Art auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad B (gut).

Tab. 27: Erhaltungsgrade der Rotbauchunke *Bombina bombina* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Bombomb 472001
Zustand der Population	A
Populationsgröße	A
Populationsstruktur: Reproduktionsnachweis	-
Habitatqualität	A
Anzahl und Größe der zum Vorkommen gehörenden Gewässer	A
Ausdehnung der Flachwasserzonen (< 0,4 m Tiefe) bzw. Anteil % der flachen Gewässer am Komplex	A
submerse und emerse Vegetation	A
Beschattung (Anteil durch Gehölze beschatteter Wasserfläche angeben)	A
Ausprägung des Landlebensraums im direkten Umfeld (100-m- Radius) der Gewässer	A
Entfernung zum nächsten Vorkommen	-
Beeinträchtigungen	C
Fischbestand und fischereiliche Nutzung	B
offensichtlicher Schad- oder Nährstoffeintrag (Dünger, Biozide)	B
Gefährdung durch den Einsatz schwerer Maschinen im Landhabitat (Land-/Forstwirtschaft)	B
Fahrwege im Jahreslebensraum bzw. an diesen angrenzend (100 m Umkreis)	B
Isolation durch monotone, landwirtschaftliche Flächen oder Bebauung im Umfeld	C
Gesamtbewertung	B
Habitatgröße in ha	82 ha

Handlungsbedarf

Die Rotbauchunke ist im SDB aufgeführt und mit dem durchschnittlichen bzw. eingeschränkten Erhaltungsgrad (Kategorie C) bewertet. Aktuell sind günstigere Verhältnisse mit einem guten Erhaltungsgrad (Kategorie B) anzutreffen. Ob dies mit einer tatsächlichen Verbesserung verbunden ist oder ob hier unzureichende Kenntnisse des Referenzzustands (Aktualisierung SDB: 2013) für die Einschätzung im SDB verantwortlich sind, kann nicht sicher geklärt werden. Da jedoch langjährige Gebietsbetreuer eher von einem Rückgang der Rotbauchunkenpopulation sprechen, was mit einer teilweisen Aufgabe der Teichnutzung und extensiven Grünlandnutzung und dem damit einhergehenden Zuwachsen des Gebietes mit Gehölzen in Zusammenhang gebracht wird, ist nicht davon auszugehen, dass in den letzten Jahren eine derart signifikante Verbesserung stattgefunden hat, sondern dass die Abweichung im SDB auf einer unzureichenden Kenntnis der Rotbauchunke beruht.

Das Vorkommen der Rotbauchunke im FFH-Gebiet im bestehenden guten Erhaltungsgrad ist von einigen Maßnahmen und Randbedingungen der Nutzungen abhängig, welche als Erhaltungsmaßnahmen (Anforderungen s. u.) für das FFH-Gebiet anzustreben sind.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand der Rotbauchunke mit ungünstig-schlecht (uf2) bewertet (LFU 2016a), was grundsätzlich einen besonderen Handlungsbedarf begründet. Darüber hinaus besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der Art sowie ein erhöhter

Handlungsbedarf zur Sicherung / Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (LFU 2016a). Der Anteil der Rotbauchunke in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 50 %.

Als fachlich abgeleitete Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke kommen insbesondere in Betracht:

- Fortsetzung der vorwiegend extensiven teichwirtschaftlichen Nutzung zur Karpfen- und/oder Schleienzucht, jedoch kein Besatz mit Raubfischen. Dabei bedeutet vorwiegend „extensiv“ der Besatz mit max. 100 K2 oder S2 pro Hektar Teichfläche (siehe Völkl 2007), alternativ auch ein völliger Verzicht auf Fischbesatz.
- Erhalt einer reichen sub- und emerser Vegetation (insbesondere Kleinröhrichte) durch die Unterbrechung der Gewässersukzession über eine Sömmerung der Gewässer mindestens aller 10 Jahre und maximal aller 6 Jahre.
- Erhaltung der Flachwasser- und Verlandungsbereiche und Verhinderung einer massiven Verschilfung der Flachwasserzonen. Bei notwendigen Entschlammungen keine Vertiefung des Gewässers.
- Kein Ausbau und keine Versteilung der Uferbereiche. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Dammsicherung.
- Erhalt und weitere Entwicklung extensiv genutzter Lebensräume (Grünland, Laubgehölzgruppen) um die Laichgewässer: keine Umwandlung von Grünland in Acker, keine Intensivierung der Grünlandnutzung.
- Kein Aus- oder Neubau von Fahrwegen in den Habitaten.
- Erhalt der aktuell seit den 1940er Jahren ungenutzten naturnahen Waldflächen in der Bachaue. Keine forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen.
- Bespannung der Teiche ab März, spätestens April.
- Verzicht auf eine regelmäßige organische Düngung der Gewässer (mit Viehmist) und genereller Verzicht auf Mineraldüngung. Kalkung maximal nur mit Kalkmergel (Ausbringung außerhalb der Ufer- und Flachwasserbereiche) (keine Verwendung von Branntkalk). Nur im Akutfall Teichdesinfektionen mit Branntkalk, jedoch ausschließlich in unbespannten Teichen und nicht im Zeitraum Februar bis September.
- Die Ackerflächen an den Hängen westlich der Gewässer T08, T07 und T06 sowie im Bereich östlich zwischen den Gewässern T11 und T09 sollten in extensives Grünland umgewandelt werden (Verhinderung von Nähr- und Schadstoffeinträgen mit dem von den Flächen abfließenden Wasser). Auf eine Düngung der Flächen und das Ausbringen von Agrochemikalien ist zu verzichten. Im Idealfall sind die gesamten Ackerflächen zwischen der Wulkower Straße im Westen und der Bahnlinie im Osten in Grünland umgewandelt werden (optimal: extensives Weideland). Ziel: Erweiterung des Landlebensraumangebotes; Minimierung von Schadstoffeinträgen in die Bachaue; Minderung der Isolation durch monotone Agrarflächen.
- Keine Angelnutzung des Gewässers T10 am Nordende des FFH-Gebietes; insbesondere kein Fischbesatz und Entfernen von vorhandenem Fischbesatz (Karpfen)
- Instandsetzung des Dammes am Teich T09 in einer Höhe, dass die südliche Verlandungszone möglichst weitläufig geflutet ist.
- Erhalt und Förderung des Bibers im FFH-Gebiet: Durch Aktivitäten des Bibers wurden bereits u.a. an den Gewässern T9 und T10 die Wasserstände deutlich angehoben und damit die Wasserfläche vergrößert. Vor allem im Bereich zwischen den Gewässern T8 und T9 ist mit weiteren für die Rotbauchunken positiven Entwicklungen durch Biberaktivitäten zurechnen (partielle Auflichtung von Baumbeständen, Schaffung von Anstauen). Schutzbemühungen für den Biber im Gebiet kommen somit auch indirekt der Rotbauchunke zugute.

Als Entwicklungsmaßnahmen ist darüber hinaus anzustreben:

- Der Erhalt und die Erweiterung des Gewässerangebotes im Gebiet sollte hohe Priorität haben. Die Notwendigkeit und Umsetzbarkeit von Entschlammungs- und Entschluffungsmaßnahmen sind zu prüfen.

Bei Umsetzung der vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen kann der mit „B – gut“ eingestufte Erhaltungsgrad aufrechterhalten werden. Die Einstufung mit „A – hervorragend“ wird durch vorhandene starke Beeinträchtigungen des Vorkommens verfehlt. Einzelne Beeinträchtigungsfaktoren können durch ein gezieltes Management verringert werden (s. o.) - eine Verbesserung des größten Beeinträchtigungsfaktors „Isolation“ wird jedoch als nur schwer und allenfalls langfristig erreichbar angesehen.

Bei der Umsetzung der voranstehend genannten Vorgaben an die Teichbewirtschaftung ist zu berücksichtigen, dass die Aufrechterhaltung der Teichwirtschaft ein wichtiger Faktor zum Erhalt des Habitats der Rotbauchunke ist. Dementsprechend können ggf. nicht alle fachlich abgeleiteten Vorgaben und Regelungen in vollem Umfang berücksichtigt werden, wenn andernfalls die Bewirtschaftung insgesamt in Frage gestellt werden würde.

Bauchige Windelschnecke *Vertigo moulinsiana*

Das Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke wird aus dem Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ übernommen, welcher im Zusammenhang mit 5 weiteren FFH-Gebieten / -Gebietsteilen nördlich und südlich von Frankfurt / Oder erstellt wurde (MUGV 2014). Der Managementplan wurde unter Einbeziehung des nördlichen Teils des FFH-Gebietes 472 „Booßener Teichgebiet“ erarbeitet, welcher seinerzeit noch dem FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ zugeordnet war.

Diesem Managementplan zufolge befindet sich eine Habitatfläche im Norden des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (vgl. Karte 3). Sie besteht aus einem Schilf-Landröhricht auf ehemaligem Nassgrünland. Auf dieser als „Mühlgraben westlich Wulkow“ bezeichneten Fläche erfolgte eine Erfassung mit Nachweis der Bauchigen Windelschnecke mit Begehungen am 16.05. und 25.08.2011. Insgesamt wurden 24 Individuen / m² nachgewiesen. Es handelt sich um dieselbe Habitatfläche wie bei der Schmalen Windelschnecke

Tab. 28: Erhaltungsgrade der Bauchigen Windelschnecke *Vertigo moulinsiana* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (nach TRIOPS GMBH 2014).

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	1	10,6	10,1
C – mittel-schlecht	0	0	0
Gesamt	1	10,6	10,1

Aus den Angaben des Managementplans für das Lebuser Odertal (MUGV 2014) ergibt sich für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ insgesamt ein günstiger Erhaltungsgrad für die Bauchige Windelschnecke. Dies beruht auf einer gerade noch ausreichenden Individuenzahl, guten Vegetationsstrukturen mit Röhricht und Seggen, durchgehend nassen Standortbedingungen und nur mittleren Beeinträchtigungen durch Nährstoffzufuhr.

Für die Bauchige Windelschnecke ergibt sich dementsprechend auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad B (gut).

Handlungsbedarf

Die Bauchige Windelschnecke ist nicht im SDB aufgeführt (Aktualisierung 2013), was ggf. damit im Zusammenhang steht, dass die betroffene Habitatfläche erst durch Veränderung der Gebietsabgrenzung dem FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ zugeschlagen wurde. Im SDB für das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ ist die Art allerdings ebenfalls nicht aufgenommen (Aktualisierung 2012). Die Aufnahme wird jedoch im zugehörigen Managementplan (MUGV 2014) empfohlen.

Gutachterlich ist anzunehmen, dass das Vorkommen der Bauchigen Windelschnecke im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ bereits seit längerer Zeit besteht. Auch zu Zeiten, als die Habitatfläche noch einer (vermutlich extensiven) Grünlandnutzung unterlag, ist davon auszugehen, dass die Art zumindest in Randflächen und Säumen existierte und von dort aus nach Nutzungsauffassung die Gesamtfläche des Habitats besiedelt hat. Dementsprechend ist die Bauchige Windelschnecke in den SDB aufzunehmen. Es ist zu unterstellen, dass die Art zunächst in einem gleichbleibenden, guten Erhaltungsgrad existiert hat. Allerdings ist der langfristige und nachhaltige Bestand der Bauchigen Windelschnecke von Pflegemaßnahmen abhängig, welche als Erhaltungsmaßnahmen zu planen sind.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand der Bauchigen Windelschnecke mit günstig (fv) bewertet (LFU 2016a). Darüber hinaus besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der Art sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung / Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (LFU 2016a). Der Anteil der Bauchigen Windelschnecke in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 25 %.

Als Erhaltungsmaßnahme für die Bauchige Windelschnecke kommt insbesondere in Betracht:

- Gelegentliche Mahd der Habitatfläche auf wechselnden Teilflächen alle 3 – 5 Jahre.

Tab. 29: Erhaltungsgrade der Bauchigen Windelschnecke *Vertigo moulinsiana* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat (nach Erfassungsbogen bei MUGV 2014, Habitat-ID Vert-moul643001).

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Vertmoul 472001
Zustand der Population	B
Populationsdichte	B
Populationsstruktur / Reproduktionsrate	B
Flächenausdehnung der (einzelnen) Population (gesamtes Vorkommen)	A
Habitatqualität	B
Lebensraum	B
Vegetationsstruktur (Flächenanteil hochwüchsiger Sumpfvegetation [%] angeben)	A
Wasserhaushalt (Flächenanteil als Summe feuchter / staunasser / überstauter Bereiche [%] angeben)	A
Beeinträchtigungen	B
Nährstoffeintrag (Eutrophierung) (gutachterlich mit Begründung)	B
Störung der Malakozönose	-
Flächennutzung: Mahdregime, Abtransport des Mähgutes, Schnitthöhe, Intensität der Beweidung, Walzen des Grünlandes etc.	B
Gesamtbewertung	B
Habitatgröße in ha	10,6

Schmale Windelschnecke *Vertigo angustior*

Das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke wird aus dem Managementplan für das angrenzende FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ übernommen, welcher im Zusammenhang mit 5 weiteren FFH-Gebieten / -Gebietsteilen nördlich und südlich von Frankfurt / Oder erstellt wurde (MUGV 2014). Der Managementplan wurde unter Einbeziehung des nördlichen Teils des FFH-Gebietes 472 „Booßener Teichgebiet“ erarbeitet, welcher seinerzeit noch dem FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ zugeordnet war.

Diesem Managementplan zufolge befindet sich eine Habitatfläche im Norden des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“ (vgl. Karte 3). Sie besteht aus einem Schilf-Landröhricht auf ehemaligem Nassgrünland. Auf dieser als „Mühlgraben westlich Wulkow“ bezeichneten Fläche erfolgte eine Erfassung mit Nachweis der Schmalen Windelschnecke mit Begehungen am 16.05. und 25.08.2011. Insgesamt wurden 32 Individuen / m² nachgewiesen. Es handelt sich um dieselbe Habitatfläche wie bei der Bauchigen Windelschnecke.

Tab. 30: Erhaltungsgrade der Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (nach TRIOPS GMBH 2014).

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	1	10,6	10,1
C – mittel-schlecht	0	0	0
Gesamt	1	10,6	10,1

Tab. 31: Erhaltungsgrade der Schmalen Windelschnecke *Vertigo angustior* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat (nach Erfassungsbogen bei TRIOPS GMBH 2014, Habitat-ID Vertangu643001).

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Vertangu 472001
Zustand der Population	B
Populationsdichte	B
Populationsstruktur / Reproduktionsrate; Anteil lebender Jungtiere in allen gefangenen lebenden Individuen	B
Flächenausdehnung der (einzelnen) Population (gesamtes Vorkommen)	A
Habitatqualität	B
Vegetationshöhe	B
Lebensraum	B
Wasserhaushalt	A
Beeinträchtigungen	B
Nährstoffeintrag (Eutrophierung)	B
Störung der Malakozönose	-
Verbuschung	A
Flächennutzung: Mahdregime, Abtransport des Mähgutes, Schnitthöhe, Intensität der Beweidung, Walzen des Grünlandes etc.	B

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Vertangu 472001
Gesamtbewertung	B
Habitatgröße in ha	10,6

Aus den Angaben des Managementplans für das Lebuser Odertal (MUGV 2014) ergibt sich für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ insgesamt ein günstiger Erhaltungsgrad für die Schmale Windelschnecke. Dies beruht auf einer gerade noch ausreichenden Individuenzahl, guten Vegetationsstrukturen mit Röhricht und Seggen, durchgehend nassen Standortbedingungen und nur mittleren Beeinträchtigungen durch Nährstoffzufuhr.

Für die Schmale Windelschnecke ergibt sich dementsprechend auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad B (gut).

Handlungsbedarf

Die Schmale Windelschnecke ist nicht im SDB aufgeführt (Aktualisierung 2013), was ggf. damit im Zusammenhang steht, dass die betroffene Habitatfläche erst durch Veränderung der Gebietsabgrenzung dem FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ zugeschlagen wurde. Im SDB für das FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ ist die Art allerdings ebenfalls nicht aufgenommen (Aktualisierung 2012). Die Aufnahme wird jedoch im zugehörigen Managementplan (MUGV 2014) empfohlen.

Gutachterlich ist anzunehmen, dass das Vorkommen der Schmalen Windelschnecke im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ bereits seit längerer Zeit besteht. Auch zu Zeiten, als die Habitatfläche noch einer (vermutlich extensiven) Grünlandnutzung unterlag, ist davon auszugehen, dass die Art zumindest in Randflächen und Säumen existierte und von dort aus nach Nutzungsauffassung die Gesamtfläche des Habitats besiedelt hat. Dementsprechend ist die Schmale Windelschnecke in den SDB aufzunehmen. Es ist zu unterstellen, dass die Art zunächst in einem gleichbleibenden, guten Erhaltungsgrad existiert hat. Allerdings ist der langfristige und nachhaltige Bestand der Schmalen Windelschnecke von Pflegemaßnahmen abhängig, welche als Erhaltungsmaßnahmen zu planen sind.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand der Schmalen Windelschnecke mit ungenügend (uf1) bewertet (LFU 2016a). Darüber hinaus besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs für den Erhaltungszustand der Art sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung / Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (LFU 2016a). Der Anteil der Schmalen Windelschnecke in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 20 %.

Als Erhaltungsmaßnahme für die Schmale Windelschnecke kommt insbesondere in Betracht:

- Gelegentliche Mahd der Habitatfläche auf wechselnden Teilflächen alle 3 – 5 Jahre.

Teichfledermaus *Myotis dasycneme*

Die Teichfledermaus wurde für den Managementplan zum FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ (MUGV 2014) untersucht. Der Managementplan wurde unter Einbeziehung des nördlichen Teils des FFH-Gebietes 472 „Booßener Teichgebiet“ erarbeitet, welcher seinerzeit noch dem FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ zugeordnet war.

Die Teichfledermaus konnte bei den Erfassungen dieses Managementplans lediglich durch Detektor-nachweise belegt werden. Netzfänge gelangen nicht. Es wurde ein umfangreiches Habitat ausgewiesen, welches die Oderniederung umfasst und in die Niederung des Mühlgrabens ausstrahlt. Es umfasst damit auch den seinerzeit im FFH-Gebiet 643 „Lebuser Odertal“ gelegenen nördlichen Teil des Plangebietes.

Auf Grund der Habitatstruktur ist jedoch das gesamte Plangebiet einschließlich des mittleren und südlichen Teils als (potenzielle) Habitatfläche anzusehen.

Die Population kann auf Grund fehlender Nachweise und unbekannter Winterquartiere nicht bewertet werden. Für die Habitatqualität wurde Auf Grund des Vorhandenseins strukturreicher Stillgewässer und den guten Verbund der Jagdgebiete ein guter Erhaltungsgrad (Kategorie B) gewertet. Beeinträchtigungen wurden nicht festgestellt (Kategorie A).

Für die Teichfledermaus ergibt sich dementsprechend auf der Ebene des FFH-Gebietes insgesamt eine Zuordnung zum Erhaltungsgrad B (gut). Diese Einschätzung bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Eigenschaften des Gebietes als Jagdhabitat.

Tab. 32: Erhaltungsgrade der Teichfledermaus *Myotis dasycneme* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (nach TRIOPS GMBH 2014).

Erhaltungsgrad	Anzahl der Habitate	Habitatfläche in ha	Anteil Habitatfläche an Fläche FFH-Gebiet in %
A - hervorragend	0	0	0
B - gut	1	104,6	100,0
C – mittel-schlecht	0	0	0
Gesamt	1	104,6	100,0

Tab. 33: Erhaltungsgrade der Teichfledermaus *Myotis dasycneme* im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ je Einzelfläche / Teilhabitat (nach Erfassungsbogen bei TRIOPS GMBH 2014, Habitat-ID Myot-dasy643001).

Bewertungskriterien	Habitat-ID
	Myotdasy472001
Zustand der Population	-
Winterquartier: Populationsentwicklung; Ergebnisse bei jährlicher Zählungen / Vergleich mit Beginn des Berichtszeitraumes (Durchschnitt); Anzahl überwinternder Tiere	-
Reproduktionsnachweis	-
Habitatqualität	B
Großflächige und strukturreiche Stillgewässer, breite, langsam fließende Fließgewässer	A
Verbund von Jagdgebieten	B
Vorhandensein von Hangplatzmöglichkeiten und Spaltenverstecke im Winterquartier	-
Beeinträchtigungen	A
Beeinträchtigung der Jagdgewässer (Änderungen bewirken Verminderung des Nahrungsangebots)	A
Zerschneidung durch Verkehrsstraßen (z.B. Aus- und Neubau stark frequentierter Verkehrsstraßen)	A
Wochenstubenquartier: Gebäudesubstanz	-
Wochenstubenquartier: Quartierbetreuung	-
Gesamtbewertung	B
Habitatgröße in ha	104,6

Handlungsbedarf

Die Teichfledermaus ist nicht im SDB aufgeführt (Aktualisierung 2013). Auch im SDB zum FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ (Aktualisierung 2012), zu dem der Nordteil des Plangebietes vormals gezählt wurde, ist die Teichfledermaus nicht enthalten, obwohl die Erfassungen zum zugehörigen Managementplan aus dem Jahr 2011 datieren. Die Aufnahme wird jedoch im zugehörigen Managementplan (MUGV 2014) empfohlen.

Da die Teichfledermaus nur unsicher über die Extrapolation einer außerhalb des FFH-Gebietes gelegenen Habitatfläche belegt ist und die Nachweise lediglich auf Detektorerfassungen (außerhalb des FFH-Gebietes) beruhen und keine Netzfänge vorliegen, wird die Art als nicht maßgeblich für das Gebiet eingestuft. Es erfolgt keine Aufnahme in den SDB.

Eigene Maßnahmen zum Erhalt des Gebietes als Jagdhabitat der Teichfledermaus (und anderer Fledermausarten) sind nicht erforderlich. Die Fledermausfauna profitiert unmittelbar von den Maßnahmen zum Erhalt von Biber / Fischotter und Rotbauchunke sowie zum LRT 3150 und 91E0.

Im Land Brandenburg ist der Erhaltungszustand der Teichfledermaus nicht definiert (LFU 2016a). Es besteht eine internationale Verantwortung zur Erhaltung der Art für Deutschland (LFU 2016a). Der Anteil der Teichfledermaus in Brandenburg bezogen auf die kontinentale Region Deutschlands beträgt lt. LFU (2016a) ca. 20 %.

1.6.4. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die nachfolgend aufgeführten Arten (Tab. 34) des Anhangs IV FFH-Richtlinie sind zusätzlich zu den voranstehend behandelten Arten des Anhangs II FFH-RL im Plangebiet nachgewiesen.

Für Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL gilt gemäß Art. 12 und 13 FFH-RL ein strenger Schutz.

Für die genannten Tierarten ist verboten:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Art.
- b) jede absichtliche Störung dieser Art, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit.
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur.
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte.

Für diese Tier- und Pflanzenarten ist zudem Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren verboten.

Die Beurteilung des Erhaltungszustandes der Arten des Anhangs IV FFH-RL erfolgt nicht für die FFH-Gebiete, sondern gebietsunabhängig im Verbreitungsgebiet.

Die Arten des Anhangs IV werden im Rahmen der Managementplanung nicht erfasst und bewertet. Es wurden vorhandene Informationen ausgewertet und tabellarisch zusammengestellt, um zu vermeiden, dass bei der Planung von Maßnahmen für LRT und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL Arten des Anhangs IV beeinträchtigt werden.

Tab. 34: Arten des Anhangs IV FFH-RL im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ (ohne die für das Gebiet maßgeblichen Arten des Anhang II FFH-RL).

Art	Vorkommen im Gebiet (Lage)	Bemerkung
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Habitatfläche für den Nordteil des Gebietes gemäß Myotis et al. (2014)
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Habitatfläche für den Nordteil des Gebietes gemäß Myotis et al. (2014)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Habitatfläche für den Nordteil des Gebietes gemäß Myotis et al. (2014)
Breitflügel Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	Vorkommen im gesamten FFH-Gebiet anzunehmen (Jagdhabitat)	Habitatfläche für den Nordteil des Gebietes gemäß Myotis et al. (2014)
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	Teiche	NABU 2018a sowie einzelne Tiere als Nebenbeobachtung bei der Rotbauchunkenerfassung (Petzold 2017)
Kleiner Wasserfrosch <i>Rana lessonae</i>	Teiche	NABU 2018a Art auch genetisch bestimmt (Fetsch 2018, mündl.)
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	In der gesamten Niederung	NABU 2018a
Knoblauchkröte <i>Pelobates fuscus</i>	Teiche	NABU 2018a
Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	Teiche	Anzahl Rufer: 2006: mind. 4 2007 12 2008 31 NABU 2018a
Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	Trockenrasen zwischen den Teichen 2, 3 und 4	NABU 2018a sowie Nebenbeobachtung bei Kartierungen (Darmer, Petzold, 2017).

Hinzuweisen ist insbesondere auf das Vorkommen des Kleinen Wasserfroschs (*Rana lessonae*) mit einer guten Population am sog. Biberteich (ungenutzter, durch Biberaktivität entstandener Teich westlich von Teich 2) (STÖCKLEIN, NABU, mündl. 2018).

1.6.5. Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie wurden durch eine Auswertung vorhandener Daten und Kenntnisse ermittelt. Die Nachfrage beim Landesamt für Umwelt sowie bei der Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen ergab lediglich Brutplätze für den Kranich sowie (ausschließlich außerhalb des FFH-Gebietes) für den Weißstorch. Ausführlichere Angaben fanden sich beim NABU, Regionalverband Frankfurt (Oder), wo auch das Wissen regionaler Gebietskenner zusammenläuft. Die letzte umfassende Erfassung erfolgte durch J. Becker im Jahr 2008, deren Auswertung in Tab. 35 zusammengefasst ist.

Im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ sind einige Großvögel gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie ausschließlich als Nahrungsgäste vorwiegend in den Offenlandbereichen anzutreffen: Schwarz- und Weißstorch sowie die Greifvögel Rot- und Schwarzmilan und Seeadler. Diese Arten suchen die ungenutzten Brachen sowie die Gewässer (mit und ohne Bespannung) zur Nahrungssuche bzw. Jagd auf. Vom Weißstorch sind zwei Neststandorte in der Nachbarschaft des FFH-Gebietes in Booßen und Siedlung Hexendorf bekannt (700 bzw. 1300 m Entfernung). Der Schwarzmilan wurde gelegentlich auch innerhalb des FFH-Gebiets brütend beobachtet.

In den Röhrichten des FFH-Gebietes brüten Rohrweihe und Kranich, jeweils mit zwei Brutpaaren. Vom Kranich sind darüber hinaus nach Angaben des LFU (2017) weitere Brutplätze in einem Teich bei Wulkow (400 m) und am Altzeschdorfer Mühlenfließ am Zusammenfluss mit dem Mühlgraben (1800 m) bekannt.

Als wald- und baumbrütende Arten gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sind der Wespenbussard (1 x) sowie Schwarz- und Mittelspecht im FFH-Gebiet (mit wenigen Brutpaaren, der Schwarzspecht nur unregelmäßig) präsent.

Als typische Bewohner strukturreicher Gehölz-Offenlandkomplexe sind der Neuntöter und die Sperbergrasmücke nachgewiesen. Der Neuntöter weist dabei mit 18 Brutpaaren eine höhere Siedlungsdichte auf bei zunehmender Tendenz. Die Sperbergrasmücke ist dagegen mit 3 Brutpaaren, dazu noch abnehmend, eher gering vertreten.

Die einzige Offenlandart, die Heidelerche, wurde brütend am westlichen Gebietsrand beobachtet. Sie ist hier eher auf die angrenzende Ackerflur orientiert bzw. nutzt die strukturreichere Grenzlinie zwischen Ackerflur und gehölz- bzw. brachereicherem FFH-Gebiet. Sie könnte - bei geringerer Störung durch Wegenutzung - auch innerhalb des FFH-Gebietes in den offenen Bereichen zwischen den Teichen 2 und 3 vorkommen.

Tab. 35: Vorkommen von Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“. Nach einer Erfassung aus 2008 durch J. BECKER, NABU (2008)

Art	Vorkommen im Gebiet (Lage)		Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Nahrungsgast zu Zugzeiten und von BP der Umgebung	Nahrungshabitat bleibt erhalten
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	Offenland, Röhricht	Gelegentl. Nahrungsg. z.B. 1 Expl. T3 mehrere Tage um 5.5.08	Nahrungshabitat bleibt erhalten
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Häufiger Gast. Jährl. Brüter 1 km westl. v. NSG in Kiefernwald	Nahrungshabitat bleibt erhalten. Potenzial als Bruthabitat durch Maßnahmen für LRT 91E0 bleibt erhalten.
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	Im Offenland im gesamten Gebiet	Häufiger Gast. Vorjahre gelegentl. im NSG Brutvogel	Nahrungshabitat bleibt erhalten. Potenzial als Bruthabitat durch Maßnahmen für LRT 91E0 bleibt erhalten.
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	Im Nordteil (Röhricht)	2008 mehrmals beim Bejagen der Graugansfamilien beob.	Nahrungshabitat bleibt erhalten
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	Horst auf Robinie nördl. Untermühle	1 Brutpaar	Nahrungshabitat und Bruthabitat bleiben erhalten.
Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i>	Röhricht an Teich 3, Landröhricht im Norden des FFH-Gebietes	2 Brutpaare, Vorjahre gelegentl. bis 4 BP	Bruthabitat bleibt erhalten. Maßnahmen (Gehölzentfernung) erfolgen nur im Winterhalbjahr.
Kranich <i>Grus grus</i>	WaldböÙe nordwestlich Mittelmühle, Landröhricht im Norden des FFH-Gebietes	2 Brutpaare: 1 x mit 1 Jungv. 1 x Brut auf 2 Eier vermutl. ohne Erfolg	Bruthabitate bleiben erhalten. Maßnahmen (Gehölzentfernung) erfolgen nur im Winterhalbjahr.

Art	Vorkommen im Gebiet (Lage)		Ergebnis der Prüfung der Vereinbarkeit der Artansprüche mit der FFH-Managementplanung
	Lage	Status	
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	Nördlich Teich 3, Südwestlich Untermühle, ggf. außerhalb FFH-Gebiet	3 Brutpaare	Maßgebliche Strukturen (Uferabbrüche, Wurzelteller) bleiben erhalten bzw. werden durch die Maßnahmen für die LRT gefördert.
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	Waldbestände im zentralen Teil des FFH-Gebietes	Unregelmäßiger Brutvogel z.B. bei der Untermühle	Bruthabitat bleibt erhalten bzw. wird durch die Maßnahmen zum LRT 91E0 gefördert
Mittelspecht <i>Dendrocopos medius</i>	Waldbestände S Untermühle, W Mittelmühle, W Teich 2	3 Brutpaare	Bruthabitat bleibt erhalten bzw. wird durch die Maßnahmen zum LRT 91E0 gefördert
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	Gebietsrand W Mittelmühle, wahrscheinlich außerhalb des FFH-Gebietes	1 Brutpaare	Nur randlich betroffen. Dort keine managementbedingten Veränderungen. Ggf. Förderung durch Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen zum LRT 6120*. Im Konfliktfall (Bewirtschaftungstermin) hat LRT Vorrang.
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	Gehölzbestände mit Offenlandbezug: Gehölz-Offenlandkomplexe und Waldrand Gebietsrandes, gesamtes FFH-Gebiet	18 Brutpaare, leichte Zunahme	Nur randlich betroffen. Dort keine managementbedingten Veränderungen. Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6210* reduzieren zwar Sträucheranteil, dienen aber gleichzeitig dem langfristigen Erhalt kleinräumiger Offenlandstrukturen, wodurch der Neuntöter im Zusammenhang mit den angrenzenden Gehölzrändern profitieren wird.
Sperbergrasmücke <i>Sylvia nisoria</i>	Gehölz-Offenlandkomplexe westlich Teich 2 und westlich Birkenweiher, Waldrand nordöstlich Teich 3	3 Brutpaare, früher häufiger	Im Bereich der Teichränder nicht durch Maßnahmen beeinflusst. Im übrigen s. bei Neuntöter.

Die Vogelarten gemäß Anhang I Vogelschutz-Richtlinie sind im Zuge der Managementplanung in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie die Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie. Die geplanten Maßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten gemäß Anhang I und II FFH-Richtlinie wurden so geplant und sollen so umgesetzt werden, dass für die Vogelarten keine Beeinträchtigungen entstehen.

1.6.6. Weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile

Feuchtwiesen

Im Süden des FFH-Gebietes, am Nordrand des südlichen Fischteichs (Teich 1), befinden sich artenreiche Feuchtwiesen in mäßig nährstoffreicher Ausbildung. Es handelt sich um Reste einer extensiven Grünlandnutzung aus früherer Zeit. Sie wurden bereits in der Vergangenheit (mit Unterbrechungen) durch Pflegemaßnahmen (Mahd) erhalten. Hervorzuheben ist insbesondere das Vorkommen des Breitblättrigen Knabenkrautes (*Dactylorhiza majalis*). Nachdem die Individuenzahlen auf wenige Duzend zurückgegangen waren, konnten im Jahr 2018 auf der südlichen Teilfläche (ID 0088, 0089) 1278 Individuen, auf der nördlichen (ID 0081) 253 Individuen gezählt werden (BIALAS, NABU Frankfurt / O., mündl.) (zur Lage der ID vgl. Abb. 10).

Die Wiesen bedürfen auch in Zukunft einer Pflege, wobei eine zweischürige Mahd ohne Düngung als günstig angesehen wird.

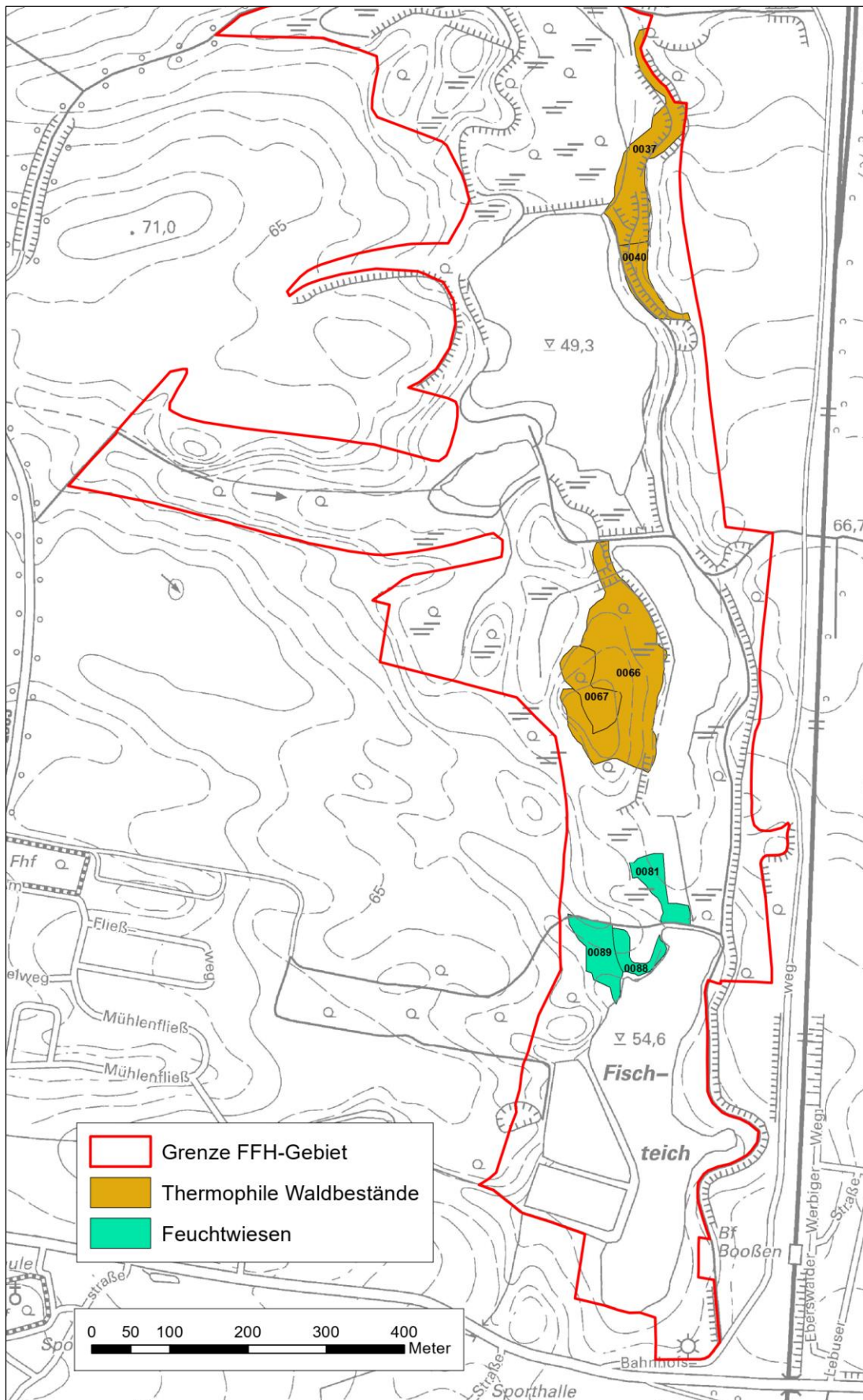


Abb. 10: Naturschutzfachlich bedeutsame Feuchtwiesen und thermophile Waldbestände im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © GeoBasis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

Waldbestände mit Vorkommen wärmeliebender Arten

Westlich des Teichs 2 sowie nordöstlich des Teichs 3 finden sich Waldbestände mit Vorkommen wärme- und lichtliebender Pflanzenarten in der Krautschicht, darunter Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Ähriger Blauweiderich (*Veronica spicata*). Auf einer Teilfläche (ID 0066 an Teich 2) sind darüber hinaus Relikte einer ehemaligen Offenlandflora feuchter bis nasser Standorte anzunehmen, darunter ein Vorkommen der Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*).

Die genannten floristischen Elemente gefährdeter Arten bedürfen eines ausreichenden Lichtgenusses, welcher durch Lichtstellung der Standorte innerhalb der Gehölze und Waldbestände erhalten bleiben sollte.

1.7. Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung und Maßstabsanpassung der Gebietsgrenze

Gebietsgrenze

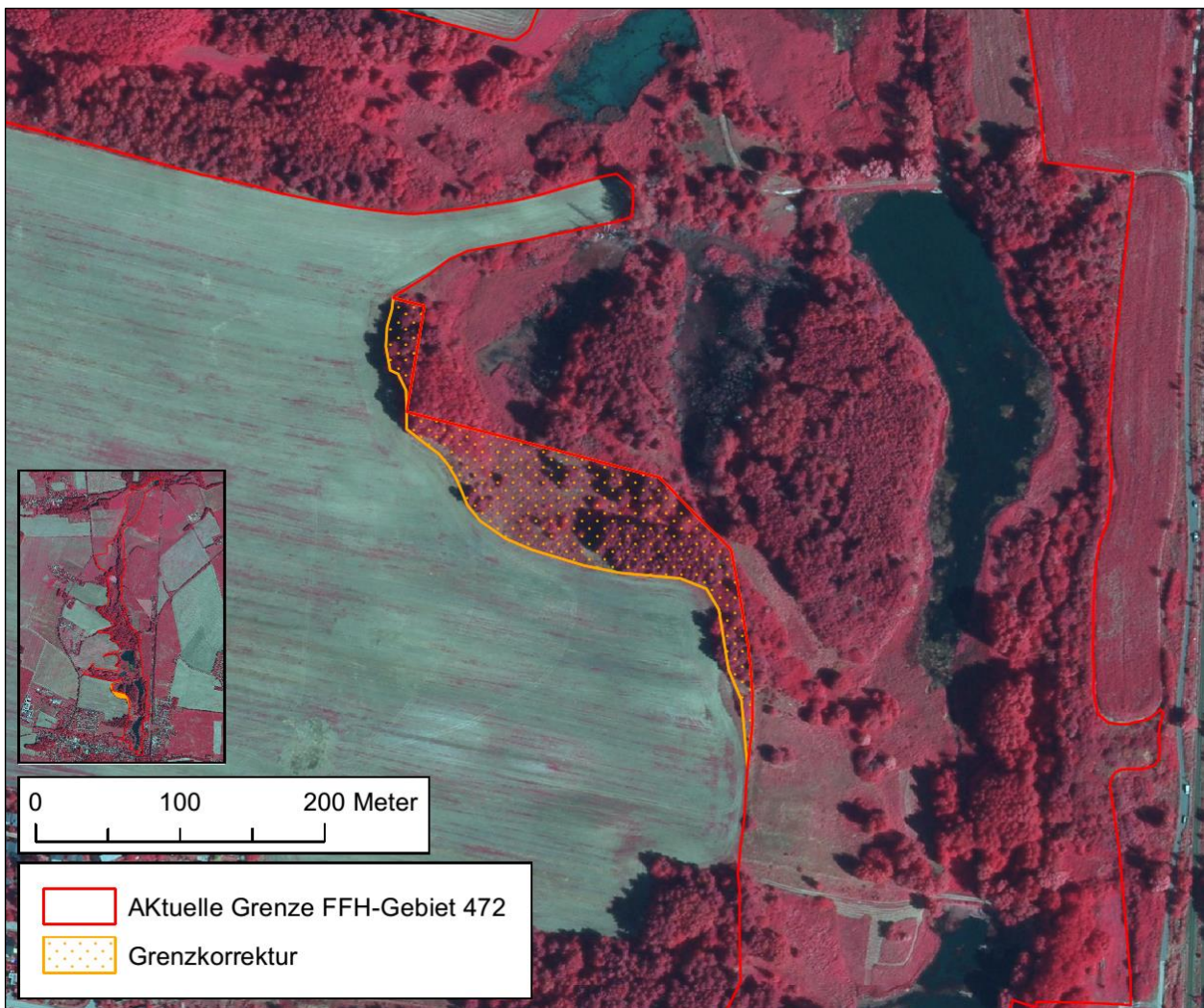


Abb. 11: Wichtige Pufferfläche außerhalb der Gebietsgrenze im SW des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © Geo-Basis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

Grundlage der FFH-Managementplanung ist die Gebietsanpassung (übermittelter Datenstand: 29.05.2017). Die Gebietsanpassung (104,55 ha) weicht von der gemeldeten Gebietsfläche (103,92 ha) nur geringfügig ab. Der Grenzverlauf orientiert sich vielfach an Flurstücksgrenzen, die nicht immer den

Nutzungs- und Strukturgrenzen im Gelände entsprechen. Im Südwesten des Gebietes betrifft dies in besonderer Weise einen Pufferbereich zu angrenzenden, empfindlichen Gewässern (u. a. Kernfläche des Rotbauchunkenvorkommens). Dieser Bereich ist mit hoher Dringlichkeit als Pufferfläche zu erhalten (Abb. 11). Hier sollte keine Ackernutzung wiederaufgenommen werden oder eine anderweitige Nutzung ausgeübt werden, welche mit negativen Einflüssen auf die empfindlichen Nachbarflächen (Nährstoff-, Schadstoffeintrag, Beunruhigung) verbunden ist. Optimalerweise wäre diese Fläche (Größe: ca. 1,5 ha) in das FFH-Gebiet einzubeziehen.

Eine formale Grenzanpassung kann jedoch aus formalen Gründen (Vorgaben des LfU) nicht begründet werden, da dieser Bereich zwar als Pufferzone fungiert, jedoch kein Lebensraumtyp (nach Anhang I FFH-Richtlinie) mit einem mindestens guten Erhaltungsgrad vorkommt und die Anteile an der Habitatfläche von Rotbauchunke, Fischotter und Biber in Bezug auf das Gesamthabitat äußerst gering sind.

Standarddatenbogen

In Tab. 36 sind die Korrekturen zu den LRT für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ aufgeführt.

Tab. 36: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Lebensraumtypen(Anhang I FFH-RL) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Aktueller Zustand (SDB) Datum: 05 / 2013				Festlegung zum SDB (LfU N3) Datum: 26.01.2018			
Code (REF_LRT)	Fläche in ha	EHG (A,B,C)	Repräsentativität (A,B,C,D)	Code (REF_LRT)	Fläche in ha	EHG (A,B,C)	Bemerkung
3150	20	C	C	3150	26,41	B	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB
3260	1	B	C	3260	1	B	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB
6120*	2	C	C	6120*	2,83	C	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB
6430	2	A	B	6430	0,8	B	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB
6510	-	-	-	6510	1,12	B	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB
91E0*	15	B	B	91E0*	16,01	B	Übernahme der Kartierungsergebnisse des MP in den SDB

LRT 3150: Die Veränderung der Flächengröße resultiert aus den Nachweisen mehrerer LRT-spezifischer Kennarten sowie aus den neu gefassten Regelungen bei der Anwendung des Teichschemas für Zuordnung und Bewertung. Zwei ehemals als Wald-LRT gefasste Flächen (91E0*) sind infolge Anstaus durch Biber zu Gewässern entwickelt und vergrößern zusätzlich die Gesamtfläche des LRT 3150.

LRT 3260: Aktuell erfasst wurden die Längen der schmalen Fließgewässer. Die daraus zu errechnende Fläche (angenommene Breite von ca. 3 m) weicht nicht signifikant von der Angabe im SDB ab.

LRT 6120*: Aktuell wurde der LRT 6120* auf größeren Flächen erfasst. Dies liegt an einer Zunahme des LRT nach Entbuschungsmaßnahmen sowie an dem Nachweis des LRT 6120 anstelle einer ehemals als LRT 6240 kartierten Fläche.

LRT 6430: Für den LRT 6430 fehlen bisher jegliche Erfassungsdaten. Die im SDB angenommene Fläche und der aufgeführte hervorragende Erhaltungsgrad waren durch keine konkreten Sachdaten belegt. Aktuell konnte der LRT flächig nur in einem älteren Landröhricht nachgewiesen werden.

LRT 6510: Der LRT 6510 wurde trotz der vorliegenden Hinweise auf entsprechende Vorkommen im Gebiet (Herrmann 2005) bisher nicht gemeldet. Entsprechende Frischwiesen wurden aktuell zwar nur auf kleinen Flächen nachgewiesen, jedoch liegt ein guter Erhaltungsgrad vor.

LRT 91E0* Der LRT 91E0* wurde aktuell auf einer gegenüber der Ersterfassung etwas größeren Fläche nachgewiesen, was darauf zurückzuführen ist, dass zur Abgrenzung genauere Unterlagen (z.B. das DGM) verfügbar waren.

In Tab. 37 sind die Korrekturen zu den Arten gemäß Anhang II FFH-RL für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ aufgeführt.

Tab. 37: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von Arten (Anhang II FFH-RL) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Code (REF_ART)	Standarddatenbogen (SDB) Datum: 05 / 2013		Festlegung zum SDB (LfU N3) Datum: 26.01.2018		
	Anzahl/ Größen- klassen	EHG (A,B,C)	Anzahl/ Größen- klassen	EHG (A,B,C)	Bemerkung
Castfibe	P	C	P	B	Übernahme MP-Daten in den SDB
Lutrkutr	P	B	P	B	Erhaltungsgrad B im SDB belassen
Bombbomb	5	C	5	B	Übernahme MP-Daten in den SDB
Vertmoul	-	-	r	B	Übernahme MP-Daten in den SDB
Vertangu	-	-	r	B	Übernahme MP-Daten in den SDB
Myotdasy	-	-	-	-	keine Übernahme

Der Erhaltungsgrad von Biber (Castfibe) und Rotbauchunke (Bombbomb) ist aktuell mit der Kategorie B besser als im SDB angenommen und wird als Bestand und Erhaltungsziel für die Zukunft in den SDB aufgenommen. Die formale Bewertung für den Fischotter ergibt auf Grund der Referenz gemäß Wasser-rahmenrichtlinie einen durchschnittlichen bzw. eingeschränkten Erhaltungsgrad (Kategorie C). Gutachterlich wird jedoch für die Fläche des FFH-Gebietes auf Grund naturnaher Strukturen ein guter Erhaltungsgrad (Kategorie B) gewertet, was Seitens des LfU bestätigt wird.

Die beiden Windelschnecken (Vertmoul und Vertangu) wurden aus den Daten zum Managementplan des Gebietes 643 „Lebuser Odertal“ übernommen, welches die betroffenen Habitatflächen, die nunmehr dem FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ zugeordnet sind, behandelt. Sie werden als maßgebliche Arten Seitens des LfU für das Plangebiet bestätigt.

Die ebenfalls in den Daten des Managementplans 643 „Lebuser Odertal“ enthaltene Teichfledermaus (Myotdasy) wird dagegen nicht in den SDB des Plangebietes übernommen, da die konkreten Nachweise zu unbestimmt sind und außerhalb der Flächen des Plangebietes liegen.

In Tab. 38 sind die weiteren wichtigen Pflanzen- und Tierarten für das Plangebiet aufgeführt welche nach gutachterlicher Empfehlung in den SDB aufgenommen werden sollten. Eine Bestätigung durch das LfU erfolgte hierzu allerdings nicht.

Tab. 38: Korrektur wissenschaftlicher Fehler der Meldung von wichtigen Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Art			Population im Gebiet			Begründung							Bemerkung
Code (REF_ART)	NP	neu	Anzahl/Größenklassen	Status	Kat. c, r, v, p	Anhang IV	Anhang V	A	B	C	D	Erfassungsjahr	
Acer campestre			P		p						x	unbekannt	Artangabe streichen, da Status der Vorkommen unklar
Alchemilla vulgaris		x	P		p						x	2017	Wichtige Zielart im LRT 6510, Kleinart bedarf der Klärung
Armeria maritima ssp. elongata		x	P		p						x	2017	Art neu aufnehmen, da typisch für LRT 6120
Briza media		x	P		p						x	2017	Wichtige Zielart im LRT 6510
Caltha palustris			P		p						x	2017	Art streichen, da in keinen planungsrelevanten Lebensräumen
Cardamine amara			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Carex appropinquata			P		p						x	unbekannt	Artangabe streichen, da Artstatus unklar
Dactylorhiza majalis		x	P		p						x	2017	Wichtige Zielart in Feuchtwiesen
Dianthus carthusianorum			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Dianthus deltoides		x	P		p						x	2017	Wertgebende Art in Trockenrasen
Filipendula vulgaris		x	P		p						x	2017	Wertgebende Art in Trockenrasen
Fragaria viridis			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Geranium palustre			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Helictotrichon pubescens			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Origanum vulgare			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Polygonum bistorta			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Populus alba			P		p						x	unbekannt	Art streichen, da Status unklar
Primula veris		x	P		p						x	2017	Wertgebende Art halboffener Standorte
Thalictrum minus			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten

Art			Population im Gebiet			Begründung						Bemerkung	
Code (REF_ART)	NP	neu	Anzahl/Größenklassen	Status	Kat. c, r, v, p	Anhang IV	Anhang V	A	B	C	D	Erfassungsjahr	
Trisetum flavescens			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Ulmus laevis			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten
Valeriana dioica		x	P		p						x	2017	Wertgebende Art in Feuchtwiesen
Utricularia vulgaris (Utricularia australis)			P								x	2017	Artangabe modifizieren, da im Gebiet eindeutig Utricularia australis vorhanden ist
Veronica prostrata		x	P		p						x	2017	Wertgebende Art in Trockenrasen
Veronica spicata			P		p						x	2017	Artangabe beibehalten

1.8. Bedeutung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten für das europäische Netz Natura 2000

Gemäß Kap. 3.2.8 des MP-Handbuchs (LFU 2016) ist die Bedeutung eines LRT od. einer Art für das europäische Netz Natura 2000 ist am höchsten, wenn:

- ein hervorragender Erhaltungsgrad des LRT/ der Art auf Gebietsebene gegeben ist.
- es sich um einen prioritären LRT/ prioritäre Art handelt (Art. 1 d) FFH-RL).
- der LRT/ die Art sich innerhalb des Schwerpunktraumes für die Maßnahmenumsetzung befindet
- für den LRT/ die Art ein europaweit „ungünstiger“ Erhaltungszustand innerhalb und außerhalb von FFH-Gebieten gemäß dem Bericht nach Art. 17 FFH-RL gegeben ist.

Das Booßener Teichgebiet enthält kalkreiche Sandrasen (LRT 6120*) sowie Erlen-Eschen-Auenwälder (LRT 91E0*) als prioritäre Lebensraumtypen. Mit Blick auf den in der kontinentalen Region ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand fallen die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) auf, die im Booßener Teichgebiet jedoch nur sehr kleinflächig ausgeprägt sind. Für die Stand- und Fließgewässer-LRT (LRT 3150 und 3260) sowie für die kalkreichen, trockenen Sandrasen (LRT 6120*) besteht seitens des Bundeslandes Brandenburg eine besondere Verantwortung für die Aufrechterhaltung des günstigen Erhaltungszustandes innerhalb der kontinentalen Region.

Die Gewässer-LRT sind im Gebiet flächenhaft von großer Bedeutung, während die Sandtrockenrasen im Hinblick auf den geringen Flächenanteil deutlich zurücktreten. Letztere sind allerdings auf Grund ihrer regionalen Bedeutung und ihres ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustands in der kontinentalen Region hervorzuheben.

Bedeutsam sind außerdem die ausgedehnten Erlen-Eschen-Auenwälder als vorwiegend gut ausgeprägter, prioritärer LRT.

Unter den Arten gemäß Anhang II ist vor allem die Bedeutung der Rotbauchunke hervorzuheben, die - im Gebiet zwar noch mit einem guten Erhaltungsgrad belegt - in der kontinentalen Region einen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand aufweist. Ferner sind Fischotter und Schmale Windelschnecke auf Grund ihres unzureichenden Erhaltungsgrades stärker zu beachten, während Biber und Bauchige Windelschne-

cke auch in der Region in günstigen Zuständen auftreten (sie sie profitieren ohnehin durch die Berücksichtigung der vorrangigen Arten).

Die Teichfledermaus ist derzeit auf Grund mangelnder konkreter Nachweise aus dem Gebiet nicht als maßgeblich zu beachten.

Nach den Naturschutzfachdaten (LFU 2017b) beinhaltet das FFH-Gebiet jedoch insgesamt keinen Schwerpunktraum für Maßnahmen zum Schutz von Lebensraumtypen und/oder Arten.

Tab. 39: Bedeutung der im Gebiet vorkommenden LRT und Arten für das europäische Netz Natura 2000 im FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“.

fv = günstig, uf1 = ungünstig-unzureichend, uf2 = ungünstig-schlecht, xx = unbekannt

LRT/Art	Priorität	EHG*	Schwerpunktraum für Maßnahmenumsetzung	Erhaltungszustand in der kontinentalen Region gemäß Bericht nach Art. 17 FFH-RL
3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>	-	B	-	uf1
3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	-	B	-	uf1
6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen	x	C	-	uf1
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	-	B	-	xx
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	-	B	-	uf2
91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	x	B	-	uf2
Castefibe Biber	-	B		fv
Lutrlutr Fischotter	-	C		uf1
Bombomb Rotbauchunke	-	B		uf2
Vertmoul Bauchige Windelschnecke	-	B		fv
Vertangu Schmale Windelschnecke	-	B		uf1
Myotdasy Teichfledermaus	-	B		uf1

*auf Gebietsebene

2. Ziele und Maßnahmen

2.1. Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen auf Gebietsebene

Die schutzgutbezogenen Ziele und Maßnahmen innerhalb des Gebietes lassen sich bestimmten Einzelflächen zuordnen und sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

Grundsätzliche Ziele und Maßnahmen für das Gesamtgebiet sind insbesondere:

Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld

Das FFH-Gebiet und seine Schutzgüter - insbesondere der prioritäre LRT 6120* (Trockene kalkreiche Sandrasen) sowie die Habitats der Rotbauchunke - sind empfindlich gegenüber nährstoff- und Schadstoffeinträgen. Vor allem die Nährstoffeinträge, welche zu einer abweichenden Vegetationszusammensetzung und Eutrophierung führen können, sind konfliktbehaftet. Eine Quelle solcher Einträge ist die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Flächen außerhalb des FFH-Gebietes. Durch die auf das FFH-Gebiet gerichtete Hangneigung der Ackerflächen besteht eine verstärkte Tendenz zur Auswaschung nicht gebundener Nährstoffe und die Gefahr des Eintrags in das FFH-Gebiet und seine Gewässer.

Als Ziel soll erreicht werden, dass eine Nutzung der Flächen so erfolgt, dass derartige Einträge in das FFH-Gebiet ausgeschlossen sind. Daher soll angestrebt werden, im gesamten Bereich angrenzend an das FFH-Gebiet eine extensive landwirtschaftliche Nutzung zu etablieren. Dies schließt die Einschränkung einer intensiven Düngung und von Pestizideinsatz ebenso ein wie eine mögliche Umwandlung von Acker in Grünlandnutzung (dies vorzugsweise entlang eines unmittelbar an das Gebiet angrenzenden Puffers) und anschließende extensive Nutzung des Grünlands.

Dieses Ziel soll im Eilvernehmen mit den jeweiligen Nutzungsberechtigten und Eigentümern umgesetzt werden.

Der von diesem Ziel betroffene Bereich umfasst alle an das FFH-Gebiet angrenzenden Flächen und reicht nach Westen bis zur Straße Booßen - Wulkow sowie nach Osten bis an die Bahntrasse (vgl. Abb. 12).

Von besonderer Bedeutung und mit Priorität umzusetzen ist die extensive Nutzung in einem unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzenden Pufferbereich von ca. 150 Metern. Hier ist vielfach ein steilerer Abfall des Geländes zum FFH-Gebiet hinab vorhanden, so dass Nährstoffe oder Schadstoffe besonders stark in das Gebiet hinein emittiert werden können.

Die anzustrebende Extensivnutzung außerhalb des Gebietes soll in gleicher Weise auch innerhalb des Gebietes erfolgen, soweit die entsprechenden Landwirtschaftsschläge in das Gebiet hineinreichen. Hier ist eine extensive Bewirtschaftung bereits durch die Schutzgebietsverordnung vorgegeben.

Sicherung und Entwicklung der Biotopverbundpotenziale entlang der Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes

Das FFH-Gebiet ist maßgeblich geprägt von wassergebundenen, wertgebenden Tierarten wie Rotbauchunke, Fischotter und Biber. Insbesondere Fischotter und Biber besiedeln den großräumigen Gewässerverbund, welcher auch die Gewässerabschnitte außerhalb des FFH-Gebietes einbezieht. Aber auch die Rotbauchunke bedarf für den Rückzug aus nur zeitweise besiedelten Habitats (isolierte Laichgewässer) oder zur Neubesiedlung nach extremen Jahren eines ausreichenden Verbundes an Feuchtlebensräumen.

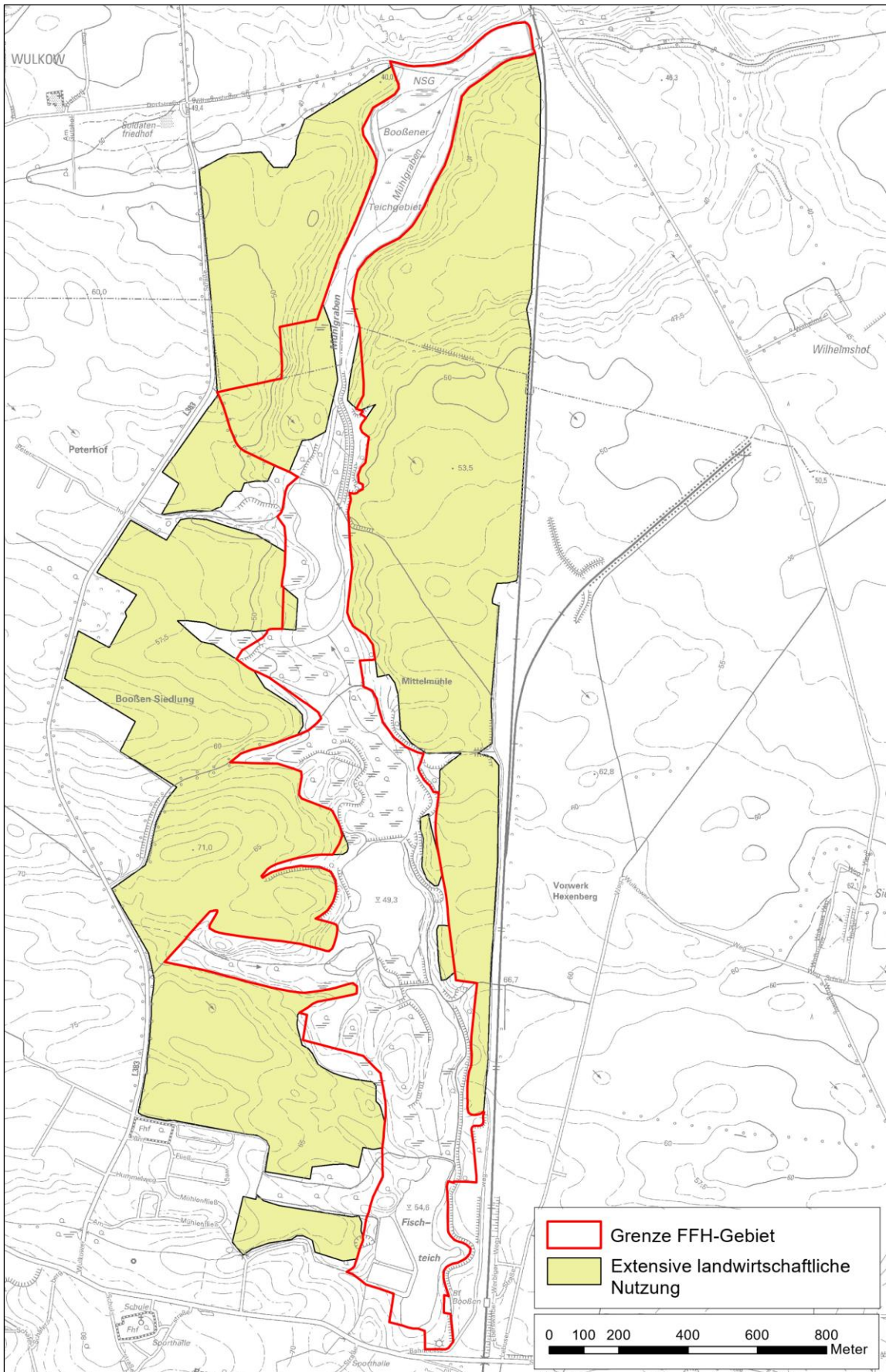


Abb. 12: Gebietsübergreifende Maßnahme: Extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichebiet“. Geobasisdaten LGB © Geo-Basis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

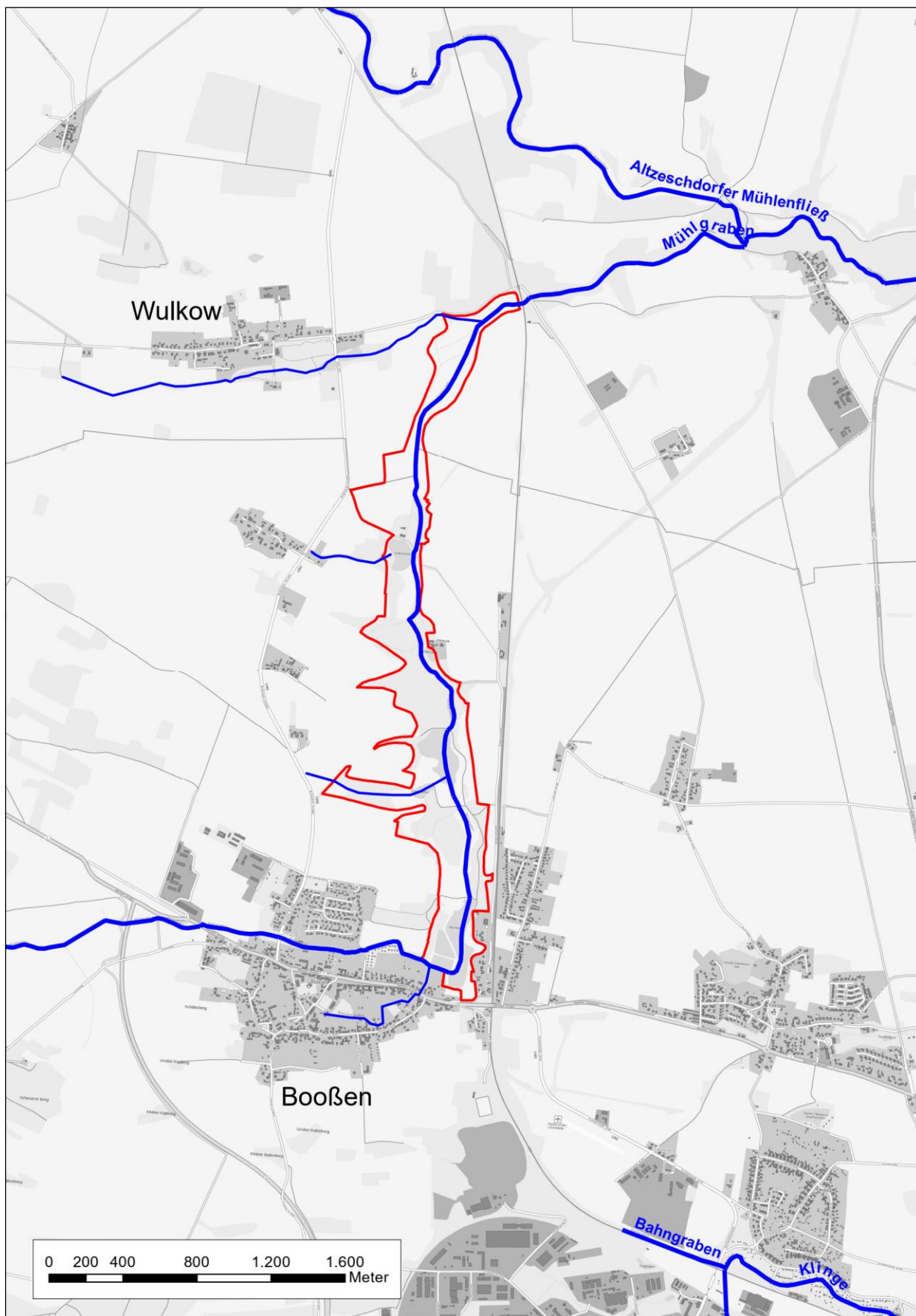


Abb. 13: Gebietsübergreifende Maßnahme: Sicherung der Fließgewässer-Verbundpotenziale im Umfeld des FFH-Gebietes „Booßener Teichgebiet“. Geobasisdaten LGB © Geo-Basis-DE/LGB, Stand der Daten: 2015, LVE 02/09

Dementsprechend ist die Sicherung und Entwicklung der gewässerbegleitenden Biotopverbundpotenziale ein wichtiges gebietsübergreifendes Erhaltungsziel für das FFH-Gebiet. Im Einzelnen (vgl. Abb. 13):

- Erhalt und Entwicklung einer naturnahen Gewässerstruktur, Schaffung / Erhalt von Nebengewässern / Kleingewässern,
- Etablieren / Beibehalten breiter Gewässerschonstreifen entlang der Fließgewässer,
- Mühlgraben: Erhalt / Verbesserung von Pufferzonen oberhalb der Ortslage Booßen; Offenhalten der Mühlgrabenniederung in der Ortslage Booßen, unterhalb des FFH-Gebietes Sicherung der naturnahen Strukturen im Rahmen der Erhaltungsziele des angrenzenden FFH-Gebietes „Lebuser Odertal“,
- Erhalt und naturnahe Entwicklung des von Wulkow zuströmenden kleinen Fließes als Wanderungskorridor für die Rotbauchunke,
- Naturnaher Erhalt und Entwicklung des Altzeschdorfer Mühlenfließes,
- Erhalt einer Grünverbindung entlang der Bahn nach Südosten als Verbindungskorridor zum Bahngraben / Klingefließ.

Unterbinden von Ablagerungen aus Gartenabfällen u. a. im Einflussbereich des Mühlgrabens oberhalb des FFH-Gebietes

Im siedlungsgeprägten Abschnitt des Mühlgrabens oberhalb des FFH-Gebietes grenzen Gärten und Siedlungsgrundstücke unmittelbar an das Gewässerufer. In der Vergangenheit wurden hier Ablagerungen aus der Gartennutzung und anderer Fremdstoffe beobachtet. Wichtig für den Erhalt des FFH-Gebietes ist es, jegliche Stoffeinträge außerhalb des natürlichen Kreislaufs zu unterbinden. Daher ist als Erhaltungsziel die Vermeidung von Ablagerungen aus Fremdstoffen im Einflussbereich des Mühlgrabens (Überschwemmungsbereich) auch oberhalb des FFH-Gebietes anzusehen.

Ottergerechte Durchlässe an Verkehrsstrassen

Zur Minderung verkehrsbedingter Opfer des Fischotters sollen die Durchlässe von Fließgewässern unter Straßen oder Bahntrassen ottergerecht mit ausreichender Dimensionierung und einer uferparallelen Berme neben dem Fließgewässer ausgestattet sein. Dies ist als langfristiges Erhaltungsziel zu setzen. Insbesondere relevant ist dies an der Bundesfernstraße B 5 (Mühlgrabenquerung).

2.2. Ziele und Maßnahmen für Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

2.2.1. Ziele und Maßnahmen für den LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions

Im Booßener Teichgebiet sind die natürlichen eutrophen Seen im Hinblick auf Entstehung, Erhaltungsgrad und Nutzung sehr unterschiedlich. Flächenhaft und naturschutzfachlich besonders bedeutsam sind die fischereilich genutzten Teiche, die sich im südlichen Gebietsteil befinden (ID 0041, 0048, 0064, 0086). Diese extensiv als Aufzuchtgewässer genutzten Teiche beinhalten gute Ausprägungen einer für Standgewässer charakteristischen Makrophytenvegetation als bestimmendes Merkmal des LRT 3150. Zugleich sind diese Teiche Teil des überregional bedeutenden Habitatkomplexes für die Rotbauchunke als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie (siehe unten).

Neben den aktuell genutzten Teichen sind im Plangebiet außerdem aufgelassene Teiche vorhanden (z.B. ID 0023 an der Untermühle). Weitere Standgewässer, die dem LRT 3150 zuzuordnen sind, wurden jedoch nicht als Fischteiche angelegt, sondern entstanden durch Biberdämme oder andere Abflusshindernisse, wobei sich mit Ausnahme des nördlichen Staugewässer (ID 0001) meist nur kleinere Gewässer

entwickelt haben. Diese unterliegen im Gebiet einer schnell fortschreitenden Verlandung, so dass diese in absehbarer Zeit für die Ausprägung und den Fortbestand der LRT-kennzeichnenden Makrophytenvegetation an Bedeutung verlieren werden. Aufgrund dieser Umstände ist für das Booßener Teichgebiet abzuleiten, dass die vergleichsweise extensive Bewirtschaftung der Teiche als Aufzuchtgewässer für den LRT 3150 als grundsätzlich positiv einzuschätzen ist. Von dieser Einschätzung auszugehen sind die beiden angestauten Gewässer im Südwesten des Gebiets (ID 68 und 72), die als nicht fischereilich genutzte Gewässer ebenfalls den LRT 3150 mit einem guten Erhaltungsgrad repräsentieren und zugleich als Lebensraum für die Rotbauchunke überaus bedeutsam sind (siehe unten).

Der LRT 3150 ist kein prioritärer Lebensraumtyp, aber es besteht eine besondere Verantwortung Brandenburgs sowie ein erhöhter Handlungsbedarf zur Sicherung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des LRT (LFU 2016). Somit kommt dem Erhalt des LRT 3150 im Gebiet aus naturschutzfachlicher Sicht eine hohe Bedeutung zu. Von den Maßnahmen für den LRT 3150 soll die Rotbauchunke synergistisch profitieren, wobei dem Erhalt einer der größten in Ost-Brandenburg siedelnden Population eine landesweite Bedeutung zukommt (vgl. Kap. 1.6.3). Bei der vorliegenden Ziel- und Maßnahmenplanung wird davon ausgegangen, dass die wertgebenden Merkmale des LRT 3150 mit einer gut strukturierten und artenreichen Gewässervegetation einen wertvollen ökologischen Zustand der Gewässer widerspiegeln und diese Rahmenbedingungen auch der Rotbauchunke als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie im Gebiet unmittelbar zu Gute kommen (siehe unten).

2.2.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150

Sowohl im Hinblick auf den guten Erhaltungsgrad des LRT 3150 als auch auf den Erhaltungsgrad der Rotbauchunke im Gebiet sind die vorgesehenen Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen einzustufen. Die Teiche im Gebiet sind grundsätzlich nutzungs- bzw. pflegeabhängige Biotope, da sich bei einer Nutzungsauffassung ohne weitere Unterhaltung der Staudämme langfristig wieder ausschließlich ein Fließgewässer in der Niederung (Mühlgraben) entsprechend der historischen Situation einstellen würde (vgl. Gebietsgeschichte, Kap. 1.1). Bei einem ebenfalls möglichen ausschließlichen Erhalt der Gewässer über mehrere Jahrzehnte käme es ohne weitere Bewirtschaftungsmaßnahmen zu einer beschleunigten Verlandung, die an ungenutzten Gewässern deutlich sichtbar ist (ID 0001, 0023). Dies hätte eine Verschlechterung der FFH-Schutzgüter im Gebiet zur Folge. Ebenso würden sich intensive fischereiliche Nutzungen einschließlich einer flächendeckenden Nutzung als Angelgewässer negativ auf den LRT 3150 (sowie auf die Rotbauchunke) auswirken.

Tab. 40: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	20,00	26,41	26,41

Leitbild für den günstigen Erhaltungsgrad:

Für den guten Erhaltungsgrad des LRT 3150 im Booßener Teichgebiet sind die folgenden Einzelziele und Einzelmerkmale anzustreben:

- Erhalt und Förderung eines naturnah strukturierten und extensiv genutzten Standgewässersystems einschließlich der fischereilich genutzten Teiche mit überwiegend unverbauten Ufern sowie mit Flachwasserzonen, Klein- und Großröhrichten sowie mit artenreichen und gut strukturierten Makro-

phytenfluren. Sicherung geeigneter Fortpflanzungs- und Lebensstätten für eine charakteristische Fauna der Standgewässer einschließlich der Rotbauchunke.

- Die überwiegende Nutzung als Aufzuchtgewässer und eine niedrige Besatzdichte gewährleisten günstige Bedingungen für die Vegetationsentwicklung innerhalb der Teiche. Dabei kommt es im Zuge der Teichnutzung zu einer Verhinderung von Verlandungsvorgängen und der fortschreitenden Verschilfung.
- Die weitestgehend eigendynamische Entwicklung von fischereilich nicht nutzbaren Gewässern im Umfeld der Mittelmühle sowie nördlich der Untermühle im Komplex mit Erlen-Eschen-Auenwäldern dient dem Erhalt weiterer, naturnaher Staugewässer, die überwiegend durch den Biber angelegt worden sind. Diese naturnahen Gewässer dienen überdies als wichtige Lebensräume von Biber und Fischotter im Gebiet (siehe unten).
- Bei der Ziel- und Maßnahmenplanung ist davon auszugehen, dass ein Erhalt der Teichlandschaft nur bei Fortsetzung einer fischereilichen Nutzung möglich ist. Den verbindlichen Handlungsrahmen für die Erhaltungsmaßnahmen liefert die vorliegende Schutzgebietsverordnung.
- Weitestgehender Ausschluss von Nährstoffeinträgen aus umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Für die Sicherung des guten Erhaltungsgrades der Standgewässer-LRT im Booßener Teichgebiet sind ausschließlich Erhaltungsmaßnahmen umzusetzen.

Tab. 41: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Mag-nopotamions oder Hydrocharitions“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	26,9	17
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung	8,4	10
W78	Kein Angeln	14,1	6
W79	Angeln nur von vorhandenen Stegen	4,4	1
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	2,1	2
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen	18,5	7
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,1	1

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung ist je nach Vorliegen genutzter oder ungenutzter Staugewässer differenziert zu betrachten: In den kleinen Staugewässern, die vorwiegend durch Aktivitäten des Bibers oder natürliche Querbauwerke wie liegende Baumstämme entstanden sind (ID 0001, 0019, 0023, 0031, 0033, 0068 und 0072), sollen Unterhaltungsmaßnahmen gänzlich unterbleiben. Am nördlichen Teich sowie am Teich an der Untermühle (ID 0001, ID 0023) ist der Abfluss zu gewährleisten. Sollten durch Biberstau oder andere Ereignisse neue Standgewässer am Mühlgraben entstehen, sind diese nur dann mit Unterhaltungsmaßnahmen zu belegen (Sicherung des Abflusses), wenn es anderenfalls zu einer Überstauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt, oder wenn Siedlungsbereiche oder Verkehrswege gefährdet werden.

Im Bereich der Erlen-Eschenwälder sind Überflutungen als spezifisches Element der natürlichen Auen- und Vegetationsdynamik zu tolerieren, wenn keine der o.a. Schäden außerhalb der Wälder zu erwarten sind.

Für die fischereilich genutzten Teiche (ID 0041, 0048, 0064 und 0086) beziehen sich Unterhaltungsmaßnahmen auf den Erhalt der Dämme einschließlich der Auslaufbauwerke sowie auf Entlandungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der erforderlichen Gewässertiefe. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

Zustand und Funktion der Dämme sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ebenso wie der Zustand der Auslaufbauwerke, um einen Abfluss zu gewährleisten.

Bei Schäden, die ggf. durch den Biber verursacht werden, sind die Dämme zu reparieren. Zum Schutz vor Biberschäden können in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden Schutzgitter oder andere geeignete Schutzvorrichtungen angebracht werden (vgl. Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber), MLUL 2017) Die Gräben zwischen den Teichen sind entsprechend der Erfordernisse für einen ungehinderten Abfluss freizuhalten.

Eine bauliche Überformung weiterer Uferabschnitte einschließlich der Flachwasserzonen darf nicht vorgenommen werden, ebenso keine erhebliche Vertiefung der Teiche über das bestehende Maß hinaus.

Bei Entlandungsmaßnahmen sind die randlich ausgeprägten Flachwasserzonen zu erhalten bzw. neu wiederherzustellen. Großröhrichte sind bei Bedarf partiell zu beseitigen, wobei auch hierbei flache Uferbereiche zu erhalten sind.

Die Unterhaltung der als Aufzuchtgewässer genutzten Teiche schließen Maßnahmen zur Offenhaltung mittels Schilfmahd ein. Die Schilfmahd dient sowohl zur Erhaltung von Freiwasserbereichen mit einer gewässertypischen Makrophytenvegetation als auch dem Erhalt von Lebens- und Fortpflanzungsstätten der Rotbauchunke. Die landseitige Schilfmahd ist gemäß Schutzgebietsverordnung vom 26. März 2008 in der Zeit vom 31. Juli bis zum 01. März zulässig und die wasserseitige Schilfmahd soll zum Schutz der Röhrichtbrüter auf den Zeitraum vom 15. August bis zum 01. März des Folgemonats beschränkt sein.

An dieser Regelung ist grundsätzlich festzuhalten, jedoch ist zu prüfen, ob eine Ausbreitung des Schilfs und damit eine drohende Verlandung der Teiche mit dieser Vorgehensweise mit vertretbarem Aufwand verhindert werden kann. Anderenfalls ist zu prüfen, ob zumindest eine abschnittsweise wasserseitige Schilfmahd bereits früher erfolgen kann, wenn in den betreffenden Bereichen keine Röhrichtbrüter vorhanden sind. Diese Vorgehensweise kann nur im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Schilfmahd mit Förderung von Flachwasserzonen ist zudem eine entsprechende Förderung der Leistung.

W68 Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung

Die fischereilich nicht nutzbaren Gewässer sollen auch langfristig einer weitgehend unbeeinflussten natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (ID 0001, 0019, 0031, 0033, 0068 und 0072). Dies schließt ein, dass in diesen Gewässern keine gewerbliche Fischerei und auch keine Angelnutzung stattfinden und die Uferzonen nicht betreten werden. Zudem erfolgt in diesen Gewässern auch kein Fischbesatz. Aufgrund der meist sehr geringen Tiefe der Gewässer bzw. wegen der weit fortgeschrittenen Verlandung wäre eine fischereiliche Nutzung der betreffenden Gewässer ohnehin erst nach Durchführung umfangreicher Entlandungsmaßnahmen möglich.

W78 Kein Angeln

Auch in den fischereilich genutzten Teichen ist eine Nutzung als Angelgewässer weitgehend auszuschließen. Eine Angelnutzung ist gemäß Schutzverordnung lediglich im Teich 1 zulässig (ID 0086), jedoch ist diese mit der derzeitig praktizierten Aufzucht von Fischbrut und Jungfischen nicht kompatibel und wird derzeit nicht ausgeübt. In allen anderen Gewässern des Gebiets soll keine Angelnutzung stattfinden. Einerseits käme es bei einem Besatz mit wühlenden Fischarten zu einer verstärkten Trübung der Teiche, die einen Rückgang der für den LRT 3150 wertgebenden Makrophytenvegetation zur Folge hätte. Überdies führte eine Angelnutzung zu einer starken Gefährdung der Rotbauchunke im Teichgebiet durch verstärkte Prädation (siehe unten).

Langfristig wäre das Angelverbot im Gebiet ggf. zu überprüfen, wenn eine extensive Teichwirtschaft nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Optional könnten dann die Teiche ggf. als Angelgewässer unterhalten und damit überhaupt erhalten werden. Für den Fortbestand des LRT 3150 sowie der Rotbauchunke im Gebiet wären in diesem Fall jedoch entsprechende Restriktionen vorzusehen (Beschränkung des Besatzes sowie Herausnahme einzelner Gewässer und Gewässerabschnitte aus der Angelnutzung). In diesem Fall würde eine entsprechende Anpassung der NSG-Verordnung erforderlich, da diese zurzeit eine Angelnutzung ausschließlich als Option für Teich 1 (ID 0086) vorsieht.

W79 Angeln nur von vorhandenen Stegen

Die Angelnutzung im südlichen Teich (Teich 1, ID 0086) soll – sofern sie ggf. zukünftig ausgeübt wird – ausschließlich von einzurichtenden festen Angelplätzen aus stattfinden, um Störungen in die Uferzone sowie das Gewässer zu minimieren. Die Zahl einzurichtender Angelplätze ist naturschutzfachlich mit der zuständigen Behörde abzustimmen.

W161 Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung

Die ehemaligen Klärteiche (ID 0093 und 0094) sind stark mit Schadstoffen belastet und enthalten eine starke Faulschlamm-Schicht. Da aus ihnen Wasser in die benachbarte Teichlandschaft gelangt, stellen sie eine tatsächliche und potenzielle Gefährdung für die Gewässer des LRT 3150 (zugleich Lebensraum für Biber, Fischotter und Rotbauchunke) dar. Eine Sanierung der Teiche mit Aufnahme und Entsorgung der belasteten Sedimente ist daher als Erhaltungsmaßnahme für das FFH-Gebiet vorzusehen.

Zu prüfen ist ferner der Bedarf für eine Sanierung der Dämme zwischen den ehemaligen Klärteichen (ID 0093 und 0094) und Teich 1 (ID 0086). Im Falle eines Damnbruchs käme es zu einer Freisetzung von mit Schadstoffen belasteten Sedimenten in die unterhalb gelegenen Teiche und in das Fließgewässer. Die Folgen einer solchen Freisetzung sind nicht absehbar, sowohl in ökologischer als auch in ökonomischer Sicht. Hierbei wäre der Fortbestand der gesamten Teichwirtschaft im Gebiet bedroht. Dementsprechend ist die Standsicherheit der Dämme regelmäßig zu kontrollieren. Wenn die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung vorzunehmen.

W182 Teichbewirtschaftung optimieren/anpassen

Sowohl im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten der Makrophytenvegetation als wertgebendes Merkmal des LRT 3150 als auch als Habitat für die Rotbauchunke ist eine langfristige und extensive Nutzung der Teiche (ID 0041 mit 0042, 0048, 0064 und 0086) eine wichtige Voraussetzung. Gemäß der gültigen Schutzgebietsverordnung soll mindestens einer dieser Teiche für die Aufzucht von einjährigen Friedfischen genutzt werden. Für den Erhalt der wertgebenden Makrophytenvegetation des LRT 3150 mit einem guten Erhaltungsgrad (und für die Fortbestand der Rotbauchunke im Gebiet, siehe unten) sind die folgenden Regeln bei der Teichbewirtschaftung einzuhalten:

Die Bespannung der Teiche, die nicht mit Fischbrut besetzt werden, soll sich gemäß SVO vom 26. März 2008 jeweils über einen Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September erstrecken.

Die Besatzdichten sollen soweit begrenzt sein, dass die Entwicklungsmöglichkeiten für die Makrophytenvegetation günstig bleiben (und das Überleben der Rotbauchunkepopulation gewährleistet ist). Die Begrenzung des Besatzes bedarf einer adäquaten finanziellen Förderung, die zurzeit jedoch nicht gewährleistet ist.

Die Ausbringung von organischer Substanz als Nahrungsgrundlage für Kleinkrebse sowie ausschließlich organische Düngung sollen unmittelbar bedarfsorientiert erfolgen. Eine Verwendung von Mineraldünger ist ausgeschlossen.

O14 *Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen*

Zur Unterbindung von Nährstoff- und Schadstoffausträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen in das Gebiet hinein soll eine extensive Bewirtschaftung der umgebenden Landwirtschaftsflächen erfolgen. Dies ist als gebietsübergreifende Maßnahme weiter oben beschrieben und dargestellt (vgl. Kap. 2.1 und Abb. 12).

Als flächenbezogene Maßnahme in Karte 4 sind die in geringem Umfang in das Gebiet hineinragenden Teilflächen dargestellt. Bei der Umsetzung sind die außerhalb gelegenen Flächen mit einzubeziehen.

2.2.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3150

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 3150 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.2.2. Ziele und Maßnahmen für den LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*

Naturnahe Fließgewässer, die zum LRT 3260 zu stellen sind, werden im Booßener Teichgebiet durch die naturnahen Abschnitte des Mühlgrabens repräsentiert, die sich zwischen Teich 4 und dem Teich an der Untermühle (ID 30) sowie zwischen der Untermühle und dem Biberteich am Bahndamm befinden (ID 0011 und 0006). Die Fließgewässerabschnitte befinden sich ganz überwiegend im Bereich von Erlen-Eschen-Auenwäldern (siehe LRT 91E0) sowie im Bereich der ausgedehnten und ungenutzten Röhrichte. Insbesondere im Bereich der Erlen-Eschen-Auenwälder liegt bereits aktuell ein guter Erhaltungsgrad vor (ID 0030 und 0011), während der LRT in den nördlich gelegenen Röhrichten noch weitgehend durch den begradigten und eingetieften Graben geprägt ist und einen durchschnittlichen bis schlechten Erhaltungsgrad aufweist (ID 0006).

Der LRT 3260 ist zwar kein prioritärer Lebensraumtyp, jedoch liegt für den Erhalt des Fließgewässer-LRT in Brandenburg eine besondere Verantwortung vor (LfU 2016). Der Anteil der LRT-Fläche in Brandenburg an dem der gesamten kontinentalen Region ist mit 17 % recht hoch. Der Erhaltungszustand des LRT 3260 wird in Brandenburg insgesamt als ungünstig bis unzureichend (Kategorie uf1) eingestuft. Zugleich besteht ein erhöhter Handlungsbedarf (SCHOKNECHT & ZIMMERMANN 2015). Das FFH-Gebiet 472 ist zwar kein Handlungsschwerpunkt für den LRT 3260 (LFU 2017b), jedoch ist der LRT im Gebiet naturnah ausgeprägt und auch aufgrund seiner Ausdehnung als maßgeblicher LRT einzustufen.

2.2.2.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260

Naturnahe Fließgewässer sind in erster Linie durch ihre Eigendynamik geprägt, wobei eine möglichst geringe Beeinflussung der Gewässermorphologie und -güte durch anthropogene Einflüsse entscheidend sind. Konkrete Maßnahmen sind hierbei nicht erforderlich. Diese ergäben sich nur bei Vorliegen baulicher Überprägungen, die dann ggf. zu beseitigen wären. Da die weitaus größten Abschnitte des Mühlgrabens innerhalb von Auwäldern und ausgedehnten, landwirtschaftlich nicht mehr genutzten Röhrichten verlaufen, sind Unterhaltungsmaßnahmen in der Regel allenfalls geringem Umfang erforderlich.

Leitbild für den zu erhaltenden günstigen Erhaltungsgrad:

Im Gebiet der Booßener Teiche ist der gute Erhaltungsgrad des LRT 3260 an die im Folgenden aufgeführten Merkmale gebunden:

- Erhalt eines längeren Fließgewässerabschnitts mit gewundenem bis mäandrierendem Verlauf bei einer weitestgehend natürlichen horizontalen und vertikalen Gewässerdynamik und einer standort-spezifischen Sohlenstruktur. Dabei naturraumtypischer Wechsel zwischen schnell fließenden und langsam fließenden Abschnitten mit Kolken und Flachwasserabschnitten.
- Keine Fixierung des Gewässerlaufs, sondern Zulassen einer natürlichen Morphodynamik innerhalb der Aue mit wechselndem und teilweise verzweigtem Lauf.
- Naturraumtypischer Wechsel von Breite und Tiefe des Gewässers, dabei Zulassen einer natürlichen Dynamik der Gewässerstruktur.
- Vorhandensein von naturraumtypischen Substraten bei hoher Substratdiversität mit sandig und kiesig geprägten Substraten im Wechsel mit Detritus und Schlamm etc. Auftreten von natürlichen Querbauwerken, insbesondere von Totholz und von Biberdämmen. Das Auftreten von Standgewässern, die infolge des Anstaus durch Biber entstehen, ist Bestandteil der natürlichen Gewässer- und Auendynamik.
- Entwicklung einer fließgewässerspezifischen Vegetation, die aus naturräumlichen Gründen innerhalb der meist unmittelbar umgebenden Auenwälder allerdings oft nur spärlich entwickelt ist. Die unmittelbar umgebenden Erlen-Auenwälder weisen eine weitestgehend ungestörte Eigendynamik auf.
- Minimierung der stofflichen Beeinträchtigungen aus den umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie aus Altlasten (Fließgewässerabschnitte und ehemalige Klärteiche im Oberlauf) sowie möglichst geringe Eutrophierung im Zuge der Teichbewirtschaftung.
- Weitestgehender Ausschluss von Beeinträchtigungen der Gewässermorphologie durch Uferverbauungen sowie Bauwerke (abgesehen von erforderlichen Staudämmen an Fischteichen).

Tab. 42: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	1	1	1

Alle nachfolgend aufgeführten Maßnahmen für den LRT 3260 sind als Erhaltungsmaßnahmen einzustufen.

Tab. 43: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 3260 „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	Länge (m)	ha	Anzahl der Abschnitte
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	2.529	1,2	3

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Die nördlichen Abschnitte des Mühlgrabens, die sich unterhalb der genutzten Teiche befinden, sind als naturnahes Fließgewässersystem innerhalb der dort stockenden Erlen-Eschenwälder (vgl. LRT 91E0) unter Zulassen einer natürlichen Eigendynamik zu erhalten. Analog zu der vorgesehenen naturnahen Eigenentwicklung des Erlen-Eschenwaldes soll auch das Fließgewässersystem sich selbst überlassen bleiben. Laufende Unterhaltungsmaßnahmen sind hier ganz überwiegend nicht erforderlich.

Unterhaltungsmaßnahmen können insbesondere im Bereich der bewohnten Mittelmühle sowie im nördlichen Abschnitt mit umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen erforderlich werden, z. B. wenn infolge von auftretenden Querstauen (Biberdämme, Baumstämme) Überschwemmungen genutzter Flächen drohen. In diesen Fällen ist ein ausreichender Abfluss zu gewährleisten. Im Falle von Biberdämmen ist die Richtlinie des MLEUL vom 27. Februar 2017 zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) zu beachten (MLEUL 2017, siehe Kap. 2.4.).

Insgesamt ist das Gewässer zwar als unterhaltungspflichtig weiterzuführen. Vorzusehen ist eine beobachtende Unterhaltung, welche im Regelfall nicht in das Gewässer eingreift, im Bedarfsfall jedoch Abflusshindernisse zur Sicherung gefährdeter Nachbarflächen (genutzte Landwirtschaftsflächen, Bauwerke) beseitigt.

2.2.2.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 3260

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 3260 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.2.3. Ziele und Maßnahmen für den LRT 6120 Trockene kalkreiche Sandrasen

Die Kalkreiche Sandtrockenrasen sind im Gebiet der Booßener Teiche kleinflächig im südlichen Gebiets teil erhalten. Typische Vorkommen befinden sich im Bereich der Kuppe mit den Glimmersandvorkommen und nördlich davon (ID 0047, ID 0058) und in den weiter östlich gelegenen Hangbereichen, die bereits einer starken Verbuschung und Wiederbewaldung unterliegen (ID 0059). Eine trockene Brache am südwestlichen Gebietsrand (ID 0079) ist ebenfalls dem LRT zuzuordnen. Diese aktuell nicht gepflegte und artenverarmte Fläche wird von hochwüchsigen Gräsern dominiert. Eine Trockenbrache mit Birkenvorwald an der westlichen Gebietsgrenze (ID 0043) wurde als Entwicklungsfläche des LRT 6120* eingestuft.

2.2.3.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120

Leitbild:

Der LRT 6120 soll auf der zentral gelegenen Glimmersand-Kuppe mit den bestehenden Kernflächen (ID 0047 und 0058) und auf der zurzeit stärker verbuschten Fläche am östlichen Hang (ID 0059) als artenreiche Trockenrasenbestände erhalten werden. Die Gehölzanteile sind insbesondere auf dem im Osten gelegenen Trockenrasen stark zu reduzieren. Auch der im Südwesten am Gebietsrand gelegene, stark vergraste Trockenrasen (ID 0079) soll als LRT erhalten werden, wobei dieser vor allem strukturell stark aufzuwerten ist. Optimalerweise soll auch die LRT-Entwicklungsfläche am westlichen Gebietsrand (ID 0043) zu einem artenreichen Sandtrockenrasen entwickelt werden.

Der anzustrebende gute Erhaltungsgrad ist strukturell an niedrigwüchsige Sandtrockenrasen mit hohen Anteilen an Horstgräsern (mindestens 25 %) sowie mit Offenbodenanteilen von mindestens 5 % gebunden. Insbesondere im Bereich der Kernflächen ist das lebensraumtypische Arteninventar mit mehreren kennzeichnenden Arten wie Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Berg-Haarstrang (*Peucedanum oreoselinum*), Ährigem Blauweiderich (*Pseudolysimachion spicatum*) und Niederliegendem Ehrenpreis (*Veronica prostrata*) zu erhalten bzw. zu fördern.

Die Sandtrockenrasen sollen ohne größere Anteile (< 10 %) an Störzeigern und Gehölzen erhalten bleiben. Die Anteile hochwüchsiger Gräser sollen insbesondere auf der Fläche im Südwesten (ID 79) reduziert werden. Die gesamte Flächengröße des LRT im FFH-Gebiet soll mindestens 2,83 ha betragen. Unter Einbeziehung der Entwicklungsfläche (ID 0043) ist eine Gesamtfläche von 3,29 ha anzustreben. Als artenreiche Kernflächen sind im Gebiet vorrangig die Flächen ID 0047, 0058 und 0059 zu sichern bzw. wiederherzustellen.

Der Erhaltungsgrad soll möglichst für alle Parameter die Kategorie B (gut) erreichen. Die Maßnahmen sollen vor allem an der Minderung von Beeinträchtigungen wie Verbuschung und Ruderalisierung (Aufkommen hochwüchsiger Gräser) ansetzen. Hierfür sind entsprechende Entbuschungsmaßnahmen sowie die Entnahme von Biomasse durch Mahd und / oder extensive Beweidung vorzusehen. Im Bereich der LRT-Entwicklungsfläche (ID 0043) soll überdies der Birkenvorwald aufgelichtet werden, um die Arten der Sandtrockenrasen zu fördern.

Tab. 44: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6120 „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	C	C	B
Fläche in ha	2,00	2,83	3,29

O113 Entbuschung von Trockenrasen und Heiden

Je nach Art und Grad der Verbuschung sind die Trockenrasen im Plangebiet differenziert zu behandeln:

Im Bereich der Kuppe mit Glimmersand (ID 0047 und 0058) kommen vor allem junge Kiefern sowie Eichen und in größerer Menge Besenginster und auch Spätblühende Traubenkirsche auf. Diese Gehölze verjüngen sich vorwiegend aus angrenzenden Forstbeständen. Kiefern können gefällt werden, während Besenginster und Spätblühende Traubenkirsche vollständig gerodet werden müssen. Einzelne Eichen und Kiefern können verbleiben, jedoch soll ihr Anteil nicht mehr als 10 % erreichen. Das Gehölzschnittgut ist von beiden Flächen zu entfernen.

Im östlichen, stark mit Schlehen verbuschten Hangbereich (ID 0059) ist Schlehe weiterhin zu roden, so dass die Strauchschicht auf der Fläche auf unter 20 % begrenzt bleibt (zurzeit etwa 50 %). Das Gehölzschnittgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf der südwestlichen Fläche (ID 0079) sind die Gehölzanteile noch recht gering, jedoch ist auch hier die Vegetationsentwicklung zu beobachten. Weißdorn und insbesondere aufkommende Schlehen (sowie ggf. aufkommende weitere Gehölze) sind zu fällen (Kiefer) bzw. zu roden, wenn der Anteil der Gehölze ca. 10 % überschreitet.

Mit der Maßnahme ist umgehend zu beginnen. Sie muss voraussichtlich in Abständen von 5 Jahren wiederholt werden, sofern nicht eine ausreichende Bewirtschaftung (siehe O71) dies überflüssig macht. Die Maßnahme wird umgehend erforderlich, wenn die Deckungsanteile von Bäumen und Sträuchern einen Wert von rund 10 % überschreiten.

O71 Beweidung durch Schafe und / oder Ziegen

alternativ

O114 Mahd (jährlich auf Teilflächen nach Bedarf)

Zur Offenhaltung und Pflege der Trockenrasen des LRT 6120 ist optimalerweise eine regelmäßige Schafbeweidung durchzuführen, wobei eine Beteiligung von Ziegen für den Verbiss von Gehölzen anzustreben ist. Die Beweidung mit Schafen (und Ziegen) soll dazu dienen, die Trockenrasenvegetation durch Offenhaltung und Nährstoffentzug zu erhalten und ruderalisierte Stadien der Trockenrasen (insbesondere ID 0079) strukturell und floristisch aufzuwerten. Eine Beweidung kann, abhängig von den betrieblichen Randbedingungen, durch Hutung oder in Koppelhaltung durchgeführt werden.

Bei der Koppelhaltung sollte eine möglichst kurzfristige Umtriebsweide mit hoher Besatzdichte im Frühjahr oder im Spätsommer realisiert werden (vgl. WEDL & MEYER 2003, zit. bei ZIMMERMANN et al. 2012).

Hierbei findet ein weniger selektiver Verbiss statt und die Beimischung von Ziegen gewährleistet einen vergleichsweise effektiven Gehölzverbiss (ebenda).

Die Beweidung durch Hutung soll in der Regel im Spätsommer / Herbst durchgeführt werden. Eine Beweidung im zeitigen Frühjahr (ggf. zusätzlich zur Spätsommerbeweidung) trägt zu einer Reduzierung der Biomasse von dicht- und hochwüchsigen Gräsern bei (ebenda) und soll bei ruderalisierten Ausbildungen der Trockenrasen (ID 0079) angewandt werden. Nicht beweidet werden soll im Zeitraum zwischen Mai und August, in welchem die Hauptblühzeit der charakteristischen und kennzeichnenden Arten liegt (RIEGER ET AL. 1997).

Falls eine Beweidung nicht realisierbar ist, müssen die Flächen durch Mahd gepflegt werden. Die Mahd ist dann stets einschließlich Abtransport des Mahdgutes durchzuführen, eine Mulchmahd ist für den Erhalt des LRT nicht geeignet. Als Termine gelten dann gleichen Zeiten wie für die Beweidung. Auf Grund des unebenen Geländes ist weitgehend nur Handmahd möglich.

Folgende Nutzungsregelungen sind für die Erhaltung der Trockenrasen des LRT 6120 zu berücksichtigen:

- Durchführung extensiver Beweidung und / oder Mahd mit Beräumung (in der Regel 1x jährlich, abweichend hiervon auf hochwüchsigen Teilflächen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde 2 x jährlich zur Aushagerung und Förderung konkurrenzschwacher Arten).
- Beteiligung von Ziegen bei der Beweidung für effektiven Verbiss, insbesondere von Gehölzen, und hochwüchsigen Gräsern.
- Festlegung später Nutzungs- bzw. Pfliegertermine unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszyklen der wertgebenden Zielarten im Spätsommer / Herbst (ab September) bzw. geeignete Beweidungspausen (mind. 10-wöchig während der Sommermonate).
- Vollständiger Ausschluss von Düngung (mineralisch und organisch).
- Keine Einbringung zusätzlicher Futtermittel einschließlich Heu während der Beweidung.
- Einrichten von Nachtpferchen nicht auf den Trockenrasenflächen und nur in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Bereich von Forsten, bzw. auf angrenzenden Ackerflächen). Nachtpferche dürfen außerdem auf keinen Fall auf Feucht- und Frischwiesen eingerichtet werden.

Die Regelungen sind in einem Nutzungs- bzw. Weideplan festzulegen und in Abständen von 5 - 10 Jahren zu überprüfen. Als Vorbereitung der Maßnahmenumsetzung sollte ein Beweidungskonzept erstellt werden, welches neben den eigentlichen Pflegeflächen auch Ergänzungsflächen, Verbindungsflächen, Flächen für Nachpferch u. a. einbezieht.

O14 Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen

Die innerhalb (ID 0060) des FFH-Gebiets liegende Ackerfläche wird zurzeit nicht bewirtschaftet. Diese soll in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden. Alternativ kann hier auch ein Feldflorareservat mit extensiver Ackernutzung ohne Einsatz von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln eingerichtet werden. Die außerhalb des FFH-Gebiets an Sandtrockenrasen unmittelbar angrenzenden Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet, wodurch chemisch synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmittelbar angrenzenden Trockenrasen (ID 0059 und 0079) eindringen können. Zur Vermeidung bzw. Minderung von Stoffeinträgen soll ein Pufferstreifen auf einer Breite von möglichst 150 m an der FFH-Gebietsgrenze eingerichtet werden, auf dem kein Mineraldünger und keine PSM ausgebracht werden.

Vgl. hierzu auch die gebietsübergreifende Maßnahme „Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld“ (Kap. 2.1 und Abb. 12).

Tab. 45: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6120* „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	2,85	4
O114	Mahd (einschürig nach Bedarf bzw. alternativ zur Beweidung)	2,85	4
O71	Beweidung durch Schafe und / oder Ziegen	2,85	4
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	2,6	3

2.2.3.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6120

Am Nordrand des bewirtschafteten Teichgebietes befindet sich eine trockene verbuschte Fläche, welche als Entwicklungsfläche des LRT 6120 einzustufen ist (ID 0043). Hier sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

G22 *Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*

Auf der Entwicklungsfläche (ID 0043) sind der im Norden befindliche Birkenbestand aufzulichten sowie weitere Einzelgehölze zu entfernen. Hierbei genügt eine Fällung der Bäume, wenn die Fläche anschließend beweidet werden kann. Auch die am Gehölzrand stockende Kiefer ist zu fällen bzw. alternativ aufzuasten. Wenn keine Beweidung erfolgt, sind die Birken in Brusthöhe abzuschneiden, womit der nachträgliche Stockausschlag gehemmt wird und die Stämme in der Regel absterben.

O71 *Beweidung durch Schafe und / oder Ziegen*

alternativ

O114 *Mahd (jährlich auf Teilflächen nach Bedarf)*

Die Beweidung soll nach der Grundinstandsetzung durch Gehölzbeseitigung (Maßnahme G22) grundsätzlich wie bei den Erhaltungsmaßnahmen beschrieben (Kap. 2.2.3.1) aufgenommen werden. Für eine Übergangszeit sind zusätzliche Termine im Frühjahr zur optimalen Beweidung im Hochsommer / Herbst einzufügen, um zu einer Verbesserung der Vegetationsstruktur mit geringeren Aufwüchsen zu kommen.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und wegen der isolierten Lage der Fläche ist eine Realisierung der Beweidung nicht sehr wahrscheinlich, so dass die Fläche alternativ durch Mahd offen gehalten werden sollte. Dabei ist wie oben bei den Erhaltungsmaßnahmen beschrieben vorzugehen.

O14 *Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen*

Die außerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Ackerflächen werden intensiv bewirtschaftet, wodurch chemisch synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmittelbar angrenzende Entwicklungsfläche des Trockenrasens eindringen können. Daher soll der angrenzende Landwirtschaftsschlag extensiv und im Bereich bis 150 m angrenzend an die Entwicklungsfläche ohne Mineraldünger oder Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet werden. Vgl. hierzu auch die gebietsübergreifende Maßnahme „Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld“ (Kap. 2.1 und Abb. 12).

Die Maßnahme ist für die Entwicklungsfläche des LRT 6120 (ID 0043) als Entwicklungsmaßnahme einzustufen. Zugleich ist sie jedoch Erhaltungsmaßnahme für andere Schutzgüter (LRT 3150, Rotbauchunke).

Tab. 46: Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6120 „Trockene kalkreiche Sandrasen“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	0,5	1
O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	0,5	1
O114	Mahd (einschürig nach Bedarf bzw. alternativ zur Beweidung)	0,5	1
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,5	1

2.2.4. Ziele und Maßnahmen für den LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren Stufe treten im Booßener Teichgebiet kleinflächig im nördlichen Gebietsteil mit Schleiergesellschaften im Kontakt zu Schilfröhricht sowie zu Auwaldfragmenten auf (ID 0003). Die gegenüber der Ersterfassung deutlich geringere Fläche ist nicht auf einen Verlust von LRT-Flächen zurückzuführen, sondern hat ausschließlich wissenschaftliche Gründe, da die im Erlen-Eschenwald in der Ersterfassung als LRT 6430 ausgewiesenen Großseggenriede nicht zum LRT 6430 gestellt werden können.

2.2.4.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430

Alle Maßnahmen für den Erhalt des LRT 6430 im Gebiet der Booßener Teiche sind als Erhaltungsmaßnahmen einzustufen.

Leitbild für den zu erhaltenden günstigen Erhaltungsgrad:

Feuchte Hochstaudenfluren sollen vielfältige Strukturkomplexe aus horizontal und vertikal reich differenzierten Staudenfluren naturnaher Feucht- und Uferstandorte mit Kontakten und Übergängen zu Röhricht, Auenwäldern sowie Feuchtgrünland umfassen. Mit Anteilen von Gehölzen und Kontakten zu Röhricht an einem naturnahen Graben sind diese Verhältnisse im Booßener Teichgebiet auf kleiner Fläche zumindest in Teilen gegeben.

Das Arteninventar soll mindestens zwei (möglichst mehr) kennzeichnende Arten umfassen, wobei insgesamt mindestens 4 charakteristische Arten vorkommen sollen. Auch dies ist im vorliegenden Bestand trotz einer artenarmen Ausprägung gegeben.

Die Verbuschung soll einen Anteil von 50 % nicht überschreiten, ebenso die Anteile von Störungszeigern (einschließlich Brennessel). Weitere Beeinträchtigungen durch Aufforstung, Entwässerung und direkte Schädigungen der Vegetation sollen möglichst fehlen bzw. nur auf kleinen Flächen wirksam sein.

Im Optimalfall werden die günstigen Verhältnisse durch ausreichend hohe Wasserstände und eine vorhandene Fließgewässerdynamik in der naturnah strukturierten Niederung gewährleistet. Im Gebiet sind die nachgewiesenen Feuchtstaudenfluren aus Feuchtgrünlandbrachen hervorgegangen, die sich langfristig zu Erlen-Auenwäldern entwickeln würden. Um den offenen Charakter der Staudenfluren zu erhalten, ist als Pflegemaßnahme eine Gehölzbeseitigung vorgesehen. Wichtig ist darüber hinaus der Erhalt naturnaher Gewässer- und Uferstrukturen mit einer möglichst weitgehenden Eigenentwicklungsmöglichkeit der Gewässermorphologie zur Sicherung primärer Vorkommen des LRT 6430.

Tab. 47: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	aktuell	angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	C	C	B
Fläche in ha	2,00	2,83	3,29

Die Maßnahmen für den LRT 6430 ergeben sich im Gebiet daher wie folgt:

Tab. 48: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	Länge (m)	ha	Anzahl der Abschnitte
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes		0,8	1
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	669	0,2	4

G22 Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes

Die Feuchtstaudenflur im Norden der Mühlgrabenniederung soll dauerhaft weitgehend offen gehalten werden. Insbesondere aufkommende Erlen sowie Eschen-Ahorn, der im Umfeld der LRT-Fläche vor allem an entwässerten Standorten aufkommt, sind weitgehend zu entfernen. Die Maßnahme ist jeweils durchzuführen, wenn die Gehölze mehr als 30 % Deckung erreichen. Eschen-Ahorn ist möglichst zu roden.

Die Beseitigung von Gehölzen wird voraussichtlich alle fünf Jahre erforderlich.

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung entlang des nördlichen Abschnitts des Mühlgrabens sowie im Grabensystem im Norden des Gebietes soll - wie für den LRT 3260 beschrieben (vgl. Kap. 2.2.2.1.) - in extensiver Weise als beobachtende Unterhaltung ohne regelmäßige Eingriffe erfolgen. Eine gelegentliche Mahd der Ufervegetation (alle 3 Jahre oder seltener) kann toleriert werden.

2.2.4.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6430

Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 6430 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.2.5. Ziele und Maßnahmen für den LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Magere Flachland-Mähwiesen, bei denen es sich um einen nutzungs- bzw. pflegeabhängigen LRT handelt, sind im Booßener Teichgebiet kleinflächig ausgeprägt. Nach den Ersterfassungen wurde der LRT 6510 nicht für das Gebiet gemeldet, jedoch belegen die aktuellen Erfassungen mehrere LRT-Flächen mit einem guten Erhaltungsgrad, so dass dieser trotz der kleinflächigen Ausprägung als maßgeblich nachgemeldet wurde (vgl. oben).

Die Vorkommen des LRT 6510 sind im Booßener Teichgebiet befinden sich am westlichen Gebietsrand (ID 0046) und (infolge Brache stark beeinträchtigt) am südöstlichen Gebietsrand (ID 0096). Ein sehr klein-

flächiges Vorkommen befindet sich auf einer Kuppe im Zusammenhang mit einer floristisch wertvollen Feuchtwiese (ID 0087) unmittelbar nordwestlich von Teich 1.

2.2.5.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510

Leitbild für den zu erhaltenden günstigen Erhaltungsgrad:

Der LRT 6510 soll auch langfristig mit einem guten Erhaltungsgrad im Gebiet der Booßener Teiche verbreitet sein. Dabei müssen die Flächen entsprechend ihres aktuellen Zustandes und ihrer Einbindung in umgebende Biotopkomplexe differenziert betrachtet werden: Die Fläche am westlichen Gebietsrand (ID 0046) ist weiterhin extensiv zu mähen, wobei die unmittelbar an der Gebietsgrenze anschließende Ackerfläche als Pufferzone gegenüber Nährstoff und Pestizeidinträgen eingerichtet werden sollte (vgl. gebietsübergreifende Maßnahmen). Die Brache am südöstlichen Gebietsrand (ID 0096) ist so artenreich zusammengesetzt, dass diese nach einer Grundinstandsetzung wieder mittels extensiver Mahd oder Beweidung genutzt werden sollte. Beide Flächen können aufgrund ihres typischen Arteninventars bei Reduzierung der Beeinträchtigungen mit einem guten Erhaltungsgrad gesichert bzw. in diesen überführt werden.

Die kleine Wiesenfläche auf der Kuppe am Teich 1 (ID 0087) ist sehr artenreich entwickelt und beinhaltet zahlreiche Magerkeitszeiger. Diese Wiesenfläche ist unmittelbar in einen sehr wertvollen Feuchtwiesenkomples eingebunden, der mit Orchideenvorkommen und zahlreichen weiteren Vorkommen von Arten, die an mäßig nährstoffreiche Standorte gebunden sind, gegenüber mechanischen Belastungen einschließlich Beweidung und insbesondere gegenüber Nährstoffeinträgen extrem empfindlich ist. Eine Beweidung der Frischwiese ist auf dieser Fläche ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die lebensraumtypischen Habitatstrukturen sollen alle Wiesenflächen durch einen mehrschichtigen und mosaikartigen Aufbau mit hohen Anteilen (mindestens 30 bis 50 %) von Wiesenkräutern sowie von Mittel- und Untergräsern gekennzeichnet sein. Dies ist bei zwei der noch erhaltenen Frischwiesen (ID 0046 und 0087) heute noch in hervorragender Weise der Fall (Kategorie A), jedoch nicht auf der verbrachten Wiese im Südosten (ID 0096). Diese kann jedoch durch extensive Nutzung strukturell deutlich aufgewertet werden und zumindest eine gute Ausstattung der lebensraumtypischen Strukturen erreichen.

Das Arteninventar der beiden Wiesen am westlichen Gebietsrand und auf der Kuppe am Teich 1 (ID 0046 und 0087) soll in der vollständigen Ausprägung erhalten bleiben (Kategorie A). Auch die Wiesenbrache (ID 0096) weist aktuell noch ein weitgehend vorhandenes Arteninventar auf (Kategorie B), wobei davon auszugehen ist, dass dieser Zustand durch extensive Mahd oder Beweidung mindestens erhalten, ggf. auch aufgewertet werden kann.

Beeinträchtigungen sind soweit zu begrenzen, dass der gute Erhaltungsgrad der Wiesenvegetation erhalten bleibt (Kategorie B). Dies bedeutet, dass Eutrophierungszeiger und Störzeiger nur geringe bis mittlere Anteile (maximal 10 %) an der Wiesenvegetation erreichen sollen. Dies ist in den größeren Wiesenflächen (ID 0046 und 0096) mittels zweischüriger Mahd bzw. zweimaliger extensiver Beweidung zu erreichen. Im Bereich der Wiesenbrache am südöstlichen Gebietsrand (ID 0096) wird zum Erreichen dieses Ziels eine Grundinstandsetzung durch Beseitigung der Brennesselbestände erforderlich. Eine Verbuchung ist zu begrenzen (Gehölzanteile möglichst unter 10 %). Aufforstungen sind auf allen Wiesenflächen auszuschließen. Vegetationsschäden durch Tritt und / oder Befahren sind zu minimieren und die Bildung einer Streuschicht ist zu minimieren. Die Streu darf keinesfalls mehr als 50 % erreichen (Ausschließen von Mulchmahd). Nach Möglichkeit soll die Bildung einer Streuschicht durch Abtransport des Mahdgutes (und landwirtschaftliche Verwertung) vollständig vermieden bzw. auf weniger als 30 % Anteil begrenzt werden.

Tab. 49: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	1,12	1,12	1,12

Für den Erhalt der mageren Flachland-Mähwiesen mit einem guten Erhaltungsgrad sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

O114 Mahd (bestehende LRT-Flächen 1- bis 2-schürig)

Alternativ:

O71 Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen

Die gegenwärtig als LRT ausgebildeten Wiesenflächen sind mittels Mahd zu erhalten. Hierbei sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

Eine zweischürige extensive Mahd stellt die Vorzugsvariante der Wiesennutzung bzw. -pflege dar. Mit dieser Bewirtschaftungsform wird der Erhalt der typischen Wiesenvegetation mit hohen Anteilen von Magerkeitszeigern gewährleistet. Der Erntetermin sollte in den Zeitraum der Hauptgräserblüte Ende Mai / Anfang Juni fallen. Die Zweitnutzung soll möglichst spät, d. h. frühestens 10 Wochen nach der Erntung erfolgen, damit die Wiesenpflanzen in ausreichender Zahl zur Samenreife und damit zur Fortpflanzung gelangen. Positiv wirken sich auch von Jahr zu Jahr oder gelegentlich wechselnde Nutzungstermine aus. Heunutzung stellt die Vorzugsvariante dar. Das Mahdgut sollte mehrere Tage zum Trocknen auf der Fläche verbleiben, damit vorhandene Kleintiere in dieser Zeit abwandern können.

Zur Förderung der konkurrenzschwachen Wiesenkräuter und der Arten von Magerrasen ist auf eine Düngung zu verzichten. Sollte die extensive Wiesennutzung bzw. Wiesenpflege daran scheitern, dass der Aufwuchs ungedüngter Wiesen nicht wirtschaftlich verwertet werden kann, kann eine Erhaltungsdüngung (insbesondere Grunddüngung) vorgenommen werden, die sich am Nährstoffzug orientiert (max. Nährkraftstufe C). Die Wiese am Teich 1 (ID 0087) ist jedoch in jedem Fall von der Düngung auszunehmen, um die unmittelbar angrenzende Orchideenwiese (ID 0088) vor Nährstoffeinträgen zu schützen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist auf allen LRT-Flächen im Gebiet der Booßener Teiche auszuschließen.

Die Schnitthöhe sollte möglichst hoch sein (möglichst > 10 cm, mindestens 7 cm), um Wirbellosen einen Rückzugsraum zu erhalten und um Schädigungen an Knospen ausdauernder Wiesenpflanzen zu vermeiden. Die eingesetzten Geräte sollen zur Schonung bodenbewohnender Organismen möglichst wenig zur Bodenverdichtung beitragen. Das Mahdgut ist nach einer Liegenzeit von zwei bis drei Tagen aufzunehmen und mit dem Zweck einer wirtschaftlichen Verwendung zu entfernen.

Alternativ oder ergänzend zur Mahd kann eine Beweidung erfolgen, jedoch nicht auf der Wiese am Teich 1 (ID 0087) und nur in dem Fall, dass eine Mahdnutzung nicht mehr gewährleistet werden kann. Eine Beweidung mit Schafen ist wegen der geringeren Bodenbelastung (Verdichtung durch Tritt) am günstigsten. Eine Beweidung großrahmiger Tiere (Rinder, Pferde) ist allenfalls auf der Wiesenbrache im Südosten (ID 0096) kurzzeitig und mit geringer Dichte möglich (bis vier Wochen, maximal 1 GVE). Eine Beweidung mit Damwild ist auszuschließen. Die Beweidung soll im Bedarfsfall möglichst kurz und mit hoher Besatzdichte erfolgen, um starken selektiven Verbiss und das Niedertreten des Aufwuchses zu minimieren. Ggf. nach der Beweidung verbleibende Überstände sind durch Mahd zu beseitigen. Grundsätzlich ist auch eine Nutzung als Mähweide möglich, wobei die für die Mahd und die Beweidung genannten Vorgaben einzuhalten sind.

Mulchmahd ist für den Erhalt des LRT 6510 im Gebiet der Booßener Teiche nicht geeignet und stellt allenfalls eine kurzfristig akzeptable Minimalvariante zur Offenhaltung der Flächen ID 0046 und 0096 dar. Über mehrere Jahre kann die Mulchmahd jedoch nicht zum Erhalt der mageren Wiesenvegetation beitragen, da kein effektiver Nährstoffentzug mehr stattfindet und die Entwicklungsmöglichkeiten konkurrenzschwacher Wiesenkräuter stark eingeschränkt werden.

O41 Keine Düngung

Auf den Flächen des LRT 6510 soll keine Düngung erfolgen. Auch wenn der LRT 6510 als Frischwiese grundsätzlich eine ergänzende Düngung verträgt, ist angesichts der Kleinflächigkeit der Bestände, der Empfindlichkeit von Nachbarflächen (teilweise Verzahnung mit Feuchtwiesen) sowie der aus der Umgebung und der Atmosphäre stammenden Nährstoffeinträge grundsätzlich darauf zu verzichten. Falls sich auf lange Sicht eine Aushagerung ergibt und die Bestände sich in Richtung eines Trockenrasens entwickeln (ggf. LRT 6120), ist dies zu tolerieren und nicht als Verschlechterung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes zu werten.

Tab. 50: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd (bestehende LRT-Flächen 1- bis 2-schürig)	1,1	3
O41	Keine Düngung	1,1	3
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,4	1
	Summe	2,6	7
Alternativ zu O114 auf Teilflächen:			
O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen (alternativ zu O114)	0,9	2

O14 Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen

Die außerhalb des FFH-Gebiets an eine Frischwiese des LRT 6510 (ID 0046) angrenzende Ackerfläche wird intensiv bewirtschaftet, wodurch chemisch synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel in die unmittelbar am Gebietsrand gelegene Frischwiese eindringen können. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge soll ein Pufferbereich auf einer Breite von mindestens 150 m an der FFH-Gebietsgrenze eingerichtet werden, auf dem kein Mineraldünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Vgl. hierzu auch die gebietsübergreifende Maßnahme „Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld“ (Kap. 2.1 und Abb. 12).

2.2.5.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 6510

Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 6510 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.2.6. Ziele und Maßnahmen für den LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Flächig zusammenhängende Erlen-Eschen-Auenwälder treten im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ in der Niederung des Mühlgrabens nördlich und südlich des Teichs an der Untermühle auf. Im Vergleich zu den Ersterfassungen ergab sich bei der aktuellen Erfassung eine etwas höhere LRT-Fläche, wobei dieser Umstand auf der methodisch abweichenden Abgrenzung anhand von Luftbildern basiert. Eine signifikante

Zunahme von LRT-Flächen ist im Booßener Teichgebiet seit der Ersterfassung nicht eingetreten. Bei der Bewertung des Erhaltungsgrades ergab sich gebietsbezogen sowohl nach den Ergebnissen der Ersterfassungen als auch nach den aktuellen Daten übereinstimmend ein guter Erhaltungsgrad (Kategorie B). Forstliche Beeinflussungen sind auf den LRT-Flächen im Gebiet nicht erkennbar. Im vorliegenden Managementplan wird daher angestrebt, den guten Erhaltungsgrad mittels „Nichtnutzung“ (vgl. Tab. 6, MP-Handbuch, LfU 2016a) zu erzielen. Damit sollen Störungen und Verdichtungen der gegenüber Eingriffen sehr empfindlichen Böden mit ihren Quellhorizonten infolge von Maschineneinsatz vermieden werden, und langfristig soll es hierbei zu einer Anreicherung von Habitatbäumen sowie von starkem Totholz kommen.

2.2.6.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0

Leitbild für den zu erhaltenden günstigen Erhaltungsgrad:

Das Leitbild für den LRT 91E0 ergibt sich nach den Vorgaben für einen guten Erhaltungsgrad, die im aktuellen Bewertungsschema festgelegt sind (ZIMMERMANN 2014). Bei dem zu sichernden guten Erhaltungsgrad (Kategorie B) müssen die lebensraumtypischen Strukturen mindestens durch zwei Wuchsklassen mit Anteilen der Reifephase (Wuchsklasse 6) auf mehr als 1/4 der Fläche gekennzeichnet sein. Biotop- sowie Altbäume müssen zumindest in mäßig großer Anzahl (5-7 Stück/ha) vorhanden sein. In den Beständen muss zudem möglichst viel stehendes sowie liegendes Totholz mit mehr als 25 cm Durchmesser erhalten sein (11 bis 20 m³/ha). Grundsätzlich ist zwar ein hervorragender Erhaltungsgrad des LRT 91E0 im Gebiet anzustreben, jedoch wird dieses Ziel mit Mehrung der lebensraumtypischen Strukturen nur im Laufe mehrerer Jahrzehnte erreichbar sein.

Das lebensraumtypische Arteninventar ist durch eine naturnahe Gehölzartenzusammensetzung charakterisiert, wobei die lebensraumtypischen Baum- und Straucharten mit mindestens 80 % vertreten sind. Gesellschaftsfremde Gehölze sind nicht bzw. nur in geringem Umfang vertreten. Die Krautschicht ist zumindest durch eine weitgehend vorhandene Artenausstattung gekennzeichnet, mindestens 7 charakteristische Farn- und Blütenpflanzen kommen in nennenswerten Anteilen vor. Das im prägenden Bestand vollständig ausgebildete Arteninventar (ID 0029) ist in jedem Fall durch einen weitgehenden Ausschluss von Eingriffen zu erhalten.

Im Hinblick auf die Beeinträchtigungen ist eine optimale Ausprägung der Erlen-Eschenwälder anzustreben (Kategorie A). Dabei soll der Anteil gesellschaftsfremder Gehölze bei unter 5 % liegen. Die lebensraumtypischen Standortverhältnisse und Vegetationsstrukturen sind weitestgehend ungestört, Störungszeiger sind im Optimalfall mit Anteilen von unter 5 % vertreten (Kategorie A). Wildverbiss sollte im günstigsten Fall nicht nachweisbar sein (Kategorie A), aber zumindest die Naturverjüngung der lebensraumtypischen Gehölze nicht vollständig verhindern (Kategorie B).

Tab. 51: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	15,00	19,02	19,02

Bei den Erlen-Eschen-Auenwäldern handelt es sich um nicht pflegeabhängige Lebensraumtypen, die aktuell bereits einen guten Erhaltungsgrad aufweisen. Gemäß der Ableitung des Handlungsbedarfs (Tab. 6 MP-Handbuch) sind für solche Biotope Erhaltungsmaßnahmen vorzusehen, wenn forstliche Nutzungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungsgrades führen können. Dabei kann auch eine Nichtnutzung als Erhaltungsmaßnahme geeignet sein (LfU 2016a). Der gute Erhaltungsgrad der Erlen-Eschen-

Auenwälder soll im Gebiet daher vor allem durch eine unbeeinflusste Eigenentwicklung der Wälder gewährleistet werden. Dabei ist in den bereits bestehenden LRT-Beständen mit vorwiegend gutem Erhaltungsgang die natürliche Sukzession zuzulassen und forstliche Beeinflussungen sollen, abgesehen von ggf. unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherung, unterbleiben.

Tab. 52: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“ im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme	19,1	6

F98 Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme

Alle Flächen, die an den LRT 91E0 anzuschließen sind, sollen im Booßener Teichgebiet einer forstlich unbeeinflussten Eigenentwicklung überlassen bleiben. Ersteinrichtende Maßnahmen sind hierbei nicht erforderlich.

Eine geregelte forstwirtschaftliche Nutzung ist auf den Beständen des LRT auf Grund der nassen, vielfach nicht betretbaren Standortverhältnisse in der Regel ohnehin nicht möglich. Auf privaten Flächen kann die Vorgabe einer nutzungsfreien Entwicklung abgeschwächt und eine extensive Waldnutzung zugelassen werden mit folgenden Maßgaben:

- F14 Übernahme vorhandener Naturverjüngung standortheimischer Baumarten
- F24 Einzelstammweise (Zielstärken-)Nutzung
- F40 Belassen von Altbaumbeständen
- F118 Erhaltung und Entwicklung der lebensraumtypischen Baumartenzusammensetzung und der charakteristischen Deckungsanteile
- FK01 Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen. Kombinationsmaßnahme aus
 - F41 Belassen bzw. Förderung von besonderen Altbäumen und Überhältern
 - F44 Erhaltung von Horst- und Höhlenbäumen
 - F47 Belassen von aufgestellten Wurzeltellern
 - F90 Belassen von Sonderstrukturen bzw. Mikrohabitaten
 - F102 Belassen und Mehrung von stehendem und liegendem Totholz

2.2.6.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den LRT 91E0

Entwicklungsmaßnahmen sind für den LRT 91E0 im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.3. Ziele und Maßnahmen für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

2.3.1. Ziele und Maßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

2.3.1.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

Der Biber ist mit mindestens zwei Revieren im Booßener Teichgebiet vertreten. Die Population des Bibers hat sich seit der Wiederausbringung über mehrere Jahrzehnte hinweg stabil entwickelt (vgl. WEIß 2013). Der aktuelle Erhaltungsgrad ist bezüglich der Population als hervorragend und im Hinblick auf die Habitatausstattung sowie auf Beeinträchtigungen als gut einzustufen (vgl. Kap. 1.6.3). Somit ist der Biber

im Gebiet als maßgebliche Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu betrachten, für die im vorliegenden Managementplan Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen aufzustellen sind.

Leitbild:

Das Booßener Teichgebiet ist Bestandteil des natürlichen Lebensraums des Bibers, der im Kontakt zu den Vorkommen in der östlich anschließenden Oderaue steht. Innerhalb des Gebiets prägen natürliche Vegetationsstrukturen der Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Verlandungszonen (vgl. LRT 3150) sowie naturnahe Auenwälder und Nassbrachen das Biberhabitat.

Wesentlich ist der Zusammenhang eines unzerschnittenen Systems naturnaher Biotope einschließlich der als Aufzuchtgewässer extensiv bewirtschafteten Teiche. Dabei weist das nur gering erschlossene Gebiet eine überwiegende Störungsarmut auf und gegenüber intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen sind die niederungsgeprägten Lebensräume des Bibers meist durch Gehölze abgeschirmt. Die spezifische Nutzung der Booßener Teiche als Aufzuchtgewässer schließt überdies eine Angelnutzung auch auf dem südlichen Teich 1, wo sie gemäß Schutzgebietsverordnung erlaubt wäre, derzeit aus, so dass eine weitgehende Störungsfreiheit gewährleistet ist.

Die Aktivitäten des Bibers führen immer wieder zur Bildung kleinerer und größerer Standgewässer, die als wichtige Reproduktionsgewässer für die als prioritäre Zielart im Gebiet der Booßener Teiche verbreitete Rotbauchunke dienen können. Der Anstau von Gewässern durch den Biber ist als Bestandteil der natürlichen Dynamik der Fließgewässeraue zu betrachten und daher zu tolerieren, auch wenn es dabei lokal zu Verlusten von FFH-Lebensraumtypen wie Erlen- und Eschen-Auenwäldern kommt (vgl. oben). In diesem Fall ist die Bedeutung des Bibers bei der Herstellung von aktuell ausgeprägten sowie von potenziellen Habitaten für die Rotbauchunke als vorrangig vor anderen Schutzgütern zu betrachten.

Tab. 53: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Bibers (*Castor fiber*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	-	98	98

Für den Erhalt des Bibers sind im Booßener Teichgebiet die folgenden Maßnahmen vorzusehen:

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Für den Erhalt der naturnahen und störungsarmen Gewässer- und Uferhabitate ist insbesondere auf eine Unterhaltung der nördlichen Abschnitte des Mühlgrabens weitgehend zu verzichten. Insbesondere sollen keine Unterhaltungsmaßnahmen an den im nördlichen Röhrichtkomplex erhaltenen, naturnahen Gräben (ID 0006, 0097, 0098, 0099, 0100) durchgeführt werden. Lediglich der Abfluss im Hauptgraben im Durchlass am Wirtschaftsweg (ID 0002) zu gewährleisten. Auch im Bereich des Erlen-Eschenwaldes soll auf eine Unterhaltung des hier ohnehin kaum zugänglichen Mühlgrabens weitestgehend verzichtet werden (ID 0011 und 0030).

Die meist kleineren Staugewässer, die im Gebiet durch Biber angelegt wurden (ID 0001, 0031, 0033, 0068 und 0072) sind von der Gewässerunterhaltung auszunehmen, wenn hierbei keine angrenzenden Siedlungsbereiche oder landwirtschaftliche Nutzflächen gefährdet werden. Im Bereich der bewirtschafteten Fischteiche sind die naturnahen Uferbereiche und insbesondere Flachwasserzonen mit Makrophytenfluren und Kleinröhrichten zu erhalten.

Die eingeschränkte Unterhaltung der als Aufzuchtgewässer genutzten Teiche einschließlich aktuell ungenutzter Teich an der Untermühle (ID 0023, 0041, 0042, 0048, 0064) und ggf. für die ehemaligen Klärteiche (ID 0093 und 0094) werden ausführlich im Zusammenhang mit den Maßnahmen für den LRT 3150

sowie für die Rotbauchunke behandelt. Hierbei sollen insbesondere die naturnahen Flachwasser- und Uferbereiche als Biberhabitate erhalten bleiben.

W68 *Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*

Die Maßnahme ist im Booßener Teichgebiet für diejenigen Standgewässer vorgesehen, die durch Anlagen von Biberdämmen entstanden sind (ID 0001, 0031, 0033, 0068 und 0072). Für eine fischereiliche Nutzung sind diese Gewässer ohnehin nicht geeignet, da sie sehr flach und nur eingeschränkt zugänglich sind. Der Verzicht auf fischereiliche Nutzungen soll eine weitgehende Störungsfreiheit im Bereich der Gewässer gewährleisten.

W78 *Kein Angeln*

bzw.

W79 *Angeln nur von vorhandenen Stegen*

Auch im Bereich der fischereilich genutzten Teiche soll im Gebiet eine weitgehende Störungsfreiheit gewährleistet werden. Hiervon sollen neben dem Biber auch Fischotter sowie Brutvögel der Gewässer und Uferzonen profitieren. Entsprechend der zurzeit gültigen Schutzgebietsverordnung bleibt eine mögliche Angelnutzung ausschließlich auf Teich 1 beschränkt. Mit der Nutzung der Teiche als Aufzuchtgewässer sind die Teiche zurzeit für eine Angelnutzung ohnehin ungeeignet.

Vgl. hierzu auch die Erläuterungen beim LRT 3150 (Kap.2.2.1.1).

Tab. 54: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Bibers (*Castor fiber*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	m	ha	Anzahl der Flächen
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Teiche)		26,9	17
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Fließgewässer)	2.529	1,2	3
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung		8,4	10
W78	Kein Angeln		14,1	6
W79	Angeln nur von vorhandenen Stegen		4,4	1
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung		2,1	2
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen		18,5	7
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme		19,1	6

W161 *Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung*

Die Vorgehensweise und Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der ehemaligen Klärteiche (ID 0093 und 0094) sind auch für den Erhalt des Biberhabitats von Bedeutung. Näheres hierzu vgl. bei den Maßnahmen zum LRT 3150 (Kap. 2.2.1.1).

W182 *Teichbewirtschaftung optimieren/anpassen*

Die naturschutzfachliche optimierte Teichbewirtschaftung (vgl. Kap. 2.2.1.1 und 2.3.3.1 bei LRT 3150 und Rotbauchunke) ist auch für den Erhalt der Habitate des Bibers erforderlich.

F98 Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme

Der durch Erlen-Auenwälder geprägte Niederungsabschnitt zwischen Teich 4 (ID 0041) und dem nördlichen Gebietsteil mit den Schilfbrachen (ID 0007) soll der natürlichen Eigendynamik überlassen bleiben (vgl. LRT 91E0) und damit zugleich als störungsfreier Raum für den Biber zur Verfügung stehen.

2.3.1.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Biber (*Castor fiber*)

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Biber sind im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.3.2. Ziele und Maßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

2.3.2.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Auch der Fischotter ist im zusammenhängenden Gewässersystem des Booßener Teichgebietes vertreten. Der aktuelle Erhaltungsgrad ist bezüglich der Population als hervorragend einzustufen, jedoch ergibt sich im Hinblick auf die Habitatausstattung lediglich ein ökologisch ungünstiger Zustand der Gewässer im Gebiet (vgl. Kap. 1.6.3). Die Beeinträchtigungen sind wegen der Zerschneidung des Otter-Lebensraums an den Gebietsrändern als stark zu bewerten. Der Fischotter ist damit im Gebiet als maßgebliche Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu behandeln. Der Erhaltungsgrad ist auf die FFH-Gebietsfläche bezogen gutachterlich als gut (Kategorie B) bewertet, wobei Beeinträchtigungen hinsichtlich Totfunden und unzureichenden Querungsmöglichkeiten an Verkehrsstrassen vorhanden sind.

Tab. 55: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad des Fischotters (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	C	B
Fläche in ha	-	98	98

Leitbild:

Für den Fischotter gilt überwiegend ein ähnliches Leitbild wie für den Biber im Gebiet (vgl. oben). Das Booßener Teichgebiet ist ein natürlicher Teillebensraum des Fischotters, der ebenfalls mit der östlich anschließenden Oderaue im funktionalen Zusammenhang steht. Auch für den Fischotter sind zusammenhängende natürliche bzw. naturnahe Lebensräume der Fließ- und Standgewässer einschließlich der Ufer und Auen von Bedeutung, wobei insbesondere die Störungsarmut von großer Bedeutung ist. Somit sind auch für den Fischotter im Booßener Teichgebiet die naturnah strukturierten Gewässer und Verlandungszonen sowie die naturnahen und weitgehend ungestörten Auenwälder wesentliche Bestandteile ihres Lebensraums. Auch die störungsarme Bewirtschaftung der Teiche mit weitgehendem Ausschluss einer Angelnutzung ist ein wesentliches Merkmal der Otterhabitats im Gebiet.

Die Maßnahmen für den Erhalt des Fischotters entsprechen den Vorgaben für den Biber (vgl. oben):

Als Bestandteil der optimierten Teichbewirtschaftung (W182) ist für den Fischotter zusätzlich vorzusehen:

- dauerhafte Aufrechterhaltung des Verzichts auf Reusenfischerei bzw. der Einsatz von Fangmitteln in der Weise, dass eine Gefährdung von Bibern und Fischottern weitgehend ausgeschlossen ist (vgl. § 5 Abs. 3b der NSG-VO).

Tab. 56: Erhaltungsmaßnahmen für die Habitate des Fischotters (*Lutra lutra*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	m	ha	Anzahl der Flächen
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Teiche)		26,9	17
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Fließgewässer)	2.529	1,2	3
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung		8,4	10
W78	Kein Angeln		14,1	6
W79	Angeln nur von vorhandenen Stegen		4,4	1
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung		2,1	2
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen		18,5	7
F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme		19,1	6

Außerhalb des Gebietes ist darüber hinaus eine Entschärfung von Maßnahmen zur Konfliktminderung von Straßendurchlässen relevant:

- Sicherung oder Bau von Biber- und Otterpassagen an Verkehrsanlagen

Diese Maßnahme ist insbesondere entlang der Bundesfernstraße B5 im Süden des Gebietes von Bedeutung.

2.3.2.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter (*Lutra lutra*)

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für den Fischotter sind im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ nicht vorgesehen.

2.3.3. Ziele und Maßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Sowohl die naturnahen Standgewässer, die durch Biberstau entstanden sind, als auch die genutzten Fischteiche bilden einen für Ostbrandenburg regional bedeutsamen Habitatkomplex für die Rotbauchunke als Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Während die fischereilich genutzten Teiche durch künstliche Dämme mit Auslaufbauwerken versehen sind, gehen die übrigen Standgewässer im Gebiet ganz überwiegend auf die Tätigkeit des Bibers mit der Anlage von kleineren Staudämmen zurück. Als Unkenhabitat besonders bedeutsam ist der sog. „Birkenteich“ (ID 0068) im Südwesten des Gebiets (STÖCKLEIN 2018, mündlich). Dieser geht ebenfalls auf einen Anstau durch den Biber zurück. Die kleineren Staugewässer im Norden des Gebiets unterliegen in der Regel einer schnell fortschreitenden Verlandung und sind für die Rotbauchunke nicht oder nur marginal (ID 0019) von Bedeutung. Daher ist die vergleichsweise extensive Bewirtschaftung der Teiche als Aufzuchtgewässer für die Rotbauchunke grundsätzlich als positiv einzuschätzen.

Dem Erhalt einer der größten in Ost-Brandenburg siedelnden Population der Rotbauchunke kommt, landesweit betrachtet, eine sehr große Bedeutung zu. Die Rotbauchunke profitiert von den Maßnahmen für den LRT 3150 durch Synergieeffekte, da der Erhalt und die Entwicklung der naturnahen Vegetationsstrukturen des LRT 3150 sich grundsätzlich auch positiv auf den Erhaltungsgrad der Rotbauchunke im Gebiet auswirken wird (vgl. oben). Insbesondere mit Blick auf Regelungen für die Bewirtschaftung der Teiche sind jedoch auch spezifische Maßnahmen für den Erhalt und die Entwicklung der Rotbauchunke erforderlich.

Für Erhaltungsmaßnahmen besteht ein hoher Handlungsbedarf. Zwar ist die Rotbauchunke auch aktuell im Booßener Teichgebiet noch mit einem guten Erhaltungsgrad vertreten. Nach STÖCKLEIN (mündlich 2018) wies die Population der Rotbauchunke in den letzten Jahrzehnten jedoch einen deutlichen Rückgang auf. Die Gründe für diesen Bestandsrückgang werden aus Sicht der Naturschutzverbände und des Nutzers unterschiedlich betrachtet: Seitens der Naturschutzverbände wird eine Intensivierung der Teichwirtschaft mit hohen Besatzdichten und einer starken Eutrophierung der Teiche als ursächlich angesehen (STÖCKLEIN 2018, mündlich). Seitens des Nutzers wird darauf verwiesen, dass die Teichnutzung noch bis in die 1980er Jahre gegenüber heute sehr viel intensiver erfolgte. Belastbare Untersuchungsergebnisse zum Rückgang der Rotbauchunke im Gebiet liegen nicht vor. Es wird jedoch von einer grundsätzlichen Existenzmöglichkeit der Rotbauchunke im Gebiet unter den Bedingungen einer extensiven Teichwirtschaft in Verbindung mit weiteren, ungestörten Habitatgewässern ausgegangen.

2.3.3.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Alle für die Rotbauchunke im Gebiet vorgesehenen Ziele und Maßnahmen sind als Erhaltungsziele und -maßnahmen einzustufen. Die Teiche als Habitate der Rotbauchunke sind im Gebiet überwiegend als nutzungs- bzw. pflegeabhängige Biotope einzustufen, da sich bei einer Nutzungsauffassung ohne weitere Unterhaltungsmaßnahmen wieder ausschließlich ein Fließgewässer in der Niederung (Mühlgraben) entsprechend der historischen Situation einstellen würde (vgl. Historie des Gebiets). Gewässer, die aufgrund des Anstaus des Mühlgrabens durch den Biber entstehen, weisen in der Regel eine geringe Ausdehnung und infolge geringer Tiefen eine begrenzte Tiefenstrukturierung auf. Bei einem ausschließlichen Bestandserhalt der Teiche über mehrere Jahrzehnte käme es ohne weitere Unterhaltungsmaßnahmen zu einer beschleunigten Verlandung, die an den ungenutzten Gewässern deutlich sichtbar ist (ID 0001, 0023). Diese Entwicklung würde eine deutliche Verschlechterung für den Erhaltungsgrad der Rotbauchunke im Gebiet zur Folge haben. Demgegenüber würde sich aber auch eine Intensivierung der fischereilichen Nutzung, einschließlich einer flächendeckenden Nutzung als Angelgewässer, negativ auf die Rotbauchunke im Gebiet auswirken.

Tab. 57: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad der Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

	Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Erhaltungsgrad	B	B	B
Fläche in ha	-	82	82

Bei der Ziel- und Maßnahmenplanung ist davon auszugehen, dass der Erhalt der Teichlandschaft von der Fortsetzung der extensiven Aufzucht von Nutzfischen abhängig ist. Eine intensivierte Fischhaltung sowie eine Nutzung als Angelgewässer mit Einsatz von Fischarten, die als Prädatoren der Rotbauchunke wirken, sind für den Erhalt der Unkenpopulation im Gebiet nicht geeignet. Den verbindlichen Handlungsrahmen für die Erhaltungsmaßnahmen liefert die vorliegende Schutzgebietsverordnung. Im vorliegenden MP

vorgeschlagene Maßnahmen, die die über die rechtsverbindlich festgelegten Verbote und Gebote der SVO hinausgehen, haben empfehlenden Charakter.

Leitbild für den zu erhaltenden günstigen Erhaltungsgrad:

Für den Fortbestand der Rotbauchunke im Booßener Teichgebiet mit einem guten Erhaltungsgrad sind die folgenden Einzelziele maßgeblich:

- Erhalt eines zusammenhängenden Standgewässersystems mit ausreichend groß bemessenen Flachwasserzonen sowie mit gut ausgeprägter submerser Vegetation der eutrophen Standgewässer (vgl. LRT 3150) als zusammenhängende Lebens- und Fortpflanzungsstätten für die Rotbauchunke. Wirksamer Biotopverbund für die Rotbauchunke von den genutzten Teichen (1 bis 4) bis hin zur Anbindung von Reliktvorkommen an der Untermühle mittels Ertüchtigung des Teichs an der Untermühle.
- Fortsetzung einer extensiven Teichwirtschaft, die überwiegend der Aufzucht von Friedfischen dient, wobei die überwiegend unverbauten Ufern sowie Flachwasserzonen erhalten bleiben.
- Beschränkung der Angelnutzung als Option auf Teich 1.
- Aufrechterhalten von einem Besatz mit Friedfischen bei unmittelbar am Bedarf orientierter Gabe von Stallmist sowie organischer Düngung und – falls betrieblich umsetzbar - Gründüngung.
- Kalkung mit Karbonatkalk und Einsatz von Branntkalk nur bei unmittelbarem Erfordernis.
- Unterhaltung der Teiche mit Verhindern von Verlandung und Verschilfung.
- Gewährleistung einer für die Reproduktion der Rotbauchunke und weiterer Amphibien ausreichend lange bemessenen Bespannung (März/April bis September) von Teichen, die nicht mit Fischbrut besetzt werden.
- Erhalt und Sicherung ausreichend belichteter Gewässer und Flachwasserzonen als Habitate der juvenilen Entwicklungsstadien der Rotbauchunke.
- Ausschluss von Nährstoffeinträgen aus umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- Erhalt eines weitgehend unzerschnittenen Umfelds der Gewässer mit naturnaher Biotopausstattung (Feuchtgrünland, Feuchtwälder, Gebüsche und Trockenrasen). Keine zusätzlichen Erschließungsmaßnahmen und kein Ausbau bestehender Wege.

Die Erhaltungsmaßnahmen ergeben sich wie folgt:

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Die Gewässerunterhaltung soll in den meisten Gewässern, die durch Biberdämme angestaut werden oder durch natürliche Querbauwerke wie liegende Baumstämme entstanden sind, gänzlich unterbleiben. Die meisten dieser Gewässer sind jedoch als Reproduktionsgewässer für die Rotbauchunke bereits zu stark verlandet (ID 0001, 0023), sehr klein oder stark beschattet (ID 0019, 0031 und 0033). Am nördlichen Teich sowie den Teichen an der Untermühle und an der Mittelmühle (ID 0001, ID 0023, 0031 und 0033) ist der Abfluss so zu gewährleisten, dass keine Siedlungs- und Verkehrsflächen überstaut werden können. Die für die Rotbauchunke bedeutsamen Teiche im Südwesten des Gebiets (ID 0068 und 0072) müssen dauerhaft wasserführend bleiben, d. h., die Dämme sind bei Bedarf instandzusetzen.

Die fischereilich genutzten Teiche (ID 0041, 0048, 0064 und 0086) sind zu unterhalten, indem die Dämme und die Auslaufbauwerke erhalten werden. Überdies müssen notwendige Entlandungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei sind die folgenden Regelungen zu beachten:

Eine bauliche Überformung weiterer Uferabschnitte einschließlich der Flachwasserzonen darf nicht vorgenommen werden, ebenso keine erhebliche Vertiefung der Teiche. Bei Entlandungsmaßnahmen sind

die randlich ausgeprägten Flachwasserzonen zu erhalten. Großröhrichte sind bei Bedarf partiell zu beseitigen, wobei auch hierbei flache Uferbereiche zu erhalten sind.

Im Zuge der Unterhaltung ist auch eine Schilfmahd zur Verhinderung des Zuwachsens bzw. der Verlandung durchzuführen. Die landseitige Schilfmahd ist gemäß Schutzgebietsverordnung vom 26. März 2008 in der Zeit vom 31. Juli bis zum 01. März zulässig und die wasserseitige Schilfmahd soll zum Schutz der Röhrichtbrüter auf den Zeitraum vom 15. August bis zum 01. März des Folgejahrs beschränkt sein. Entsprechend den Ausführungen zum LRT 3150 (vgl. oben) ist an dieser Vorgehensweise grundsätzlich festzuhalten. Im Bedarfsfall ist zu prüfen, ob eine Ausbreitung des Schilfs mit dieser Vorgehensweise bei vertretbarem Aufwand verhindert werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob zumindest eine abschnittsweise wasserseitige Schilfmahd bereits früher erfolgen kann, falls in den betreffenden Röhrichtabschnitten keine Röhrichtbrüter vorhanden sind. Diese Vorgehensweise kann nur im Benehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden umgesetzt werden. Voraussetzung für eine Schilfmahd mit Förderung von Flachwasserzonen ist zudem eine entsprechende Förderung dieser Leistung.

Tab. 58: Erhaltungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	m	ha	Anzahl der Flächen
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Teiche)		26,9	17
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Fließgewässer)	2.529	1,2	3
W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen		18,5	7
W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung		8,4	10
W78	Kein Angeln		14,1	6
W79	Angeln nur von vorhandenen Stegen		4,4	1
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung		2,1	2
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes		15,4	8
O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen		1,5	3

W182 Teichbewirtschaftung optimieren / anpassen

Voraussetzung für den Erhalt der Rotbauchunke ist eine extensive Nutzung der Teiche (ID 0041, 0048, 0064 und 0086) mit der Aufzucht von Friedfischen (Karpfen, Schleie). Zur Wahrung der Koexistenz von Karpfen und Rotbauchunken soll gemäß SVO mindestens einer dieser Teiche für die Aufzucht von einjährigen Friedfischen genutzt werden. Grundlage sind die Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg (MIL & MUGV 2011). Zur Gewährleistung des Fortbestandes der Rotbauchunke sind im Gebiet die folgenden Regeln einzuhalten:

- Die Bespannung der Teiche, die nicht mit Fischbrut besetzt werden, soll sich gemäß SVO vom 26. März 2008 jeweils über einen Zeitraum vom 15. März bis zum 30. September erstrecken.
- Eine Kalkung soll mit Karbonatkalk und nicht mit Branntkalk möglichst frühzeitig erfolgen.
- Eine Verwendung von Mineraldünger ist ausgeschlossen.
- Die Besatzdichten sollen soweit begrenzt sein, dass das Überleben der Rotbauchunkenpopulation gewährleistet ist. Die Begrenzung des Besatzes bedarf einer adäquaten Förderung, die zurzeit jedoch nicht gewährleistet ist.

- Es soll lediglich eine unmittelbar bedarfsorientierte Ausbringung von organischer Substanz als Nahrungsgrundlage für Kleinkrebse sowie eine ausschließlich organische Düngung erfolgen.
- Die Angelnutzung ist als Option auf Teich 1 beschränkt, bei Erhalt der naturnahen Röhrichte, Grünlandstandorte und Verlandungszonen (kein Betreten) sowie Schutz der Biberbaue und ggf. Otterbaue sowie der Nist- und Lebensstätten von Vögeln.

W68 Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung

Die zurzeit ungenutzten Gewässer sollen auch langfristig einer unbeeinflussten natürlichen Entwicklung überlassen bleiben (ID 0001, 0019, 0031, 0033, 0068 und 0072). Dies schließt ein, dass in diesen Gewässern keine gewerbliche Fischerei oder Angelnutzung stattfindet und die Uferzonen nicht betreten werden. Aufgrund der meist sehr geringen Tiefe der Gewässer bzw. wegen der weit fortgeschrittenen Verlandung wäre eine fischereiliche Nutzung ohnehin erst nach Durchführung umfangreicher Entlandungsmaßnahmen möglich.

W78 Kein Angeln

bzw.

W79 Angeln nur von vorhandenen Stegen

Auch in den fischereilich genutzten Teichen ist eine Nutzung als Angelgewässer weitgehend auszuschließen. Eine Angelnutzung ist gemäß Schutzverordnung lediglich im Teich 1 optional möglich (ID 0086), jedoch wäre diese Nutzung mit der derzeitig praktizierten Aufzucht von Fischbrut und Jungfischen nicht kompatibel. In allen anderen Gewässern des Gebiets soll ebenfalls keine Angelnutzung stattfinden, da diese mit dem Erhalt der Rotbauchunke im Gebiet nicht vereinbar wäre.

Vgl. hierzu auch die Erläuterungen beim LRT 3150 (Kap.2.2.1.1).

Langfristig wäre das Angelverbot im Gebiet zu überprüfen, wenn der Anzuchtbetrieb aus betrieblichen Gründen nicht mehr fortgesetzt werden könnte. Optional könnten die Teiche mittels Angelnutzung unterhalten und damit überhaupt erhalten werden. Für den Fortbestand des LRT 3150 sowie der Rotbauchunke im Gebiet wären in diesem Fall jedoch entsprechende Restriktionen vorzusehen (Besatz mit Friedfischen mit Begrenzung der Besatzdichte sowie Herausnahme einzelner Gewässer und Gewässerabschnitte aus der Angelnutzung, insbesondere ID 0068 und 0072). In diesem Fall würde eine entsprechende Anpassung der NSG-Verordnung erforderlich, da diese zurzeit eine Angelnutzung als Option nur für Teich 1 vorsieht. Wenn eine extensive Angelnutzung allerdings die einzige Möglichkeit zum Erhalt der Fischteiche (insbesondere Teich 1 – 3) darstellt, ist diese einer vollständigen Auflassung mit der Folge der Verlandung der Teiche vorzuziehen.

W161 Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung

Die Vorgehensweise und Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung der ehemaligen Klärteiche (ID 0093 und 0094) sind auch für den Erhalt der Rotbauchunkenhabitate von Bedeutung. Näheres hierzu vgl. Kap. 2.2.1.1.

G22 Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes

Die Laichgewässer der Rotbauchunke sollen besonnte Flachwasserzonen aufweisen, vorzugsweise an der Süd- und / oder Westseite des Gewässers. Dementsprechend sollen entsprechende Nachbarflächen dieser Gewässer keinen flächendeckenden hohen Gehölzbewuchs enthalten. Hier ist der Gehölzbestand in einem mehrjährig wiederkehrenden Turnus zu kontrollieren und bei Bedarf zu reduzieren. Dies kann auch im Rahmen einer Holznutzung von Waldbeständen (sofern nicht LRT 91E0) erfolgen.

O14 Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen

Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld des FFH-Gebietes einschließlich der in das Gebiet hineinreichenden Flächen ist für den Erhalt der guten Habitatbedingungen der Rotbauchunke erforderlich.

Vgl. hierzu die gebietsübergreifende Maßnahme „Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld“ (Kap. 2.1 und Abb. 12).

2.3.3.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Eine Verbesserung und Vermehrung der Habitats der Rotbauchunke kann durch gewässerverbessernde Maßnahmen an potenziellen Laichgewässern erreicht werden. Diesbezügliche Entwicklungsmaßnahmen sind am ehemaligen Untermühlteich (ID 0023 und 0024) sowie an dem Gewässer am nördlichen Ende des FFH-Gebietes (ID 0001) vorgesehen:

W161 Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung

In den beiden genannten Gewässern soll durch Entschlammung und Eintiefung ein größerer und volumenreicherer Wasserkörper hergestellt werden. Damit soll der eingetretenen Verlandung entgegenge wirkt werden. Im Fall des ehemaligen Untermühlteichs soll dabei nicht nur die noch existierende Restwasserfläche (ID 0023), sondern auch der bereits als Röhricht verlandete südliche Teil (ID 0024) einbezogen werden. An diesem Gewässer ist darüber hinaus eine Entschlammung und Wiederherstellung nur sinnvoll, wenn der Damm am nördlichen Ufer, welcher bereits mehrere Undichtigkeiten aufweist, zusätzlich instandgesetzt wird.

Eine Sanierungsmaßnahme mit Aufnahme und Abtransport des Schlammes kann mit einem erheblichen Eingriff in den betroffenen Bereich verbunden sein. Daher ist eine Umsetzung derartiger Maßnahmen sorgfältig vorzubereiten und zu planen. Die Durchführung muss von fachkundigen Akteuren und unter umweltfachlicher Begleitung und Kontrolle erfolgen. Dabei ist auf die größtmögliche Schonung der umgebenden Flächen zu achten.

G22 Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes

Am ehemaligen Untermühlteich soll der Sanierung eine Gehölzkontrolle entlang des Süd- und Westufers folgen, um eine ausreichende Belichtung für das Laichhabitat der Rotbauchunke zu entwickeln. Dies ist in mehrjährigem Turnus dauerhaft umzusetzen.

Tab. 59: Entwicklungsmaßnahmen für die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung	5,4	3
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes	2,6	1

2.3.4. Ziele und Maßnahmen für die Windelschnecken *Vertigo angustior* und *Vertigo moulinsiana*

2.3.4.1. Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für die Windelschnecken *Vertigo angustior* und *Vertigo moulinsiana*

Die beiden Arten der Windelschnecken wurden durch die Untersuchungen für den Managementplan zum FFH-Gebiet „Lebuser Odertal“ (MUGV 2014) im Nordteil des Gebiets mit einem insgesamt guten Erhaltungsgrad nachgewiesen. Die Vorkommen befinden sich in dem Röhricht- und Seggenried-Komplex östlich Wulkow (ID 0007), der vom Mühlgraben und weiteren, weitgehend aufgelassenen Gräben (ID 0006, 0097, 0098, 0099, 0100) durchflossen wird. Ein entsprechender Lebensraum mit vorherrschenden ungenutzten Seggenrieden befindet sich am südwestlichen Gebietsrand (ID 0055). Hier erfolgten zwar keine gezielten Erfassungen, jedoch ist aufgrund der Vegetationsstrukturen mit rasigen und bultigen Großseggen davon auszugehen, dass die Arten auch hier auftreten können. Daher werden Maßnahmen zum Erhalt des Seggenried-Komplexes auch im Südwesten des Gebiets vorgesehen.

Leitbild:

Bei Arten der Windelschnecken weisen ähnliche Standortansprüche auf, wobei ungenutzte Seggenriede mit bultigen und rasigen Großseggen und weitgehend gleichbleibenden Grundwasserständen (jedoch ohne dauerhafte Überstauung) als Optimalhabitate fungieren. Wichtig ist eine Streuauflage sowie das Vorkommen von bultig wachsenden Großseggen. Auch von Seggen dominierte Erlenwälder werden besiedelt, bilden jedoch keine Optimalhabitate für die Windelschnecken. Somit ist für den Erhalt beider Arten mit einem guten Erhaltungsgrad der Fortbestand der Seggenriede als überwiegend offene Habitate an Standorten mit hoch anstehendem Grundwasser erforderlich. Das Aufkommen von geschlossenen Wäldern oder von geschlossenen Weidengebüschen ist zu verhindern. Als Maßnahmen sind vor allem der Erhalt naturnaher Gewässerstrukturen sowie die Offenhaltung der Seggenriede vorzusehen.

Tab. 60: Aktueller und anzustrebender Erhaltungsgrad der Windelschnecken (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

		Referenzzeitpunkt	Aktuell	Angestrebt bis 2024
Schmale Windelschnecke <i>Vertigo angustior</i>	Erhaltungsgrad	B	B	B
	Fläche in ha	-	11	11
Bauchige Windelschnecke <i>Vertigo moulinsiana</i>	Erhaltungsgrad	B	B	B
	Fläche in ha	-	11	11

Für die Windelschnecken sind im Gebiet der Booßener Teiche die folgenden Maßnahmen vorzusehen:

G22 Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes

Die Röhrichte und Seggenriede im Norden und im Westen des Booßener Teichgebiets (ID 0007 und 0055) sollen dauerhaft weitgehend offen gehalten werden. Aufkommende Erlen sowie Eschen-Ahorn, der im Umfeld der Habitatfläche vor allem an entwässerten Standorten aufkommt, sind weitgehend zu entfernen. Die Maßnahme ist jeweils durchzuführen, wenn die Gehölze mehr als 30 % Deckung erreichen. Eschen-Ahorn ist möglichst zu roden. Durchführung im Winterhalbjahr.

Die Beseitigung von Gehölzen wird voraussichtlich alle fünf Jahre erforderlich.

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Analog zur geplanten Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers (vgl. LRT 3260) sollen im nördlichen Abschnitt des Mühlgrabens keine Unterhaltungsmaßnahmen an den im Röhrlichtkomplex vorhandenen Gräben (ID 0006, 0097, 0098, 0099, 0100) mehr durchgeführt werden. Hiermit wird ein hoher Grundwasserstand auf den benachbarten Habitatflächen mit Seggenvorkommen sichergestellt. Die Unterhaltung soll sich darauf beschränken, dass der Abfluss des von Wulkow in das Gebiet entwässernden Grabens gewährleistet wird, wobei Überstauungen innerhalb des FFH-Gebietes geduldet werden sollen.

Vgl. hierzu auch die entsprechende Maßnahme bei den LRT 3150 und 6430 (Kap. 2.2.1.1 und 2.2.4.1).

Tab. 61: Erhaltungsmaßnahmen für die Windelschnecken (*Vertigo angustior*, *V. moulinsiana*) im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	m	ha	Anzahl der Flächen
G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes		12,3	3
W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Linien)	669	0,2	4

2.3.4.2. Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen für die Windelschnecken *Vertigo angustior* und *Vertigo moulinsiana*

Entwicklungsziele und Entwicklungsmaßnahmen sind für die Windelschnecken im Gebiet der Booßener Teiche nicht vorgesehen.

2.4. Ziele und Maßnahmen für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Bestandteile

Als besonders bedeutsame Bestandteile, die nicht als Schutzgüter gemäß Natura 2000 erfasst sind, treten im Booßener Teichgebiet insbesondere die artenreichen Feuchtwiesen mit Orchideenvorkommen, Feuchtbrachen sowie wärmegeprägte Vorwälder und Forste in Erscheinung.

2.4.1. Ziele und Maßnahmen für Feuchtwiesen

Nährstoffreiche Feuchtwiesen waren im Booßener Teichgebiet bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts weiter verbreitet, gingen jedoch ab den 1970er Jahren infolge von Nutzungsauffassung und Nutzungsänderungen weitgehend verloren. Zwei Feuchtwiesen (ID 0081 und 0089) nordwestlich von Teich 1, die seit den 1990er Jahren im Zuge von ehrenamtlichen Naturschutzeinsätzen gepflegt werden, zeigen indes seit mehreren Jahren wieder eine positive Tendenz des Orchideenbestandes (WEIß 2013). Dabei sind nicht nur die Orchideen von besonderer Bedeutung, darüber hinaus siedeln hier zahlreiche weitere gefährdete und stark gefährdete Arten der mäßig nährstoffreichen Feuchtwiesen. Ohne geeignete Pflegemaßnahmen besteht für die zahlreichen hier siedelnden bestandsbedrohten Arten eine erhöhte Wahrscheinlichkeit der lokalen bis regionalen Ausrottung.

Leitbild:

Die aus naturschutzfachlicher Sicht sehr wertvollen, artenreichen und mäßig nährstoffreichen Feuchtwiesen mit den darin vorkommenden gebietsbedeutsamen Arten, darunter Breitblättriges Knabenkraut (*Dactylorhiza majalis*), Schlangen-Knöterich (*Polygonum bistorta*), Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* s. l.) u.v.m. sollen im Gebiet erhalten werden. Die Wiesenflächen mit den darin vorkommenden Arten stellen

letzte Restbestände historisch geprägter und ehemals extensiv genutzter Kulturlandschaften dar und sind somit wichtig für den Erhalt in der Landschaft. Die Artenzusammensetzung vermittelt in Teilen zu den Pfeifengraswiesen nährstoffarmer Standorte (LRT 6410), jedoch weisen die mäßig nährstoffreichen Feuchtwiesen eine eigenständige und sehr wertvolle Artenzusammensetzung auf, die in dieser Form erhalten werden soll. Eine Entwicklung von typischen Pfeifengraswiesen als LRT ist an diesen aus natürlichen Ursachen nährstoffreicheren Standorten nicht zu erwarten und wegen der damit verbundenen Verluste wertgebender Arten auch nicht zielführend.

Eine Neuentwicklung von Feuchtwiesen im FFH-Gebiet ist nicht vorgesehen. Daher sind alle Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen relevant. Da es sich nicht um LRT handelt, sind die Maßnahmen zusätzlich zu den für Natura 2000 erforderlichen Maßnahmen umzusetzen.

Die Maßnahmen ergeben sich wie folgt:

O114 Mahd (1 x jährlich)

Pflegemahd der Feuchtwiesen nach fachlich festzulegenden Bedingungen in der Verantwortung der unteren Naturschutzbehörde, aufbauend auf den bisherigen Erfahrungen: Handmahd oder ggf. leichte Technik, hohe Schnitthöhe, Abtransport des Schnittguts, einmal jährlich im Sommer (bei Bedarf nach gutachterlicher Feststellung auch zusätzlicher oder abweichender Schnitttermin), Abtransport des Schnittguts.

Die Vegetationsentwicklung bzw. die Entwicklung der Orchideenpopulationen ist laufend zu kontrollieren (Monitoring).

O41 Keine Düngung

Auf den kleinteiligen, gegenwärtig keiner nutzungsorientierten Bewirtschaftung unterliegenden Flächen soll keine Düngung erfolgen.

Tab. 62: Erhaltungsmaßnahmen für die Feuchtwiesen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
O114	Mahd 1-2 x jährlich	0,9	3
O41	Keine Düngung	0,9	3

2.4.2. Ziele und Maßnahmen für wärmegeprägte Florenelemente in Waldbeständen

Im Booßener Teichgebiet befinden sich mehrere Vorwälder und Forste mit exponierten und somit wärmegetönten Hangstandorten, von denen zwei Bestände im Südwesten des Gebiets (ID 0066 und 0067) und zwei Bestände am östlichen Gebietsrand (ID 0037 und 0040) hohe floristische (und faunistische) Potenziale aufweisen. So treten hier mehrere Arten der Sandtrockenrasen und Säume wie Kartäuser-Nelke (*Dianthus carthusianorum*), Kleines Mädesüß (*Filipendula vulgaris*) und Ähriger Blauweiderich (*Veronica spicata*) in Erscheinung. Auf einer Teilfläche innerhalb ID 0066 an Teich 2 sind darüber hinaus ehemalige Vorkommen seltener und gefährdeter Arten nährstoffarmer Feuchtwiesen bekannt, darunter die Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*).

Leitbild:

Die Vorwälder und Forsten an wärmexponierten Standorten sind auch langfristig locker bestockt, so dass sie geeignete Habitate für gefährdete Pflanzen und Tiere beinhalten.

Die feuchten und nassen Flächen innerhalb ID 0066 an Teich 2 sollen einen möglichst hohen Lichtgenuss erhalten und nicht vollständig mit dichtem Wald zuwachsen. Hier ist auch eine kleinflächige vollständige Offenhaltung als Wiesenbestand leitbildkonform.

Als Maßnahme ergibt sich die Auflichtung der Gehölze, wobei insbesondere der Unterstand mit neophytischen Arten aufgelichtet werden soll.

F55 Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope

Der Unterstand ist aufzulichten, wobei insbesondere neophytische Gehölze wie Robinien und Spätblühende Traubenkirsche möglichst durch Rodung zu entnehmen sind. Auch Schlehenbestände sowie Weißdorngebüsche sind so stark aufzulichten, dass sie keine Dominanzbestände bilden. Im Oberstand sind Kiefern aufzulichten, Birken und Eichen können belassen werden. Für die Bestände ist ein Schlussgrad von 0,4 bis 0,7 anzustreben.

Tab. 63: Erhaltungsmaßnahmen für wärmebeeinflusste Wälder und Forste im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“.

Code	Maßnahme	ha	Anzahl der Flächen
F55	Lichtstellung zur Förderung seltener oder gefährdeter Arten oder Biotope	3,6	4

2.5. Lösung naturschutzfachlicher Zielkonflikte

Naturschutzfachliche Zielkonflikte ergeben sich aus den konkurrierenden Ansprüchen der extensiven Teichwirtschaft mit dem Erhalt von Teilhabitaten der Rotbauchunke und dem Biber, der im Gebiet nicht nur neue Gewässer durch Anstau anlegt, sondern auch bestehende Teiche durch Beschädigung der Dämme gefährdet. Da die extensive Teichwirtschaft im Gebiet der Booßener Teiche einen wesentlichen Bestandteil des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes für die Rotbauchunke als wichtige Zielart sowie für den LRT 3150 bildet, muss die Gefährdung von Teichen als erhebliches Risiko für die Erreichung der Schutzziele im Gebiet betrachtet werden. Ebenso schädlich wäre aus naturschutzfachlicher Sicht eine Gefährdung der Teichwirtschaft infolge ökonomischer Auswirkungen durch Biberschäden im Gebiet.

Aus den genannten Gründen sind Maßnahmen zur Sicherung und ggf. zur Ertüchtigung der Dämme (jedoch kein Gewässerausbau) zur Vermeidung von Biberschäden im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden zuzulassen. Als Richtschnur für die zu ergreifenden Maßnahmen sowie für eine entsprechende Förderung dient die Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Schäden durch geschützte Tierarten (Wolf, Biber) vom 27. Februar 2017 (MLEUL 2017). Dabei werden bezüglich des Bibers die folgenden Vorgaben gemacht:

- Anstriche zum Schutz von Gehölzen
- Drahtmanschetten zum Schutz von Gehölzen
- Drahtosen für Einzelbäume
- Sicherung von Zu - und Abläufen in Teichanlagen
- Dammdrainagen
- Einbau von Stahlmatten, Dichtwänden, Steinlagen, Kiessperren zum Schutz von Dämmen und Böschungen
- Einbau von Gittern zum Schutz von Durchlässen
- Festzäune
- Elektrozäune
- Bibertäuscher

Die Förderung von Maßnahmen in bewirtschafteten Teichanlagen, die in einem FFH-Gebiet liegen, in dem der Biber als Art von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang 2 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) genannt ist, genießt erste Priorität.

Die bauliche Sicherung von gefährdeten Dammbereichen in bewirtschafteten Teichanlagen kann als Präventionsmaßnahme nach dieser Richtlinie nur gefördert werden, sofern die zuständige Biberbeauftragte sowohl die Angemessenheit und fachliche Notwendigkeit als auch die Finanzierbarkeit der vorgesehenen Maßnahme bestätigt hat.

Bei Einhaltung bzw. Umsetzung der Richtlinie lassen sich mögliche Zielkonflikte im Hinblick auf die Biber-vorkommen im Gebiet der Booßener Teiche lösen.

Weitere Zielkonflikte können sich in Bezug auf die Biberaktivitäten innerhalb der Auwälder des prioritären LRT 91E0* ergeben. Dies kann direkt durch Schädigung und Verbiss von Gehölzen oder indirekt durch Absterben von Waldbeständen nach Anstau durch den Biber geschehen. Derartige Aktivitäten sind als Bestandteil einer natürlichen Dynamik zu tolerieren, auch wenn dadurch das Ziel des Erhalts bzw. der Vermehrung von Altholz im Auwald ggf. verzögert oder eingeschränkt wird. Die Biberaktivitäten dienen insbesondere auch dem Erhalt bzw. der Neuschaffung von Laichhabitaten der Rotbauchunke, welche auf Grund ihres überregional bedeutsamen Vorkommens im FFH-Gebiet vorrangig beachtet werden soll.

2.6. Ergebnis der Abstimmung und Erörterung von Maßnahmen

Die Maßnahmen wurden in einer regionalen Arbeitsgruppe (rAG) am 18.10.2018 vorgestellt und erörtert. Das Ergebnis wurde in einem Protokoll festgehalten. Grundlegende Bedenken wurden auf dieser Sitzung nicht vorgebracht. Aus fachlicher Sicht wurde das Maßnahmenkonzept gebilligt und um einige Details, die in der voranstehenden Darstellung eingearbeitet wurden, ergänzt. Zusätzlich zu den Abstimmungen in der rAG erfolgten weitere Gespräche oder schriftliche Abstimmungen (nachfolgend jeweils mit aufgeführt).

Die Abstimmungen haben folgendes Ergebnis:

Teichwirtschaft

Am 15.08.2018 fand eine Abstimmung mit dem Betreiber der Fischteiche im FFH-Gebiet statt (anwesend: waren Fischereibetrieb, der Vorsitzende des Landesfischereiverbandes Brandenburg, Vertreter des Naturschutzfonds Brandenburg sowie die Planbearbeiter). Eine naturschutzfachlich optimierte Teichbewirtschaftung kann aus betrieblicher Sicht nach Maßgabe folgender Voraussetzungen und Einschränkungen realisiert werden:

- Die gutachterlich diskutierte Besatzobergrenze mit maximal 100 K2 oder S2 ist aus betrieblicher Sicht nicht realisierbar. Ein Besatz in dieser Größe würde bereits vollständig durch Prädatoren verloren gehen.
- Die vorgeschlagene Sömmerung von Teichen wird problematisch gesehen, da infolge von Zunahme der Biomasse die Gefahr von Fischsterben durch Sauerstoffzehrung zunimmt.
- Bezüglich des angestrebten Erhalts von Flachwasserzonen bestehen aus betrieblicher Sicht keine Bedenken.
- Abgesehen von Maßnahmen zur Dammsicherung besteht aus betrieblicher Sicht kein Bedarf für den Verbau von Uferbereichen oder für eine erhebliche Vertiefung der Gewässer.
- Die vorgeschlagenen frühen Bespannungstermine sind aus betrieblicher Sicht nicht pauschal einzuhalten, da wie bereits oben erläutert eine Synchronisation zwischen Bespannung und Besatz erfolgen muss und der jeweilige Witterungsverlauf zu berücksichtigen ist.

- Der gutachterlich geforderte Verzicht auf organische Düngung ist aus betrieblicher Sicht nicht möglich. Die Booßener Teiche sind traditionell Aufzuchtteiche mit notwendiger Festmistdüngung und haben sich unter diesen Bedingungen als Rotbauchkengewässer erhalten. Eine Mineraldüngung erfolgt ohnehin nicht.
- Der Einsatz von Branntkalk erfolgt bereits aktuell nur im Akutfall. Kalkmergel wird flächendeckend i.d.R. Ende Juni ausgebracht, um die Bildung der Faulschlammschicht zu minimieren. Die Bodenverhältnisse erfordern im Gebiet der Booßener Teiche eine Ausbringung vom Boot aus.
- Die gutachterlich vorgeschlagenen Extensivierungsmaßnahmen können auch nicht in reduzierter Form über die bereits praktizierte Extensivnutzung hinaus umgesetzt werden, da hierbei erhebliche Produktionsausfälle resultieren würden.
- Eine frühe Schilfmahd (Mai/Juni) in den Zuwachszonen ist aus Sicht des Betriebes sinnvoll. Durch einen frühen Schnitt wird der Flächenzuwachs von Schilf verhindert, und es erfolgt gleichzeitig eine Gründüngung. Die aktuell vorgegebenen späten Mahdtermine hingegen begünstigen eine stete Verbreiterung der Schilfgürtel. Die in extrem hohen Mengen anfallende verholzte Biomasse ist überdies schwierig zu handhaben. Eine Schilfmahd im Winter kann nur in beschränktem Umfang und bei entsprechenden Witterungsverhältnissen mit schwerem Gerät durchgeführt werden, da hierbei ein starker Materialverschleiß auftritt.

Zu weiteren Fragen und Randbedingungen im Zusammenhang mit der Teichbewirtschaftung nimmt der Bewirtschafter wie folgt Stellung:

- Hinsichtlich des Verbindungsgrabens zwischen Teich 1 und 2 muss aus Sicht des Betriebes lediglich der Abfluss gewährleistet sein.
- Das Vorkommen des Fischotters im Gebiet wird aus betrieblicher Sicht als nicht problematisch angesehen.
- Das Vorkommen des Bibers hingegen wird als sehr problematisch betrachtet, da die Dämme stetig gesichert werden müssen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Teich 1 mit den unmittelbar angrenzenden ehemaligen Klärteichen, da ein Dambruch in diesem Bereich schwerste Konsequenzen nach sich ziehen könnte. Ein zurückliegender Durchbruch im Winter verlief glimpflich und konnte behoben werden.
- Eine Einbeziehung des Teiches an der Untermühle in die Nutzung ist für den Betrieb wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Zur Frage der Angelnutzung wurde folgendes erörtert:

Die in der NSG-Verordnung auf Teich 1 beschränkte Möglichkeit der Nutzung als Angelgewässer wird derzeit lediglich als Option betrachtet, da eine Angelnutzung mit der aktuell betriebenen Teichwirtschaft nicht kompatibel ist. Wenn die Teichwirtschaft langfristig nicht fortgesetzt werden kann, sollte nach Auffassung der Fischereivertreter die Angelnutzung als Option für den Erhalt der Teiche auch über den Teich 1 hinaus nicht ausgeschlossen werden. Eine verträgliche Angelfischerei könnte von Dämmen, Stegen sowie vom Boot aus erfolgen. Zu beachten wären allerdings Anforderungen der Rotbauchunke (Begrenzung / Steuerung des Fischbesatzes, um Fraßdruck auf die Unken zu minimieren).

Grundsätzlich wird Seitens aller Beteiligten die Bedeutung der Teichwirtschaft für das FFH-Gebiet und seiner Schutzgüter (v. a. Rotbauchunke) anerkannt. Die dauerhafte Sicherung der Teichwirtschaft ist für den Erhalt der Teiche als Habitat der Rotbauchunke und als LRT absolut notwendig und die Fördermöglichkeiten diesbezüglich sind dringend zu verbessern.

Naturschutzbund Deutschland Regionalverband Frankfurt / Oder (NABU)

Vertreter des Naturschutzbundes Deutschland, Regionalverband Frankfurt / Oder (NABU), waren an allen Sitzungen der regionalen Arbeitsgruppe beteiligt. Darüber hinaus wurden durch den NABU wichtige Informationen zu den vorkommenden Schutzgütern und Arten mitgeteilt.

Das Maßnahmenkonzept finden grundsätzliche Zustimmung Seitens des NABU. Insbesondere wurde in der regionalen Arbeitsgruppe folgendes angemerkt:

- Die Beibehaltung der extensiven Teichwirtschaft im Gebiet ist auch aus Sicht des NABU eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der naturschutzfachlich bedeutsamen Schutzgüter (Rotbauchunke u. a.) im Gebiet.
- Die Durchführung der Wiesenmahd (2-schürig mit Abtransport) auf den Orchideenwiesen durch den NABU ist - beginnend 2018 - für einen Zeitraum von 5 Jahren im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gesichert.
- Für Auflichtungsmaßnahmen im Wald (Saumpflege) sind zurzeit keine Akteure bekannt. Derartige Maßnahmen müssten im Rahmen von Einzelprojekten gefördert oder anderweitig umgesetzt werden.

Stadt Frankfurt / Oder als Flächeneigentümer

Durch die regelmäßige Mitarbeit in der regionalen Arbeitsgruppe waren Vertreter der Stadt Frankfurt in den Planungsprozess eingebunden.

Die Stadt Frankfurt ist Flächeneigentümer im zentralen Teil des FFH-Gebietes (Teichflächen, Wald). Unter den Waldflächen sind keine Flächen des LRT 91E0. Soweit ihr Flächeneigentum betroffen ist, stimmt die Stadt Frankfurt / Oder den Maßnahmen zu (extensive Teichwirtschaft, Gehölzkontrolle zur Lichtstellung).

Stadt Frankfurt / Oder als untere Wasserbehörde

Die zuständige Wasserbehörde kann einer pauschalen Entlassung des Mühlgrabens aus der Unterhaltungspflicht nicht zustimmen. Dies liegt darin begründet, dass in Notfällen ein aufwändiges Notfallverfahren durchlaufen werden müsste. Grundsätzlich kann jedoch aus Sicht der Wasserbehörde einer extensiven Gewässerunterhaltung, die sich auf das Beobachten der Entwicklung sowie auf unmittelbar erforderliche Eingriffe beschränkt, zugestimmt werden.

Stadt Frankfurt / Oder als untere Naturschutzbehörde

Die zuständige Naturschutzbehörde war in den Planungsprozess eingebunden und stimmt dem Maßnahmenkonzept zu.

3. Umsetzungskonzeption für Erhaltungsmaßnahmen

Nachfolgende Umsetzungskonzeption befasst sich ausschließlich mit den als Erhaltungsmaßnahmen für die Schutzgüter gemäß Natura 2000 definierten Maßnahmen. Diese sind zur Erfüllung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, welche die Sicherung der LRT und Arten gemäß der Anhänge I und II FFH-RL in einem guten Erhaltungsgrad zum Gegenstand haben, erforderlich. Die außerdem im voranstehenden Kapitel aufgeführten Entwicklungsmaßnahmen (für LRT- (6120) oder Habitat- (Rotbauchunke) Entwicklungsflächen sind in der nachfolgenden Darstellung nicht enthalten, ebenso die Maßnahmen zur Feuchtwiesenpflege oder Zur Lichtstellung in wärmegeprägten Wäldern.

3.1. Laufende und dauerhafte Erhaltungsmaßnahmen

Gebietsübergreifende Maßnahmen

Als gebietsübergreifende Maßnahmen sind die in Tab. 64 aufgeführten Maßnahmen kurzfristig zu beginnen und dauerhaft zu beachten. Der Beginn und die Ersteinrichtung können dabei den Charakter einer einmaligen Maßnahme annehmen (z. B. Etablierung einer Extensivnutzung).

Tab. 64: Umsetzung der dauerhaften gebietsübergreifenden Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

LRT / Art	Maßnahme	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimmung
3150 6120 6510 Rotbauchunke	Minimieren und nach Möglichkeit Unterbinden von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in das FFH-Gebiet durch extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld	KULAP Ausgleich- / Ersatzmaßnahmen Teilflächen: NSG-Verordnung (Zone 1)	k. A.
Biber Fischotter Rotbauchunke	Sicherung und Entwicklung der Biotopverbundpotenziale entlang der Fließgewässer außerhalb des FFH-Gebietes	Kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung, Raumordnungsplanung Gewässerunterhaltung RL Natürliches Erbe	Stadt Frankfurt / Oder: Zustimmung im Rahmen der Planungsziele der Stadt
3150 Rotbauchunke	Unterbinden von Ablagerungen aus Gartenabfällen u. a. im Einflussbereich des Mühlgrabens oberhalb des FFH-Gebietes	Information, Wassergesetz, Ordnungsrecht	k. A.

Die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben vorgenommen werden. Der optimale Flächenumfang (vgl. Abb. 12) kann bei Erfordernis reduziert werden. Vorrangig umgesetzt werden soll die Extensivierung auf Flächen unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet im Abstand von bis zu 150 Metern. Höchste Priorität haben dabei solche Flächen, die sich unmittelbar an empfindlichen Flächen angrenzend, insbesondere an Flächen der LRT 6120 und 6510.

Als Umsetzungsinstrumente kommen eine Förderung im Rahmen des KULAP oder Maßnahmen im Zuge der Eingriffsregelung (Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen) in Betracht.

Die Sicherung der Biotopverbundpotenziale ist bei der kommunalen Entwicklungsplanung bis hin zur Raumordnung zu berücksichtigen, indem entsprechende Flächen offengehalten oder langfristig entwickelt werden. Unmittelbar ist der Belang bei der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen, indem eine möglichst große Naturnähe hinsichtlich der Gewässerstrukturen und entlang der uferbegleitenden Schonstreifen angestrebt und erhalten wird. Entwicklungsmaßnahmen (ggf. Rückbau von Störungen, Anlage von Feuchtbiotopen / Kleingewässern) sind im Rahmen von Einzelprojekten oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen.

Die Sicherung gegen unerlaubte Ablagerungen im Siedlungsbereich sollte über Anliegerinformation sowie die Umsetzung der geltenden Rechtslage angestrebt werden.

Die flächenbezogenen dauerhaft durchzuführenden Maßnahmen sind wie folgt umzusetzen (vgl. auch Tab. 66 und 67):

Maßnahmen im Wald:

F98 Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. ersteinrichtender Maßnahme

Eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit ausschließlicher Verwendung von Baumarten der natürlichen potenziellen Vegetation, Einzelstammnutzung, Erhalt von 5 Stück stehendem starkem Totholz je Hektar, Erhalt von 5 Stück Altbäume je Hektar bis zum Absterben sowie keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist bereits in der Schutzverordnung für das NSG festgeschrieben (§ 5 (1) Nr. 2 a. – d.). Die darüber hinausgehende Maßnahme der vollständigen Nutzungsaufgabe kann nur durch Vereinbarung mit den Flächeneigentümern geregelt werden. Sofern dies nicht möglich ist, muss auf die Vorgaben der Schutzverordnung zurückgegriffen werden.

G22 Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes

Diese Maßnahme ist über die Fördermittel des Vertragsnaturschutzes umzusetzen. Es können auch Einzelprojekte (RL Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins) durchgeführt werden, da entsprechende Entbuschungen zwar immer wieder wiederholt werden müssen, jedoch in mehrjährigem Turnus. Anzustreben ist eine Gehölzentnahme im Rahmen der Holzgewinnung (z. B. Brennholz), wodurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Maßnahmen auf den Trockenrasen und Frischwiesen:

O113 Entbuschung von Trockenrasen und Heiden

Eine Umsetzung muss als gezielte Pflegemaßnahme als Bestandteil der Pflegemahd (Grundinstandsetzung) erfolgen. Eine Förderung kann ggf. zusammen mit der Folgebewirtschaftung über den Vertragsnaturschutz erfolgen. Andernfalls kann sie als Einzelprojekt (RL Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins) gefördert werden.

O71 Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen

bzw. alternativ

O114 Mahd (1- 2 x / Jahr)

Die regelmäßig durchzuführende Maßnahme ist über den Vertragsnaturschutz umzusetzen. Auf der Fläche ID 0087 findet die Mahd bereits statt und ist dauerhaft fortzuführen (Tab. 67). Auf den Flächen ID 0046 und 0079 (Bestandteile von Feldblöcken) kommt zur Finanzierung der Extensivbewirtschaftung eine Förderung gemäß Richtlinie Artikel 30 Ausgleich Natura 2000 in Betracht.

O41 Keine Düngung

Da keine nutzungsabhängige Pflege, ist dies als Randbedingung im Rahmen der Mahd bzw. Beweidung einzuhalten.

O14 Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen

Diese Maßnahme ist flächenbezogen lediglich auf in das Gebiet hineinragenden Splitterflächen angegeben bzw. ist auf den zu schützenden LRT-Flächen als Maßnahme für benachbarte, außerhalb des Gebietes gelegene Flächen eingetragen. Die Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen angrenzend an das FFH-Gebiet ist als gebietsübergreifende Maßnahme dargestellt (s. o.) Umsetzung innerhalb des FFH-Gebietes über die NSG-Verordnung. Umsetzung außerhalb durch geförderte Agrarumweltmaßnahmen (KULAP) oder nutzungsorientierte als Ausgleichs- / Ersatzmaßnahme.

Maßnahmen zur Teichwirtschaft:

W182 Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen

Die Maßnahme ist im Rahmen der bestehenden Teichbewirtschaftung umzusetzen. Die Bewirtschaftung der Teiche ist prioritär und soll in jedem Fall aufrecht erhalten bleiben. Randbedingungen sind in der NSG-Verordnung bereits vorgegeben. Weiteres ist nach Maßgabe der Möglichkeiten als Vereinbarung festzulegen.

W68 Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung

Ist weiterhin gemäß der bestehenden Situation fortzusetzen (betroffene Gewässer stehen nicht unter Teichbewirtschaftung und sind keine Angelgewässer). Hintergrund sind die NSG-Verordnung und der gesetzliche Biotopschutz.

W78 Kein Angeln

W79 Angeln nur von vorhandenen Stegen

Umsetzung über die NSG-Verordnung.

Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung:

W53 Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Umsetzung im Rahmen der Gewässerunterhaltung bzw. Teichwirtschaft. Die nicht bewirtschafteten Stillgewässer bleiben ohne Unterhaltung wie bisher.

3.2. Einmalige Erhaltungsmaßnahmen – investive Maßnahmen

3.2.1. Kurzfristige Erhaltungsmaßnahmen

Es sind keine kurzfristig zu beginnenden investiven Maßnahmen geplant. Die Maßnahmen zur Entbuschung der Trockenrasen sind als Anfangsbestandteil einer wiederkehrenden Pflege bei den dauerhaften Maßnahmen eingeordnet, zumal sie nach längeren Brachephasen, die nicht immer auszuschließen sind, ggf. wiederholt werden müssen. Sie können auch als kurzfristig zu beginnende Einzelmaßnahme aufgefasst werden.

3.2.2. Mittelfristige Erhaltungsmaßnahmen

Als mittelfristige Erhaltungsmaßnahme ist die Sicherung und Sanierung der ehemaligen Klärteiche vorzusehen (ID 0093, 0094, Tab. 68). Bezüglich der Umsetzung gehört sie, soweit eine Gefahrenabwehr für die Umwelt anzusetzen ist, zu den staatlichen Pflichtaufgaben. Darüber hinausgehende Komponenten (weitergehende Entschlammung und Gewässergestaltung) sind als Einzelprojekt (RL Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins) oder als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (Ausgleich/ Ersatz) umzusetzen.

3.2.3. Langfristige Erhaltungsmaßnahmen

Als langfristige investive Maßnahme ist die außerhalb des FFH-Gebietes vorzunehmende Herstellung ottergerechter Durchlässe an Verkehrsstrassen vorzusehen. Die Umsetzung soll im Zuge anstehender Straßenausbau- oder -erneuerungsvorhaben erfolgen.

Tab. 65: Umsetzung der langfristigen gebietsübergreifenden Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

LRT / Art	Maßnahme	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimmung
Fischotter	Ottergerechte Durchlässe an Verkehrsstrassen	Im Zuge des Straßenausbau- / -erneuerung	k. A.

Tab. 66: Kurzfristige zu beginnende Erhaltungsmaßnahmen im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	0,3	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete			3552SO0004
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	2,0	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete	k.A.	Aktuell keine forstliche Be-wirtschaftung	3652NO0010
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	0,6	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete	k.A.	Aktuell keine forstliche Be-wirtschaftung	3652NO0020
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	14,1	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete	k.A.	Aktuell keine forstliche Be-wirtschaftung	3652NO0029
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	0,8	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete	k.A.	Aktuell keine forstliche Be-wirtschaftung	3652NO0054
1	91E0	Biber, Fischotter	Castor fiber, Lutra lutra	F98	Zulassen der natürlichen Sukzession mit ggf. erst-einrichtender Maßnah-me*	1,3	BNatSchG § 23 Na-turschutzgebiete			3652NO0083
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	1,7	Vertragsnaturschutz	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3552SO0001

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	6430	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke	Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	0,8	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3552SO0003
1	0	Rotbauchunke, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke	Bombina bombina, Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	9,8	Vertragsnaturschutz, Vereinbarung	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3552SO0007
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	1,1	Vertragsnaturschutz	k.A.	Keine aktuelle Nutzung. Überwiegend VVG-Eigentum	3652NO0023
1	0	Rotbauchunke, Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke	Bombina bombina, Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	1,7	Vertragsnaturschutz	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0055
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	0,4	Vertragsnaturschutz	k.A.	Aktuell keine forstliche Bewirtschaftung	3652NO0066
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	0,2	Vertragsnaturschutz	k.A.	Aktuell keine forstliche Bewirtschaftung	3652NO0067
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	0,3		Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0069
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	G22	Teilweise Beseitigung des Gehölzbestandes*	0,2	Vertragsnaturschutz	Ja	Aktuell keine forstliche Bewirtschaftung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0070
1	6120			O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	0,0	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0047

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	6120			O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Pflegemaßnahmen unregelmäßig auch in der Vergangenheit. Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0058
1	6120			O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	1,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0059
1	6120			O113	Entbuschung von Trockenrasen und Heiden	1,0	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0079
1	6510			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,4	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Aktuell extensive Nutzung bzw. Unternutzung	3652NO0046
1	6120			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,0	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0047
1	6120			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Pflegemaßnahmen unregelmäßig auch in der Vergangenheit. Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0058
1	6120			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	1,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0059
1	6120			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	1,0	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0079
1	6510			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,5	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	k.A.	Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)	3652NO0096

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1		Rotbauchunke	Bombina bombina	O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,7	KULAP 2014	k.A.		3652NO0039
1	3150	Rotbauchunke	Bombina bombina	O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, KULAP 2014, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.		3652NO0044
2	6510			O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,4	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, KULAP 2014, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.		3652NO0046
2	6120			O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	1,0	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, KULAP 2014, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0059
1	6120	Rotbauchunke	Bombina bombina	O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	0,6	KULAP 2014	Ja	Aktuell brach liegend, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0060
1	6120			O14	Anlage von extensiv bewirtschafteten Ackerarealen, -zonen	1,0	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, KULAP 2014	k.A.		3652NO0079
1	6510			O41	Keine Düngung	0,4	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Aktuell extensive Nutzung bzw. Unternutzung	3652NO0046
1	6510			O41	Keine Düngung	0,5	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)	3652NO0096

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	6510			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	0,4	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Aktuell extensive Nutzung bzw. Unternutzung	3652NO0046
1	6120			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	0,0	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0047
1	6120			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Pflegemaßnahmen unregelmäßig auch in der Vergangenheit. Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0058
1	6120			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	1,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0059
1	6120			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	1,0	Vereinbarung, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0079
1	6510			O71	Beweidung durch Schafe und/oder Ziegen	0,5	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	k.A.	Eigentümer: Evangelische Kirchengemeinde Frankfurt (Oder)	3652NO0096
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	3,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0041
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	4,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0042
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0048
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	1,3	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0063

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	2,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0064
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	1,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0085
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W182	Teichbewirtschaftung optimieren/ anpassen *	4,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0086
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,7	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0001
1	3260	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,3	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0006
1	6430	Schmale Windschnecke, Bauchige Windschnecke	Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,1	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., Vereinbarung	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0097
1	6430	Schmale Windschnecke, Bauchige Windschnecke	Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,04	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., Vereinbarung	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0098
1	6430	Schmale Windschnecke, Bauchige Windschnecke	Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,05	Vereinbarung	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0099

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	6430	Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke	Vertigo angustior, Vertigo moulinsiana	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,0 4	Vereinbarung	k.A.	Unterhaltungsverband	3552SO0100
1	3260	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,4	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Unterhaltungsverband	3652NO0011
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0019
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,1	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung. Überwiegend VVG-Eigentum	3652NO0023
1	3260	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,5	RL naturnahe Unterhaltung/Entw. Fließgewässer Bbg., BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Unterhaltungsverband	3652NO0030
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,4	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0031

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,4	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0033
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	3,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0041
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	4,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0042
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0048
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,3	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0063
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	2,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0064
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,1	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0068

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,3	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0069
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,5	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0072
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0085
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	4,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0086
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	1,2	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Ggf. Nutzung als Klärteich	3652NO0093

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W53	Unterlassen bzw. Einschränken von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung*	0,9	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung, Teil in Eigentum der Stadt Frankfurt / O	3652NO0094
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	1,7	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3552SO0001
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0019
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	1,1	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung. Überwiegend VVG-Eigentum	3652NO0023
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,4	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0031

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,4	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0033
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	1,1	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0068
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,3	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Keine aktuelle Nutzung, Eigentümer Stadt Frankfurt / O	3652NO0069
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,5	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung	3652NO0072
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	1,2	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Ggf. Nutzung als Klärteich	3652NO0093

Managementplanung Natura 2000 für das FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W68	Verzicht auf jegliche fischereiliche Nutzung*	0,9	BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung, Teil in Eigentum der Stadt Frankfurt / O	3652NO0094
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	3,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0041
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	4,0	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0042
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	0,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0048
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	1,3	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0063
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	2,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0064
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W78	Kein Angeln*	1,8	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0085
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W79	Angeln nur von vorhandenen Stegen	4,4	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja		3652NO0086

Tab. 67: Laufende Erhaltungsmaßnahme im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	6510			O41	Keine Düngung	0,2	Vertragsnaturschutz, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	Ja	Bereits durch den NABU in Pflegemahd	3652NO0087
1	6510			O114	Mahd (flächenspezifischen Turnus angeben)*	0,2	BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, Vertragsnaturschutz	Ja	Bereits durch den NABU in Pflegemahd	3652NO0087

Tab. 68: Mittelfristig zu beginnende Erhaltungsmaßnahme im FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“

Prio.	LRT	Art (dt)	Art (wiss)	Code Maßn.	FFH-Erhaltungs-Maßnahme	ha	Umsetzungsinstrument	Ergebnis Abstimm-	Bemerkung	Planungs-ID
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung*	1,2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, RL Natürliches Erbe, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope	k.A.	Ggf. Nutzung als Klärteich	3652NO0093
1	3150	Rotbauchunke, Biber, Fischotter	Bombina bombina, Castor fiber, Lutra lutra	W161	Technische Maßnahmen zur Seenrestaurierung*	0,9	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, RL Natürliches Erbe, BNatSchG § 30/ BbgNatSchAG § 18/ VV Biotopschutz: Schutz bestimmter Biotope, BNatSchG § 23 Naturschutzgebiete	k.A.	Keine aktuelle Nutzung, Teil in Eigentum der Stadt Frankfurt / O	3652NO0094

4. Literaturverzeichnis, Datengrundlagen

Rechtsgrundlagen

- ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Märkisch-Oderland zur Rechtswirksamkeit der Landschaftsschutzgebiete (LSG) "Seenkette des Platkower Mühlenfließes/Heidelandschaft Worin", "Oderhänge Seelow – Lebus", "Trepliner Seen, Booßener und Altzeschdorfer Mühlenfließ" und "Odervorland Groß-Neuendorf-Lebus vom 14.03.2017.
- BArtSchV – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BbgDSchG – Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 (Nr. 9), S. 215
- BbgJagdDV – Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdDV) Vom 02. April 2004 (GVBl.II/04, [Nr. 10], S.305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 74])
- BbgJagdG – Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 09. Oktober 2003 (GVBl.I/03, [Nr. 14], S.250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 38])
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 03, ber. (GVBl.I/13 Nr. 21)], zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr.5])
- BIOTOPSCHUTZVERORDNUNG – Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) Vom 07. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist
- GEMEINSAMER RUNDERLASS des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Zusammenarbeit von Naturschutz- und Forstverwaltung im Land Brandenburg vom 25. April 1999 (ABl./99, [Nr. 20], S. 478)
- LEP B-B 2009: VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN BERLIN-BRANDENBURG (LEP B-B) vom 31. März 2009 (GVBl. S. 182)
- LWaldG – Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])
- RICHTLINIE 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
- RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7-50); zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (Abl. L 158, vom 10.06.2013, S193-229)

RICHTLINIE ARTIKEL30 AUSGLEICH NATURA 2000 (2015): Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten vom 02.09.2015.

RICHTLINIE KULAP 2018: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014 in der Fassung vom 05. September 2018).

RICHTLINIE NATÜRLICHES ERBE 2017: Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft für die Förderung des natürlichen Erbes und des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin vom 05.08.2015, geändert am 02.02.2016, geändert am 14.08.2017.

STADT FRANKFURT (ODER): Flächennutzungsplan in der Fassung vom 26.11.2013

STADT LEBUS: Flächennutzungsplan in der Fassung vom 24.05.2003

VERORDNUNG ÜBER DAS NATURSCHUTZGEBIET "BOOßENER TEICHGEBIET" des Ministeriums für ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg 26.03.2008, GVBl, Nr. 11, Teil II vom 57.05.2008.

VERORDNUNG ÜBER DIE ZUSTÄNDIGKEIT DER NATURSCHUTZBEHÖRDEN (Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, [Nr. 43])

Literatur

BfN 2013: Nationaler Bericht 2013 gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie für Deutschland (https://www.bfn.de/0316_bericht2013.html)

BfN 2017: Landschaftssteckbriefe (http://www.bfn.de/0311_landschaften.html).

BLDAM (2010): Denkmalliste des Landes Brandenburg, Fünfte Aktualisierung. Bekanntmachung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums Vom 26. Januar 2010. Amtsblatt 6-2010, S. 235-258.

BLDAM 2017: Geoportal des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (<https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwmap/index.php>)

DAVIDS, TERFRÜCHTE UND PARTNER 1995: Landschaftsplan Frankfurt (Oder), Essen.

DOLCH, D. & D. HEIDECHE (2001): Biber (*Castor fiber*). – In: FARTMANN, T., GUNNEMANN, H., SALM, P. & E. SCHRODER: Berichtspflichten in Natura-2000-Gebieten - Empfehlungen zur Erfassung der Arten des Anhangs II und Charakterisierung der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie. – Angewandte Landschaftsökologie 42: 204-211.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT FRANKFURT (Oder) 2013: 9. Änderung Stand 26.11.2013.

FORSTVERWALTUNG IM LAND BRANDENBURG vom 25. April 1999 (ABl./99, [Nr. 20], S. 478)

GEWÄSSER- UND DEICHVERBAND ODERBRUCH 2017: Gewässerunterhaltungsplan 2017, Seelow.

GÜNTHER, R. & SCHNEEWEISS, N. (1996): Die Rotbauchunke – *Bombina bombina*. In: GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und REPTILIEN Deutschlands. Gustav Fischer Verlag. Jena: S. 215-232

HANNEMANN, M. 2005: Der Bad-Freienwalder-Frankfurter Stauchungszug und die Entstehung der Oderbruchdepression, Brandenburger geowissenschaftliche Beiträge 12 (2005) S. 143-152, Kleinmachow.

HERRMANN, A. 2005: NSG i.V. / FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“ – Einschätzung FFH-LRT im Gebiet, Landesumweltamt Brandenburg, Frankfurt/Oder.

- HERRMANN, A. 2014: NSG „Booßener Teichgebiet“ Kurzcharakteristik des Gebietes, Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft, Potsdam.
(<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.339890.de>).
- HERRMANN, M.; KLAR, N.; FUß, A.; GOTTWALD, F. 2010: Biotopverbund Brandenburg, Teil Wildtierkorridore; Ökolog. Freilandforschung im Auftrag des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Brandenburg (www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.310175.de).
- HOFMANN, G. & POMMER, U. (2005): Potenzielle Natürliche Vegetation von Brandenburg und Berlin. - Eberswalder Forstliche Schriftenreihe, Band XXIV, 315 S., mit Kartenbeilage.
- KOWARIK, I. (1987): Kritische Anmerkungen zum theoretischen Konzept der potenziell natürlichen Vegetation mit Anregungen zu einer zeitgemäßen Modifikation. *Tuexenia* 7: 53-67.
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): 259-288
- KULTURBUND DER DDR 1988: Die Naturlandschaft der „Booßener Teichlandschaft“, Kulturbund der DDR, Kreisorganisation Frankfurt (Oder) Gesellschaft für Natur und Umwelt, Studie, unveröffentl. Frankfurt (Oder).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2016 b: Ökologischer Zustand / ökologisches Potenzial der Oberflächenwasserkörper. Stand 08 / 2016, LfU Ref. W 14 -
http://www.lfu.brandenburg.de/cms/media.php/LBM1.a.3310.de/oek_zustand_w14.pdf
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2016: Shape-Dateien mit Daten zu Biberrevieren, Totfunden Biber / Fischotter und IUNC-Fischottermonitoring, Ausschnitt FFH-Gebiet 472 „Booßener Teichgebiet“ und Umgebung, Speicherdatum 12.04.2016. Übermittelt durch die Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg (Daten-DVD).
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) 2017: Datenauszug Avirfaunistische Daten für die Aufstellung eines Managementplanes für das FFH-Gebiet „Booßener Teichgebiet“, Stand 02.03.2017. - Unveröffentl.
- LfU 2016: Handbuch zur Managementplanung für FFH-Gebiete im Land Brandenburg. Neufassung 2016. - 88 S., Potsdam.
- LfU 2016: Tabellarische Übersicht über die Gewässerentwicklungskonzepte vom 23.05.2016, <http://www.lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.326564.de>.
- LfU 2017: Selektive Biotoptypenkartierung Brandenburg, Webanwendung (https://osiris.aed-synergis.de/ARC-webOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)
- LfU 2017a: Hydrologische Daten zum Booßener Mühlgraben , Pegel Wulkow, Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft 1, Referat W12, schriftliche Mitteilung 13.07.2017.
- LfU 2017b: Naturschutzfachdaten, Kartendienst. https://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
- LGBR 2007: Geologische Karte 1 : 50.000 des Landes Brandenburg, Blatt L3752, Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe Brandenburg, Cottbus.
- LGBR 2017: Geoportal Landesamt für Geologie, Bergbau und Rohstoffe Brandenburg (<http://www.geo.brandenburg.de/lbgr/bergbau>).
- LUA 2002: Abstimmung Fischerei im Zuge der Ausweisung des NSG „Booßener Teichgebiet“.

- MEYNEN, E., SCHMIDTHÜLSEN, J., GELLERT, J., NEEF, E., MÜLLER-MINY, H. & SCHULTZE, J. H. (Hrsg.) (1953-62): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Bd. 1-9. - Remagen, Bad Godesberg (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Selbstverlag).
- MIL & MUGV (Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung & Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz) 2011: Gemeinsames Positionspapier Gute fachliche Praxis in der Teichwirtschaft - Leitlinien zur naturschutzgerechten Teichwirtschaft in Brandenburg. - 11 S.
https://mlul.brandenburg.de/media_fast/4055/Leitlinien_GfP_Teiche_MIL-MUGV_03_2011.pdf
- MLUR 2000: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung Brandenburg - Landschaftsprogramm Brandenburg. Erläuterungsbericht (70 S.) und Karten.
<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lapro.pdf>
- MLUV (Hrsg.) (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt u. Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLUV), 88 S.
- MUGV 2009: Wasserversorgungsplan 2009 für das Land Brandenburg, Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- MUGV 2014: Managementplan für die Gebiete „Eichwald und Buschmühle“ (39), „Lebuser Odertal“ (643), „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ (114), „Oderberge“ (430), „Oderwiesen am Eichwald“ (550) und „Oder-Neiße Ergänzung“ (Teil FF/O) (607) sowie Ergänzungsfläche „Tzschetschnower Schweiz“, Herausgeber: Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MUGV) Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- NABU (Naturschutzbund DEUTSCHLAND, Regionalverband Frankfurt / Oder) 2018a: Anlage 8_9_10_Herpetologie.doc (Daten Amphibien und Reptilien zum Booßener Mühlental). - Unveröffentl., Frankfurt / Oder.
- NABU (Naturschutzbund DEUTSCHLAND, Regionalverband Frankfurt / Oder) 2018b: Anlage 1_ArtenlisteAvifauna.xls (Artenliste Vögel NSG Booßener Teichgebiet). - Unveröffentl., Frankfurt / Oder.
- NABU (Naturschutzbund DEUTSCHLAND, Regionalverband Frankfurt / Oder) 2008: NSG „Booßener Teichgebiet“. Karte zur Tabelle über den Bestand wildlebender Vogelarten in der Brutsaison 2008. Erfassung und Bearbeitung: J. Becker. - Unveröffentl., Frankfurt / Oder.
- NSF 2017: FFH-Gebiet Booßener Teichgebiet, Steckbrief. NaturSchutzFonds Brandenburg.
- PEEL, M. C. FINLAYSON, B. L., AND MCMAHON, T. A. 2007: Updated world map of the Köppen-Geiger climate classification, Hydrol. Earth Syst. Sci., 11, 1633-1644, doi:10.5194/hess-11-1633-2007, 2007
- PIK 2009: Schutzgebiete Deutschlands im Klimawandel - Risiken und Handlungsoptionen, Forschungsprojekt des Potsdam Institutes für Klimafolgenforschung, https://www.pik-potsdam.de/services/infothek/klimawandel-und-schutzgebiete/schutzgebiete/schutzgebiete-in-de?set_language=de.
- REGIONALE ARBEITSGRUPPE 2017: Managementplanung Natura 2000 für die FFH-Gebiete 222 „Fauler See und Markendorfer Wald“, 472 „Booßener Teichgebiet“ und 599 „Oberes Klingetal“ - Regionale Arbeitsgruppe (rAG) - Anlaufberatung vom 30.05.201, Protokoll.
- SACHTELEBEN, J. & T. FARTMANN (Hrsg; 2009): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland. Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring; erstellt im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“. unveröff. Gutachten i.A. des BfN. 209 S.

- SCHIEMENZ H. & R. GÜNTHER (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur und Text, Rangsdorf: 143 S.
- SCHNEEWEISS, N. & H. ZBIERSKY (2009): Artenschutzprogramm Rotbauchunke und Laubfrosch. Selbstverlag: 88 S.
- SCHNEEWEISS, N., KRONE A. & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage: 3-35.
- SCHNITZER, P., EICHEN, C., ELLWANGER, G., NEUKIRCHEN, M. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Halle), Sonderheft 2, 370 S.
- SCHOKNECHT, T. & F. ZIMMERMANN (2015): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2007-2012. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 24 (Heft 2-2015): 4-17.
- SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Pädagogisches Bezirkskabinett, Potsdam 1962, 71 Seiten.
- SCHWERPUNKTRÄUME MAßNAHMENUMSETZUNG: aus OSIRIS (https://osiris.aed-synergis.de/ARC-webOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris)
- SSYMANK 1994: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. – Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.
- STADT FRANKFURT (ODER) 2017: Geoportal der Stadt Frankfurt (Oder); <https://www.frankfurt-oder.de/Bürger/Verwaltung-Politik/Geoportal>.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3453-422 „SPA Mittlere Oderniederung“ vom März 2004, zuletzt aktualisiert Dezember 2004.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3552-301, Landesnummer 068 „Treplin-Alt Zeschdorfer Fließtal“ vom Juli 1998, zuletzt aktualisiert Dezember 2009.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3553-301, Landesnummer 430 „Oderberge“ vom März 2000, zuletzt aktualisiert September 2007.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3553-307, Landesnummer 643 „Lebuser Odertal“ vom Februar 2003, zuletzt aktualisiert Juli 2012.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3553-308, Landesnummer 607 „Oder-Neiße Ergänzung“ vom Februar 2003, zuletzt aktualisiert Mai 2015.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3652-301, Landesnummer 472 „Booßener Teichgebiet“ vom März 2000, zuletzt aktualisiert Mai 2013.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3652-302, Landesnummer 599 „Oberes Klingetal“ vom Februar 2003, zuletzt aktualisiert Juli 2012.
- STANDARDDATENBOGEN für das Gebiet DE 3653-302, Landesnummer 114 „Oderwiesen nördlich Frankfurt“ vom März 2000, zuletzt aktualisiert Dezember 2008.
- TÜXEN, R. (1956): Die heutige potenzielle natürliche Vegetation als Gegenstand der Vegetationskartierung. – Angew. Pflanzensoziologie 13: 5-42, Stolzenau/Weser.
- UBA (UMWELTBUNDESAMT) 2016: Karte: Ökologischer Zustand / Ökologisches Potenzial. - https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/bilder/karte05_ow_oekozustand_ik_r160905.jpg. Zugriff 05.01.2018, Stand der Seite: 23.11.2016

WEIß, W. 2013: Natur-Tagebuch Teil I Frankfurt (Oder) – Lebensräume – Pflanzen – Tiere- Naturbeobachtungen - Naturschutz, Verlag die Furt, Jacobsdorf.

ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG 2010: Kampfmittelbeseitigungsdienst – Geodaten zu Kampfmittelverdachtsflächen im Land Brandenburg.

Persönliche Mitteilungen

STORCH 2017: Mündliche Mitteilung Hr. Storch, NABU Frankfurt (Oder) 09.05.2017.

Kartenverzeichnis

- 1 Schutzgebietsgrenzen und Landnutzung**
- 2 Bestand/ Bewertung der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL (wird nach Abstimmung und Abnahme der Daten abschließend erstellt)**
- 3 Habitate und Fundorte der Arten des Anhangs II FFH-RL**
- 4 Maßnahmen**

Anhang

- 1 Maßnahmenflächen je Lebensraumtyp/ Art**
- 2 Maßnahmen sortiert nach Flächen-Nr.**
- 3 Maßnahmenblätter**

**Ministerium für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13, Haus S
14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 866 72 37
Fax: 0331 / 866 70 18
Mail: pressestelle@mlul.brandenburg.de
Internet: www.mlul.brandenburg.de

**Stiftung NaturSchutzFonds
Brandenburg**

- Stiftung öffentlichen Rechts –

Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Telefon: 0331 / 971 648 72
Fax: 0331 / 971 647 70
Mail: presse@naturschutzfonds.de
Internet: www.naturschutzfonds.de, www.natura2000-brandenburg.de